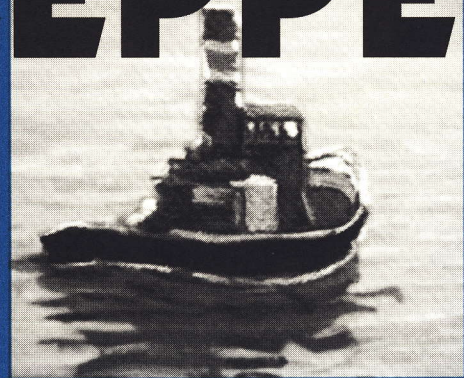




Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

DER SCHLEPPER



Mindestanforderungen
zur Abschiebehaft



Nummer Vierzehn

Winter 2001

Zahlenspiele

Die Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (AKUF) hat mal wieder ihre statistische Auswertung des weltweiten Kriegsgeschehens vorgelegt. Im Berichtsjahr 1999 wurden demnach 34 Kriege geführt, die nahezu sämtlich Länder der sog. Dritten Welt betrafen. Europa wird mit dem NATO-Überfall auf Jugoslawien nur am Rande erwähnt. 14 Kriege beherrschten den afrikanischen Kontinent, 11 den asiatischen und 6 den Vorderen und Mittleren Osten und 2 Lateinamerika. Nicht mitgezählt sind dabei 14 bewaffnete Konflikte, deren „Kontinuität und Zielgerichtetheit der Kampfhandlungen nicht ganz kriegerische Ausmaße erreichten“.

Wie lukrativ das weltweite Kriegsgeschehen auch für die Bundesrepublik Deutschland ist, outet der Rüstungsexportbericht der Bundesregierung vom 20. September vergangenen Jahres. Demnach hat Deutschland 1999 Kriegswaffen im Wert von 2,844 Milliarden DM exportiert. Etwa 40 % der Lieferungen gingen an Staaten außerhalb der NATO. Dazu kommen noch sogenannte Rüstungsgüter im Wert von 6,576 Milliarden Mark. Circa ein Viertel davon ging ebenfalls in die sog. Dritte Welt. In einem Fazit behauptet die Bundesregierung, dass der Rüstungsexport mit 0,3 % sich in gleicher Höhe bewegen würde, wie im Vorjahr. „Eine Aussage, die insofern zu relativieren ist, als der deutsche Außenhandel (seit 1999) seinerseits insgesamt noch einmal um 3,9 % gewachsen ist“ kommentiert die „Fachgruppe Rüstungsexporte“ der Gemeinsamen Konferenz Kirche und Entwicklung die Versuche der Bundesregierung mit solchen Zahlenspielen Verwirrung zu stiften. Denn tatsächlich wurden mit 1,338 Milliarden 1998 gut 1,506 Milliarden Mark weniger Waffenexportprofit gemacht, als 1999. Der deutsche Anteil am weltweiten Handel mit Großwaffen betrug laut SIPRI 1999 circa 6,5 % und die Bundesrepublik liegt damit nach den USA, Frankreich und Russland auf Platz vier der Wettbewerber im internationalen Waffenhandel. Die Blutspuren der Wettbewerber führen in den Kongo, nach Sierra Leone, in den Sudan, nach Afghanistan, nach Tschetschenien, nach Kurdistan...

Verbale Willensbekundungen der Bundesregierung, gegen die Verbreitung von Kleinwaffen und entsprechender Munition vorzugehen, straft der eigene Rüstungsexportbericht lügen: Für 22 Millionen hat Deutschland demnach Handfeuerwaffen, Gewehre und massenweise Munition in Länder geliefert, in denen laut Fachgruppe Rüstungsexporte „die Menschenrechte nicht geachtet werden und die in inneren Konflikten stehen“.

Die Folge ist ein weltweites Arbeitsbeschaffungsprogramm für Menschenrechts- und Hilfsorganisationen. Das Hochkommissariat für Flüchtlinge der UN, das in diesem Jahr 50 Jahre alt wird, unterstützt mit ca. 22 Millionen Flüchtlingen so viele entwurzelte Menschen, wie nie zuvor. Steigende Rüstungsexporte und gleichzeitig effizientere Abschottungsmaßnahmen an den Außengrenzen der Industrieländer machen diese Aufgabe nicht leichter: „Die sinkende Bereitschaft der Staaten, Asyl zu gewähren, ist für die Menschen, die auf der Suche nach Sicherheit ihr Land verlassen, und die Organisationen, die ihnen zu helfen versuchen, ein großes Problem.“

Immer weniger Verfolgten gelingt es, sich bei uns in Sicherheit zu bringen. 78.564 Personen haben im vergangenen Jahr in Deutschland Asyl beantragt. „Dies ist der geringste Stand seit 1987“ freut sich der Bundesinnenminister. Nur 3% wurden als asylberechtigt anerkannt. Und ganze 7,9 % erhielten einen Flüchtlingsstatus nach dem Ausländergesetz. Mit 2.210 Asylantragstellern hat auch Schleswig-Holstein im vergangenen Jahr 18 % weniger Menschen aufgenommen, als 1999. Und trotz dieser Zahlenentwicklung räsionieren interessierte Kreise weiter über angeblichen Asylmissbrauch und predigen die Notwendigkeit, das Asylrecht zu beschränken.

Die Flüchtlinge brauchen allerdings mehr, „als kurzfristig ihre Sicherheit zu gewährleisten und sie eine Zeit lang zu unterstützen“, sorgt sich das UNHCR. „Wir müssen die Verfolgung, die Gewalt und die Konflikte angehen, mithin die Ursachen von Vertreibung. Wir müssen sicherstellen, dass die Menschenrechte aller Männer, Frauen und Kinder geachtet werden, damit sie in Frieden, Sicherheit und Würde leben können, ohne ihre Wohnorte verlassen zu müssen.“ Und schließlich beklagt das Flüchtlingshochkommissariat willkürliche Einreiseerschwernisse, „weil selbst ein gut funktionierendes Asylsystem Menschen nicht schützen kann, die das betreffende Land erst gar nicht erreichen können.“ Dem ist nichts hinzuzufügen.

Martin Link, Kiel 21.1.2001

Der Schlepper erscheint vierteljährlich als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 28,-DM jährlich abonnieren. – Angebote zur Mitarbeit sind erwünscht. Beiträge bitte möglichst auf Diskette oder per e-mail zusenden. Eingesandte Manuskripte werden nicht zurückgesandt. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.

Redaktion: Martin Link. (v.i.S.d.P.)
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str.25, 24143
Kiel
Tel.: 0431-735000 Fax: 0431-736077
e-mail: fluechtlingsratsh@t-online.de

Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., EDG Kiel, KtoNr.: 152 870,
BLZ: 210 602 37
Druck: WDA Brodersdorf

INHALT 2

VORWORT

Ärzte ohne Grenzen: „Normalisierung“ in Angola? 4
Pro Asyl: Abgeschobene Kurdinnen durften zurückkehren 5
Pierrette Roussilat: Ein Zustand allgemeinen Verdachts (DR Kongo) 6
Frank Räther: Kongo & Kabila 9
Irene Dulz: Irak – Regime außer Kontrolle 12
Sven Kahle: Côte d'Ivoire: Westafrikas neuester Krisenherd? 14

AG Abschiebehaft: Mindestanforderungen zur Abschiebehaft

AG Abschiebehaft: Mindestanforderungen zur Abschiebehaft 15
Bernd Lange: Abschiebeknast: Mal wieder angeschmiert! 17
Christel Kohnert: Perspektiven für den Lebensweg von Flüchtlingen 19

AG 3

flucht•punkt: HIV-positive Flüchtlinge 20
Rechtsübersicht: Neuerungen und Hinweise 23

AG 4

Karl Kopp: Die EU auf dem Weg zu einem gemeinsamen Asylrecht 26
Salvatore Pitta: Wie sich Europa Undokumentierter und Staatenloser entledigt 30

AG 5

Margret Best: Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge 32
Regionalberichte aus Ostholstein, Pinneberg, Rendsburg-Eckernförde,
Stormarn, Neumünster 33

AG 6

Nachlese zu „... wir sollen Euch nichts davon sagen...“ 36

Die nächste Ausgabe erscheint am 1. Mai 2001. Redaktionsschluss ist der 5. April 2001.

„Normalisierung“ in Angola?



Ärzte ohne Grenzen

PRESSEMITTEILUNG:

**Kriegsparteien sprechen von
»Normalisierung«, doch die Gewalt
gegen die Zivilbevölkerung nimmt zu**

Luanda/Berlin, 9. November 2000. Die Bevölkerung in Angola wird immer wieder zur Zielscheibe der Gewalt durch die Konfliktparteien. Dies kritisiert die internationale Hilfsorganisation ÄRZTE OHNE GRENZEN in einem Bericht, den sie anlässlich des 25jährigen Jahrestages der Unabhängigkeit Angolas am 11. November vorgelegt hat. Die Organisation beruft sich dabei auf Zeugenberichte, die ihre Mitarbeiter in verschiedenen Provinzen gesammelt haben. Danach wird die Bevölkerung Opfer von Vertreibungen und Gewalttaten, während die angolansische Regierung und die UNITA von einer „Normalisierung“ der Situation sprechen.

„Die Konfliktparteien versuchen zu beruhigen, doch in Wirklichkeit ereignet sich hier eine Katastrophe“, sagt Christopher Stokes, Koordinator von ÄRZTE OHNE GRENZEN in Angola. „Im Gegensatz zur offiziellen Regierungsposition, die von der internationalen Gemeinschaft und den Vereinten Nationen akzeptiert wird, ist die Situation in Angola alles andere als »normal«. Vielmehr zeigt sich eine neue Dimension der Gewalt, die vor allem die Zivilbevölkerung betrifft.“ In den neun Provinzen, in denen die Organisation tätig ist, sind die Menschen zunehmend einer Politik des Terrors ausgesetzt. Seitdem die Kämpfe 1998 wieder ausgebrochen sind, wird die Bevölkerung zwangsvertrieben, und Gewalttaten wie Mord, Verstümmelungen und Vergewaltigungen nehmen zu.

Zudem stellen die Mitarbeiter eine gravierende Verschlechterung der medizinischen Versorgung fest. Die angolansischen Behörden ziehen sich zunehmend aus der Gesundheitsversorgung zurück und investieren kein Geld in diesen Sektor. Obwohl Angola täglich 127.200 Tonnen Öl ex-

portiert, fehlt Treibstoff, um die Generatoren der Krankenhäuser zu betreiben. Die Mitarbeiter von ÄRZTE OHNE GRENZEN werden darüber hinaus größtenteils mit Verletzungen konfrontiert, die durch Waffen und Minen verursacht wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass seit zwei Jahren Tausende Landbewohner gezwungen werden, in die Städte zu fliehen. Dies führt zu Engpässen in der Nahrungsmittelversorgung. ÄRZTE OHNE GRENZEN hat deshalb 26 Ernährungszentren eingerichtet.

Seit 1998 musste sich ÄRZTE OHNE GRENZEN aus einigen Provinzen zurückziehen und 18 Projekte schließen. Heute kann die Organisation nur in den Städten arbeiten, die von der Regierung kontrolliert werden. Außerhalb der Städte sind die Straßen größtenteils vermint, und es finden häufig Übergriffe statt. Zudem verweigert die UNITA den Hilfsorganisationen

Zugang zur Bevölkerung in den von ihr kontrollierten Gebieten. Trotzdem lehnen die Vereinten Nationen seit zwei Jahren jegliche Anstrengungen ab, Zugang zu diesen Gebieten zu verlangen.

ÄRZTE OHNE GRENZEN arbeitet seit 1983 in Angola. Zur Zeit sind dort 80 internationale und 850 nationale Mitarbeiter tätig.

Der englischsprachige Bericht »Angola. Behind the facade of ‚normalization‘ – Manipulation, violence and abandoned populations« kann beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. (Tel.: 0431-73 50 00, Fax: 0431-73 60 77) angefordert werden.

Rückführung in den Kosovo; ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amtes hier: Beschluss der Innenministerkonferenz vom 23./24.11.2000

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich anlässlich ihrer Tagung am 23. und 24.11. in Bonn unter anderem mit Fragen der Rückkehr in den Kosovo beschäftigt. Der Beschluss zu TOP 8 wurde Ihnen mit Schreiben vom 27.11.2000 übersandt. Unter dem 24.10.2000 sind ferner Lageeinschätzungen von UNMIK und UNHCR zur Verfügung gestellt worden.

Im Hinblick auf

- Ziff. 4 und Ziff. 2 des IMK-Beschlusses,
- die Ausführungen in dem ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 21.11.2000 (Anlage zu diesem Schreiben)
- sowie die Aufforderung der UNMIK an die Aufnahmeländer, während des Winters Abschiebungen und erzwungene Rückkehr entweder deutlich zu verlangsamen oder vorläufig auszusetzen,

ordne ich nach § 54 S.1 AuslG an:

1. Abschiebungen in den Kosovo werden bis zum 31.03.2001 ausgesetzt.
2. Ausgenommen von dieser Anordnung sind Personen, bei denen aufgrund strafbarer Handlungen Ausweisungsgründe nach §§ 46 Nr.1 bis 5 und 47 AuslG vorliegen und Personen, die sich wiederholt aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entzogen haben.

Innenministerium Schleswig-Holstein, Kiel am 30.11.00



**Abgeschobene Kurdinnen
kehrten nach Nienburg zurück
Die Schwestern K.
waren doch Verfolgung ausgesetzt
PRO ASYL und Flüchtlingsrat
fordern Entschädigung**

Die beiden im April 2000 in die Türkei abgeschobenen Kurdinnen A. und S. dürfen am heutigen Donnerstag nach Deutschland zurückkehren, weil ihr Asylantrag zu Unrecht abgelehnt wurde. Nach ihrer Abschiebung hatte sich bewahrheitet, dass sie wegen vermeintlicher Unterstützung der PKK in der Türkei gesucht wurden. Das Schreiben eines türkischen Rechtsanwalts, der vor einer drohenden Verfolgung der beiden Schwestern warnte, hatte das Asylbundesamt mit der denkwürdigen Begründung als »Fälschung« eingestuft, das verwendete Geschäftspapier erwecke den Eindruck, „als stamme der verwendete Stempel aus einer Kinderpost“. Auch sei es kaum glaubhaft, dass ein Rechtsanwalt eine defekte Schreibmaschine für Geschäftsbriefe benutze. Das Verwaltungsgericht Hannover wollte der daraufhin gestellten Klage keine aufschiebende Wirkung zubilligen und ließ die Abschiebung trotz laufenden Verfahrens zu.

Die Abschiebung hatte für die beiden 20- und 21-jährigen Schwestern aus Nienburg schlimme Folgen: Nach ihrer Ankunft in der Türkei wurden sie zunächst 3 Tage und 2 Nächte von der Anti-Terror-Abteilung unter Schlägen und sexuellen Demütigungen verhört. A. berichtete, dass sie mit verbundenen Augen bis auf die Unterhose ausgezogen worden sei. Dann habe man ihr die Augenbinde abgenommen. A. habe sich von fünf maskierten Männern umgeben gesehen. Die Männer hätten sie immer wieder geschlagen, und A. habe geschrien und große Angst vor einer Vergewaltigung gehabt. Die schwerbehinderte S., die sich nur langsam auf zwei Krücken oder im Rollstuhl bewegen kann, musste sich die

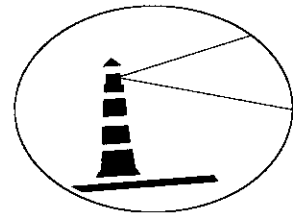
Schreie ihrer Schwester anhören und wurde ebenfalls geschlagen und verhört. Am dritten Tag wurden die jungen Frauen zunächst entlassen, kurze Zeit später jedoch erneut festgenommen und verhört, diesmal von der Staatsanwaltschaft. Aus Angst vor weiteren Verhören und Verfolgungsmaßnahmen tauchten die Schwestern daraufhin unter und versteckten sich in einem Hotel in einer Großstadt.

In Deutschland wurde das Asylverfahren der Schwestern unterdessen weitergeführt. Das Verwaltungsgericht Hannover korrigierte seinen Fehler und erkannte die Schwestern am 11.09.2000 in Abwesenheit nachträglich als Asylberechtigte an. Am 8.11.2000 trat die Rechtskraft der Entscheidung ein. Daraufhin reiste ein Vertreter des niedersächsischen Flüchtlingsrats mit einem Brief des Nds. Innenministeriums in der Tasche, das die Wiedereinreise der bei-

den Schwestern befürwortete, in die Türkei und brachte die beiden Frauen zur deutschen Botschaft, wo ihnen ein Visum für die Bundesrepublik und eine Bescheinigung über die Befreiung von der Passpflicht ausgestellt wurde. Am 20. Dezember gelang den beiden Schwestern die Flucht aus der Türkei in ein Drittland. Einen Tag später tragen sie in Begleitung eines Vertreters des Nds. Flüchtlingsrats in Hannover ein und kehrten an ihren Wohnort nach Nienburg zurück.

Der Niedersächsische Flüchtlingsrat und PRO ASYL fordern nunmehr vom Bundesinnenministerium eine finanzielle Entschädigung für die den Frauen zugefügten Leiden sowie eine Übernahme der Unterbringungs- und Rückkehrkosten.

Heiko Kauffmann / Kai Weber
(Presseerklärung vom 21. Dezember 2000)



*„Nun, meine Brüder, meine lieben Eltern,
bald werden Fremde zu uns kommen.*

Lasst uns alles tun, damit sie kein schlechtes Lied über uns singen können.

Lasst uns alles tun, damit sie glücklich sind.“

Lied aus Côte d'Ivoire

Spendenkonto:

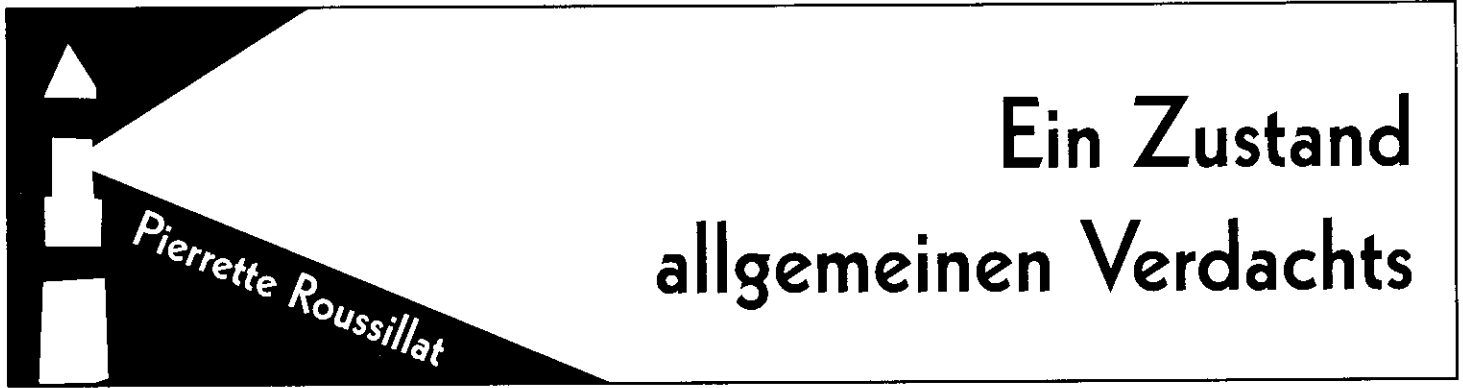
FÖRDERVEREIN

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Konto 383 520

Ev. Darlehnsngen. eG, Kiel

BLZ 210 602 37



Im Oktober 2000 wurde vom Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und der ZBBS e.V. (Zentrale Beratungs- und Betreuungsstelle für Ausländerinnen und Ausländer in Schleswig-Holstein) mit Unterstützung von Pro Asyl eine bundesweite Rundreise mit zwei Menschenrechtsvertretern aus der D.R. Kongo (RDC) durchgeführt. Die Delegation der schweizer ASADHO-Vertretung bestand aus José Ndjemoti und Emmanuel Kabengele. Pierrette Roussillat (Mitarbeiterin der ZBBS und Sprecherin des Flüchtlingsrates SH) begleitete die Delegation und gibt folgenden Bericht:

Vorstellung der ASADHO und ihrer Arbeit:

Die ASADHO ist eine überparteiliche NGO für die Verteidigung und die Förderung der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo. Sie ist am 10.01.1991 gegründet worden. Im April 1998 wurde sie allerdings von derzeitigen Machthaber L.-D. Kabila verboten. Daher findet die Arbeit z.Z. zum größten Teil im Untergrund statt.

Die ASADHO ist in 28 Sektionen unterteilt und im ganzen Kongo-Gebiet vertreten. Sie unterhält in Genf ein Büro, das den Kontakt zu den internationalen Institutionen pflegt. In der D. R. Kongo engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich und setzen sich großen Gefahren aus: Hauptaufgabe ist, Informationen über Menschenrechtsverletzungen zu sammeln und nach Genf weiterzuleiten. In bestimmten Regionen von Kongo geschieht dies unter sehr schwierigen Bedingungen, aber Dank ihrer Struktur ist die ASADHO relativ schnell über Menschenrechtsverletzungen informiert.

Die Schwerpunkte der Arbeit der ASADHO sind u.a.: Rechtsberatung (finanzielle, rechtliche und medizinische Unterstützung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen); Bildungsarbeit (in Schulen,

Stadtteilen usw.; Informationsveranstaltungen zum Thema „Menschenrechte“); spezieller Arbeitsbereich: Frauen und Kinder.

Auf internationaler Ebene ist die ASADHO der Internationalen Kommission der Juristen (CIJ), der Weltorganisation gegen die Folter (OMCT), der Föderation der Menschenrechtsliga (FIDH) angegliedert und ist Mitglied bei der AFRONET und beim SAHRINGON, Netzwerke der NGOs im südlichen Afrika.

ASADHO hat Beobachterstatus bei der Afrikanischen Kommission für die Menschen- und Völkerrechte. Sie arbeitet auch in anderen afrikanischen Ländern.

Die aktuelle politische Lage und die Situation der Menschenrechte

Die beiden Referenten erklären, dass es auf internationaler Ebene zwar einen kongolesischen Staat gibt, der auch z.B. Vertreter zu internationalen Konferenzen entsendet, dass aber aufgrund des Krieges das Land in „Mikrostaaten“ geteilt sei (siehe Karte Seite 9):

Der erste „Mikrostaat“ ist unter der Herrschaft des Kabila-Regimes und umfasst räumlich ca. ein Drittel des Landes: die Regionen von Bas-Congo, Teile von Equateur, von Katanga und Kasai.

Der zweite befindet sich im Norden des Landes, in Teilen der Region Equateur und ist unter der Herrschaft vom Chef der Rebellenbewegung MLC (Mouvement de Libération Congolais) Jean-Pierre Bemba, der sich wie ein Staatschef verhält, und zum Beispiel Beziehungen zu Internationalen Organisationen hat.

Der dritte „Mikrostaat“ ist der des RCD-Goma (Rassemblement Congolais pour la Démocratie) einer der Rebellenbewegungen unter der Führung von Dr. Ilunga. Er umfasst die Gebiete im Osten des Landes (Provinzen Nord- und Süd-Kivu, Teile von Katanga, Teile von Province Orientale und von beiden Kasai-Provinzen). Er bekommt seine Befehle direkt aus Kigali (Ruanda)

Der vierte „Mikrostaat“ entstand durch Abspaltung aus dem 3. „Mikrostaat“. Er unterliegt der Rebellenbewegung der RCD-Wamba (Rassemblement Congolais pour la Démocratie) unter der Führung von Wamba dia Wamba, der dem Befehl der Regierung Ugandas untersteht.

Zwei weitere „Mikrostaaten“ sind im Entstehen: der erste in der Province Orientale um die Stadt Bunia unter der Führung von Kommandant Kabengele und der zweite im Gebiet Bafwasende unter der Führung von Roger Lumbula. Kommandant Kabengele war früher Militärkommandant in Mata-

DR Kongo: Seit 18. Januar Abschiebestopp

An 18. Januar 2001 hat das Kieler Innenministerium einer Empfehlung des Berliner Außenministeriums entsprochen und angeordnet, dass „Abschiebungen in die Demokratische Republik Kongo bis zum 04. Februar 2001 ausgesetzt“ werden. Die Anordnung sei allerdings „nur anzuwenden auf Personen, für die zum Zeitpunkt der Erteilung einer Duldung nach dieser Anordnung eine schleswig-holsteinische Ausländerbehörde zuständig ist“.

Einen Tag später, am 19. Januar, hat der Bundesinnenminister einen Entscheidungsstopp für Asylanträge von Flüchtlingen aus der D. R. Kongo verfügt. Außerdem empfahl er den Länderinnenministern, Abschiebungen in die D. R. Kongo solange auszusetzen, „bis sich die Lage im Land geklärt habe“.

di (Bas-Congo) und stand Kabila nah. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten hat er sich von Kabila distanziert. Weitere Informationen hatten die ASADHO-Vertreter zum Zeitpunkt ihres Besuches zu diesen beiden „Mikrostaaten“ nicht.

Diese „Mikrostaaten“ haben – auch wenn sie gegeneinander Krieg führen – Gemeinsamkeiten:

Die ASADHO beschrieb diese „Mikrostaaten“ als „Quasi-Staaten“, die von Kriegsherren regiert werden, und die nach innen diktatorische Systeme bilden. Diese Quasi-Staaten haben eigene Verwaltungsapparate aufgebaut, die jedoch nicht mit den hiesigen Verwaltungsstrukturen verglichen werden können. In diesen Staaten werden auch Steuern erhoben: dabei funktioniert die Steuererhebung nicht nach den hier üblichen Methoden, sondern es sind oft Soldaten, die zum Markt gehen und bei den Händlern die „Steuern“ einsammeln; diese können Geld, aber auch Naturalien sein. Die „Steuereinsammler“ können je nach Bedarf mehrere Male am Tag zum Einsammeln vorbeikommen. Allein in den Gebieten unter Kabila existiert eine einigermaßen funktionierende Verwaltung.

Die „Mikrostaaten“ verfügen über ein ähnliches und für Kriegsstaaten typisches Justizwesen: In den vom Kabila-Regime regierten Gebieten agiert der Militärgerichtshof (COM); in den anderen Mikrostaaten operieren Kriegsgerichte. Beim Militärgerichtshof gibt es keine Möglichkeit eines Rechtsmittelverfahrens: dies bedeutet konkret, dass Hinrichtungskommando und Sarg bei Urteilsverkündung bereits vor der Tür stehen. 1999 sind 250 Personen zum Tode verurteilt worden. Unter ihnen Journalisten, denen vorgeworfen wurde, Tatsachen über den COM berichtet zu haben.

Weiterhin ist die große Zahl der operierenden Sicherheitsdienste ein gemeinsames Kennzeichen dieser diktatorischen Mikrostaaten: Im Gebiet des Kabila-Regimes wurden ca. 13 Sicherheitsdienste registriert. Die Arbeit dieser Sicherheitsdienste ist sehr undurchsichtig, denn sie werden von Personen geführt, die untereinander konkurrieren, sich sogar bekriegen. Im Vergleich zum vorherigen Regime (unter Mobutu) haben sich im Prinzip nur die Namen der Sicherheitsdienste geändert; alles Andere ist geblieben: der Sitz, das Personal und die Arbeitsmethoden. Die Kompetenzen und die Zuständigkeit der verschiedenen Sicherheitsdienste sind unklar und vermischen sich oft; dies erschwert die Suche nach Verhafteten und die Klärung von Sachverhalten bei Festnahmen. Einige Sicherheitsdienste haben ihre eigenen Gefängnisse, dabei handelt es sich meist um Privathäuser. In den von den Rebellen kon-

trollierten Gebieten werden die Menschen in sog. „Löchern“ festgehalten.

In allen „Mikrostaaten“ werden Menschen verfolgt, die sich gegen die herrschende Meinung geäußert haben: es können Oppositionelle sein, aber auch „Monsieur Tout-le-Monde“. In 32 Jahren unter Mobutu, sind weniger Journalisten festgenommen worden als in 3 Jahren unter Kabila. Es werden ebenfalls Pastoren und Priester angegriffen, was zeigt, wie sehr bei Verfolgungsmaßnahmen gesellschaftliche Hemmungen gefallen sind. Der Friedensprozess ist blockiert. Das liegt einerseits in der Natur der „Mikrostaaten“ selber, an wirtschaftlichen Interessen der Kriegsgewinnler auf allen Seiten und daran, dass die Internationale Gemeinschaft passiv den Krieg duldet und nicht eingreift.

Sozio-ökonomische Situation

Hier lässt sich nach Meinung der ASADHO die Situation mit einem Satz beschreiben: „Von der Krisenwirtschaft bis zur Kriegswirtschaft“. Ein typisches Merkmal dieser Kriegswirtschaft ist die Ausbeutung der vorhandenen Ressourcen durch die Kriegsparteien, die gravierenden Folgen für die Wirtschaft des Landes, die Versorgung der Bevölkerung und langfristig für die Umwelt hat, die Defizite der medizinischen und hygienischen Versorgung, die besondere schwierige Situation der Frauen und Kinder.

a) Sozioökonomische Situation

Die Versorgung von Kinshasa ist unterbrochen, da die Hauptversorgungspunkte und -wege sich in den von den Rebellen besetzten Gebieten befinden: Aus dem Kivu kamen Reis, Fleisch, Bohnen und Kartoffeln in die Hauptstadt. Dafür wurde der Kivu die „Speisekammer“ Zaires genannt; jetzt ist keine Versorgung aus diesem Gebiet mehr möglich. Der Kivu war ebenfalls Hauptversorgungsgebiet für den Kasai und den Katanga.

Der andere Versorgungsweg nach Kinshasa war aus dem Norden des Landes, aus den Regionen Equateur und um Kisangani. Von dort aus kamen über den Fluß Congo Fleisch, Fisch, Manioc, Bumbareis. Auch aus diesen Gebieten kommen die Nahrungsmittel nicht mehr. Die Versorgung der Bevölkerung in der Hauptstadt geschieht nur durch den Import von Produkten aus anderen Ländern. Diese sind aber teuer und unerschwinglich für den größten Teil der Bevölkerung in Kinshasa. Dadurch verschärft sich die Lage der Menschen in der Hauptstadt. Zur Zeit strömen aufgrund des Kriegszustandes Tausende von Binnen-

flüchtlingen von den ländlichen Gebieten in die größeren Städte des Landes; für sie gibt es keine Versorgung durch humanitäre Organisationen. Die afrikanische Solidarität, die sonst immer funktioniert hat, hat auch ihre Grenzen erreicht, da die Mehrheit der Bevölkerung bereits verarmt und unterversorgt ist. Aus diesen Gründen verschlimmert sich zunehmend die wirtschaftliche und soziale Situation vor allem in den größeren Städten des Landes und in der Hauptstadt Kinshasa, deren Bevölkerung ständig wächst.

b) Frauen und der Kinder

Die Frauen symbolisieren in der kongolesischen Gesellschaft die Macht der Familie und den Kern der Gesellschaft. In letzter Zeit sind die Vertreter der ASADHO der Meinung, dass die Angriffe gegen die Frauen zunehmen. Ihrer Meinung nach verbirgt sich dahinter eine langfristige Strategie: Man will dadurch die Gesellschaft angreifen und zerstören. „Was passiert in einer Gesellschaft, wenn man anfängt, auch diese Symbole bewusst zu vernichten?“ fragten die Referenten.

Auch in Kinshasa selber sind Frauen besonders gefährdet. Um Kinshasa herum sind Soldaten stationiert, die die Stadt vor Angriffen durch die Rebellen schützen sollen. Der ASADHO sind mehrere Fälle bekannt, in denen Frauen bereits von den dort stationierten Soldaten überfallen und vergewaltigt worden sind. Auch im sozio-ökonomischen Bereich ist der Tribut, den die Frauen zu zahlen haben, sehr hoch. Man spricht z.Z. in der RDC von „der Frau mit 5 Armen“, um zu verdeutlichen, was sie alles leisten soll: Handel, Haushalt, Kinder, Erziehung, Ehe.

Die Frauen werden von den Kriegsherren als Waffen benutzt: durch systematische Vergewaltigungen durch Soldaten und Rebellen, steigt die Zahl der HIV positiven Frauen. Damit wird auch das Eliminieren von bestimmten Personen in der Gesellschaft bezweckt.

Die Kinder werden als Kanonenfutter missbraucht und als Soldaten rekrutiert: viele haben keine andere Wahl, die Zahl der Waisenkinder ist hoch und die Armee gewährleistet Essen und Unterkunft. In dieser Situation der „Nicht-Staaten“ übernimmt niemand Verantwortung für die Kinder: Hingegen erleben Kinder tagtäglich Gewalt, bekommen Waffen und lernen das Töten. Dadurch werden die künftigen Kriegsherren produziert. Kinder können zur Zeit nur durch private Initiativen in der Gesellschaft aufgefangen werden, die Solidarität ist auch hier begrenzt.

Die meisten Familien haben kein Geld, um Schulgebühren zu bezahlen.

Wenn doch, werden bevorzugt Jungen in die Schule geschickt. Für Mädchen ist die Zukunft schon verloren.

c) Wirtschaft

Die Inflation ist rasend; zur Zeit zahlt man für einen Dollar 100 FC (Franc Congolais); bei der Einführung des FC stand der Wechselkurs bei 1,9 FC. Der Grund für diese hohe Inflationsrate ist, dass Geld gedruckt wird, ohne wirtschaftliche Gegenleistung, um die Kriegsausgaben finanzieren zu können.

Die alliierten Staaten lassen sich – sowohl von Seiten des Kabila-Regimes als auch von den Rebellen – zusätzlich mit Bodenschätzen bezahlen. Parallel dazu sinkt die Produktion. Die Kupferproduktion ist um 80 % gesunken, von 300 000 Tonnen auf 35.000.

Alle beteiligten Kriegsherren „bedienen“ sich und plündern die Bodenschätze des Landes aus, z.B. betreibt Zimbabwe Diamantenabbau in großen Mengen: Ganze Erdschichten werden abgebaggert und wegtransportiert. Dies hat u. a. katastrophale ökologische Folgen. Gefährlich ist aber auch dabei, dass niemand mehr kontrollieren kann, welche Mengen an Diamanten entfernt und anschließend verkauft werden. Und letztendlich zerstört es die Lebensgrundlagen der einheimischen Menschen, die in kleinen Mengen Diamanten gesucht und verkauft und von diesem Verkauf gelebt haben. Alle am Konflikt beteiligten Parteien profitieren von diesem Krieg: Kurz vor dem Besuch der beiden ASADHO-Vertreter gab der ruandische Finanzminister zu, dass die „ruandischen Truppen weniger Geld kosten“, wenn sie im Osten Kongos Krieg führen, als wenn sie in Ruanda stationiert sind. Denn sie plündern sie das Land aus und können gut davon leben.

Man erlebt zur Zeit eine Kriminalisierung der Wirtschaft durch die Ausplünderung der Ressourcen. Der einzige wirtschaftliche Bereich, der einigermaßen funktioniert ist der informelle Bereich, vor allem dank der Frauen. Ohne diesen Bereich könnte die kongolesische Gesellschaft nicht funktionieren.

d) Medizinische Versorgung

Das Gesundheitssystem basiert auf drei Säulen: dem Staat, der Kirche und einigen NGOs sowie parastaatlichen Unternehmen.

Der Staat und die parastaatlichen Unternehmen haben sich aus finanziellen Gründen zur Zeit aus der Verantwortung gezogen. Dies bedeutet für die übrig gebliebene 3. Säule eine Überbelastung und eine Überforderung. Deswegen greifen viele Menschen in ihrer Not auf die traditionelle

Medizin zurück und deren Wirkung hat auch ihre Grenzen.

Die Prävalenz der HIV-Infizierten ist besonders besorgniserregend. Da nichts dagegen unternommen wird und unternommen werden kann, wird es langfristig eine Veränderung der Strukturen der Gesellschaft zur Folge haben.

Verfolgung und Rückkehrgefährdung

ASADHO hat seit ihrem Verbot keinen Zugang mehr zum Flughafen und kann zu diesem Thema nur beschränkt Stellung nehmen. Ihr ist auch nicht bekannt, ob andere Menschenrechtsorganisationen (MRO) die Rückkehr von Abgeschobenen am Flughafen überwachen dürfen.

Grundsätzlich betonen sie, dass die Rolle der zahlreichen operierenden Sicherheitsdienste eine Gefährdung bei Rückkehr bedeutet. Jeder, der aus Europa oder einem anderen afrikanischen Staat in einen der „Mikrostaaten“ zurückkommt, wird verdächtigt, für den jeweiligen Feind gearbeitet zu haben. Daher werden sie bei Einreise grundsätzlich verhört.

Die ASADHO-Vertreter nannten als Beispiel den Fall eines ihnen bekannten Menschenrechtlers, Herr Mukendi, Vorsitzender des Vereins Komitee der Menschenrechte und Demokratie, der von der Schweiz kommend nach Kinshasa einreiste und am Grenzübergang festgenommen wurde. 48 Stunden lang suchten MROs, u.a. die ASADHO, nach ihm. Sie mussten zunächst feststellen, von welchem Sicherheitsdienst er überhaupt festgenommen wurde, wo er verhaftet wurde. *„Wir waren sehr besorgt. Denn in diesen 48 Stunden hätte alles passieren können“*, sagte Herr Kabengele.

Bei den Verhören der Abgeschobenen steht immer die Frage: „Warum kommt er zurück? Kommt er als Spion? Will er er etwas vorbereiten? Was weiß er? Arbeitet er für die Gegenpartei?“ usw.

a) Inlandfluchtalternativen

Nach der Meinung von Herrn Ndjemoti und Herrn Kabengele gibt es in der RDC zur Zeit keine Inlandfluchtalternative. Dies hängt mit der jetzigen Struktur der „Mikrostaaten“ zusammen, die gegeneinander Krieg führen: Wer vom Rebellengebiet nach Kinshasa kommt, wird verdächtigt, Spionage für die Rebellen zu betreiben. Wer von Kinshasa in die Rebellengebiete kommt, wird verdächtigt, für das Regime zu arbeiten und zu spionieren.

Auch Kinshasa ist nicht sicher: Die Tatsache, dass Kabila im Frühjahr 2000 den

Sitz des Parlaments nach Lubumbashi verlegt hatte, beweist, wie unsicher die Lage auch in Kinshasa ist. Die Entscheidung fiel, damit das Regime sich beim Fali Kinshasas dorthin zurückziehen könne.

Zusammenfassend sagte Herr Ndjemoti, es herrsche zur Zeit ein Zustand des allgemeinen Verdachts gegenüber Menschen, die von außen kommen; „von außen“ bedeute aus einem anderen „Mikrostaat“, aus einem anderen afrikanischen Land, oder aus einem anderen europäischen Land.

Letzte Meldung: Verschärfung der Lage in der RDC nach dem Tod von Kabila

Am 16.01.01 wurde der seit Mai 97 herrschende Präsident Laurent-Désiré Kabila von einem seiner Leibwächter im Beisein kongolesischer Generäle ermordet. Kabilas ältester Sohn Josef wurde als neuer Präsident vereidigt. Der zunächst geschlossene Flughafen von Kinshasa, N'Djili, wurde inzwischen wieder eröffnet.

Der Tod von Kabila geschieht zu einem Zeitpunkt in dem offensichtlich größere Offensiven gegen die Rebellen geplant waren. Ausländische Geheimdienste meldeten, dass in den letzten Tagen größere Mengen von Kampf Waffen auf dem Weg in die RDC waren, von Russland verkauft und Angola gekauft. In der RDC herrscht seit August 1998 ein blutiger Bürgerkrieg, der das ganze zentrale Afrika und Teile des südlichen Afrikas betrifft.

Das gegenwärtige Machtvakuum könnte ein Aufflammen dieses Krieges zur Folge haben: Da jede Kriegspartei an diesem Krieg verdient, besteht kein Interesse am Frieden. Vielmehr könnten die Rebellenorganisationen die jetzige Situation ausnutzen, um die Macht in diesem an Diamanten-, Erz-, Uran-, Gold- und Kobaltvorkommen reichen Land zu übernehmen. Ein Ende des Krieges, unter dem vor allem die Zivilbevölkerung leidet, ist also nicht abzusehen.

Ironie des Schicksals: dies alles geschah fast am 40. Todestag (17.01.61) von Patrice Lumumba, der erste Ministerpräsident vom unabhängigen Kongo, der von Mobutu eliminiert wurde.

Ist denn wirklich die einzige Hoffnung auf Beendigung dieses Krieges der Ausspruch des Bischofs Albert Hiombe *„Möge der liebe Gott alle Schätze dieses Landes wieder an sich nehmen, damit Ruhe einkehrt“*?



Kongo & Kabila

Der seit 1997 die D. R. Kongo beherrschende Präsident Laurent-Désirée Kabila fiel am 16. Januar 2001 einem Attentat zum Opfer. Hier dokumentieren wir auszugsweise einen Bericht von Frank Räther zur Person Kabilas und zur aktuellen politischen Situation in dem zentralafrikanischen Land:

(...) Laurent Kabila, eine der schillerndsten Gestalten der afrikanischen Politik, war Mitte 1996 in Kongo erstmals wieder auf der Bildfläche aufgetaucht. Doch damals erinnerten sich einige, den Namen vor langer Zeit gehört zu haben. Nach seinem Philosophie-Studium in Frankreich war Kabila 1960 Jugendführer einer politischen Partei, die eng mit dem damals gerade an die Macht gekommenen ersten Ministerpräsidenten des von Belgien unabhängig gewordenen Kongo, Patrice Lumumba, verbunden war. Doch Lumumbas Amtszeit dauerte nur Monate, dann wurde er erst entlassen, war auf der Flucht und wurde schließlich vor genau 40 Jahren, am 17. Januar 1961 ermordet. Es begann eine Zeit politischer und militärischer Wirren in Kongo, wo nicht nur die verschiedensten Kräfte um die Macht rangen, sondern auch die UNO und ausländische Söldner kämpften. 1963/64 kam es zu einem Aufstand der Lumumbisten in Stanleyville (heute Kisangani), der drittgrößten Stadt des Landes, im Norden gelegen. Dort war Kabila, damals noch ein feuerköpfiger Jugendlicher, der zweite Mann.

Doch Mobutu Sese Seko, damals Armeechef und ab 1965 dann nach seinem Putsch Präsident des Landes, schlug mit Hilfe ausländischer Söldner diesen Aufstand nieder. Kabila ging in die Berge des Ostens in die Kivu-Provinz und führte dort einen Guerillakrieg, von dem keiner so recht Notiz nahm. Der kubanische Revolutionsführer Ernesto Che Guevara kam 1965 zu Kabilas Leuten – und schlug die Hände über

dem Kopf zusammen. Anstelle einer Untergrundarmee, die – wie er dachte – die Revolution vorantreibt, fand er einen undisziplinierten und uneffektiven Haufen. Während Che Guevara ein halbes Jahr dort aushielt, kam Kabila, der meist im sicheren Tansania oder auf Reisen durch Afrika war, nur ein einziges Mal. Führungsqualitäten, so das Urteil des lateinamerikanischen Revolutionärs, hatte Kabila nicht.

Ein kongolesischer Schriftsteller bezeichnete Laurent Kabila mit seiner Revolutionären Volkspartei als einen „typischen afrikanischen Warlord“. 1975 entführten seine Leute drei amerikanische Studenten der Stanford Universität und einen Holländer, die dort an einem Gorilla-Projekt arbei-

teten. Sie verlangten eine halbe Million Dollar für die Freilassung sowie Waffen und Munition. Nach 69 Tagen bekam Kabila, was er wollte. Dann verlor sich seine Spur. Wie es heißt, wurde er nach einigen Jahren von der lokalen Bevölkerung, die er drangsalierte, vertrieben.

Die 80er Jahre dann hielt sich Kabila meist in Tansania auf, lebte von Schmuggel und dunklen Geschäften. Erst 1996 dann tauchte er wieder auf – als einer der Rebellenführer, die im Osten Kongos begannen, sich gegen die Diktatur von Präsident Mobutu zu wehren. Vor allem die Amerikaner fanden damals Gefallen an ihm. Sie wollten den jahrzehntelang von ihnen unterstützten Mobutu loswerden – und sahen in Kabila



Frank Räther, Johannesburg DLF-Hintergrund Politik vom 17.01.2001

den geeigneten Mann dafür. Denn die USA wollten vor allem eine Sicherung der Rohstoffreichtümer Kongos erreichen. Der deutsche Unternehmer Rudolf Strietzel, seit drei Jahrzehnten in Kongo, schwärmt geradezu von den Möglichkeiten wirtschaftlicher Entwicklung:

Die von Kabila geführten Aufständischen erhielten 1996 und 97 bei ihrem Vormarsch Richtung Kinshasa nicht nur die logistische Unterstützung von ehemaligen amerikanischen Militärs, die offenbar von der CIA entsandt wurden, sondern auch von den östlichen Nachbarn Ruanda und Uganda. Beide Länder mussten sich Rebellen erwehren, die im Osten Kongos (damals Zaire) von Mobutu Unterschlupf bekamen und ihre Länder immer wieder überfielen. So erhofften sich Ruanda und Uganda von einer neuen Macht im Kongo Hilfe bei der Vernichtung dieser Rebellen. Sie schickten eigene Truppen und versorgten auch die Aufständischen mit Waffen und Munition.

Die von der ethnischen Gruppe der Tutsi dominierte Regierung Ruandas hatte dabei nicht nur die Vernichtung der sie drangsaliierenden Hutu-Milizen, die 1994 in ihrer Heimat über eine halbe Million Tutsi umgebracht hatten, im Auge, sondern sah für die Tutsi und die mit ihnen verwandten Banyamulenge im Osten Kongos einen neuen Lebensraum. Ruanda ist reich an Bevölkerung, aber knapp an Land – und hat eine Bevölkerungsdichte, die höher als die Deutschlands ist. Jeder Hügel ist bis zum Gipfel terrassiert, doch es bleibt pro Bauer meist weniger als ein Hektar. Da haben die Weiten Ost-Kongos ihren Reiz als neuer Lebensraum, meint der Afrika-Historiker Richard Cornwell:

„Sie sind sehr daran interessiert, eine Form der Autonomie für die Kivu-Provinz und auch die anschließende Provinz Haute Kongo zu bekommen, eine Art Unabhängigkeit, auch wenn sie nicht vom Völkerrecht anerkannt wird. Das würde ihnen erlauben, einen cordon sanitaire zu ziehen, den sie so unbedingt haben wollen. Die dort lebenden Hutu sollen dann weiter hinein nach Kongo vertrieben werden. Wir würden also ein de-facto Tutsi-Reich entstehen sehen. Eine Schwierigkeit aber ist dabei, dass die Banyamulenge nicht die gesamte Bevölkerung in Kivu ausmachen – und sie werden von den anderen Gruppen dort auch nicht sonderlich gemocht. Also werden sie eine sehr harsche Politik betreiben müssen, um ihren Status dort zu erhalten.“

Schon während des Vormarsches und dann auch später gab es im Osten Kongos zahlreiche Massaker an Hutus. Verübt wurden sie meist von ruandischen Tutsi-Soldaten. Der Anwalt Nti Leke aus Kinshasa, berichtet von diesem Terror.

„Was die Massaker in Kongo angeht, so war ich zwei Monate nach einem solchen in Kisangani – das war vorigen Juli. Ich traf dort eine Krankenschwester, die Zeugin eines Massakers in der Nähe der Stadt war. Sie arbeitete in einem Flüchtlingslager. Sie erzählte, wie Leute umgebracht und dann die Leichen eingegraben wurden, um die Spuren zu verwischen. Die Tutsi-Militärs aus Ruanda, die damals an der Seite von Kabilas Rebellen kämpften, hatten systematisch Hutu-Flüchtlinge aus ihrer Heimat bei uns gesucht und umgebracht. Das kongolesische Militär hat sich da nicht eingemischt, auch wenn dieses Massaker auf unserem Boden stattgefunden hat. Es ist also ein Konflikt, den die Fremden in unser Land gebracht haben.“

Kabila und seine Verbündeten waren nach einem Dreivierteljahr bis Kinshasa vorgerückt und stürzten im Mai 1997 Präsident Mobutu. Das Volk jubelte. Es kam Hoffnung auf, dass nun endlich die Misswirtschaft und Korruption der Mobutu-Jahrzehnte beendet wird, Demokratie beginnt und das Land seine reichen Bodenschätze für den wirtschaftlichen Wiederaufbau verwendet. Doch der Traum von Demokratie zerstob schnell.

Kabila erklärte sich mit dem Einmarsch seiner Leute zum Präsidenten. Große Debatten darum oder gar Wahlen wollte er nicht zulassen. Und als es eine Woche später in Kinshasa zur ersten Demonstration gegen Kabilas diktatorische Herrschaftsweise kam, ließ er kurzerhand die Aktivitäten aller politischen Parteien suspendieren. Unliebsame Politiker und Journalisten wurden ins Gefängnis gesteckt. Den wohl bekanntesten Oppositionsführer aus der Mobutu-Zeit, Etienne Tshisekedi, schickte er 1998 für lange Zeit ins Exil in ein Dorf der Kasai-Provinz. Willkürliche Festnahmen, Folter und sogar ethnische Massaker waren an der Tagesordnung. Eine Anwältin, die bittet, ihren Namen nicht zu nennen, klagt:

„Die Bevölkerung hat Angst, ihre Meinung frei zu äußern. Denn sie hat Angst, dafür ins Gefängnis zu müssen. Ein befreundeter Richter von mir ist eines Tages verhaftet worden. Man behauptete, dass er in ein Komplott gegen Staatschef Kabila verwickelt sei. Doch man stellte ihn nie vor Gericht. Nach drei Wochen kam er frei – ohne Beweise, ohne Anklage. Er hat noch immer Angst – auch nach seiner Freilassung.“

Kabila wollte von Wahlen vorerst nichts wissen und nahm die exekutive wie die legislative Gewalt in seine persönliche Hand. Selbstverständlich blieb er auch der militärische Oberkommandeur. Zum Armeechef macht er seinen Sohn Joseph. Und auch sonst wurden an die Stelle der früheren Kampfgefährten Familienmitglie-

der und Stammesangehörige aus seiner Region im Nordosten Katangas gehievt.

Damit verärgerte er vor allem seine früheren Freunde aus Ruanda und Uganda. Denn nicht nur politisch erwies sich Kabila als unfähig, auch wirtschaftlich brachte er nichts auf die Reihe. Und die von ihm zugesagte Verfolgung der Rebellen aus Ruanda und Uganda im Osten des Landes fand nicht statt. So kam es, unterstützt von Ruanda und Uganda, im August 1998 zu einem Aufstand gegen ihn in Ost-Kongo – fast nach dem gleichen Strickmuster wie zwei Jahre zuvor gegen Mobutu. Eine revoltierende Militärgruppe an der Atlantikküste erhob sich ebenfalls und marschierte in Richtung Kinshasa.

Erst im letzten Augenblick konnte sich Kabila retten, da angolische Truppen mit Panzer und Artillerie die Aufständischen dort aufhielten und vertrieben. Doch im Osten hielt der Vormarsch der Kabila-Gegner an, die bald Kisangani eroberten und auf die rohstoffreiche Provinz Katanga zuhielten. Außer Angola erklärten sich dann auch Simbabwe und Namibia bereit, dem bedrängten Kabila zur Hilfe zu kommen. Damit wurde zwar der Vormarsch weitgehend gestoppt, doch Kongo wurde zu einem zerteilten Land: im Westen und Süden kontrollierten die Rebellen. Mehrere Friedensversuche von afrikanischen Staaten, einschließlich des Lusaka-Abkommens von 1999, scheiterten, weil sich niemand an die vereinbarte Waffenruhe hielt.

Denn alle Beteiligten am Kongo-Krieg haben sehr eigene Interessen. Simbabwe möchte gerne als Regionalmacht aufgewertet werden. Angola fürchtet bei einer Machtübernahme der Rebellen, dass dann im Nachbarland die eigene bewaffnete Opposition – die UNITA – wieder Basen bekommt, wie früher unter Mobutu. Uganda ist im Kongo, weil sich im gemeinsamen Grenzgebiet die Nachschubbasen für bewaffnete Regimegegner befinden, die von dort aus ugandische Siedlungen überfallen. Und Ruanda fürchtet die nach Kongo ausgewichenen Hutu-Milizen, die für den Völkermord 1994 verantwortlich waren. Ruanda will zumindest eine Garantie der Sicherheit seiner Grenzen – was in Wahrheit heißt: eine vorherige Liquidierung der Hutu-Milizen in Kongo. Die gegen Kabila kämpfenden Rebellen wiederum möchten bis zu einer politischen Lösung eine de-facto-Teilung des Landes, um ihre eroberten Gebiete nicht aufzugeben. Und Kongos Präsident Kabila fürchtete, dass ein Waffenstillstand zum Frieden, dieser zum Dialog aller politischen Kräfte und der dann mit ziemlicher Sicherheit zum Ende seiner eigenen Macht führen würde, da keiner in Kongo ihn gerne auf Dauer haben will.

Historiker Richard Cornwell hält die Situation für völlig verfahren und selbst langfristig schwer lösbar:

„Dieses Gebiet wird sehr instabil bleiben. Ich würde es als Afrikas Palästina bezeichnen. Es ist absolut nicht zu sehen, wie eine wie immer geartete demokratische Politik mit einem solchen Druck umgehen kann, wie er in der Region existiert. Es ist schwer vorzusagen, welche Lösung alle Parteien zufriedenstellen könnte.“

Denn Kongos größtes Problem ist sein Reichtum. Dort wurden einst zwei Drittel des Kobalts der Welt abgebaut, wichtiger Rohstoff für die Luftfahrt und Rüstung. Außerdem war das Land fünftgrößter Kupferproduzent und zweitbedeutendster Industriediamantenschürfer. Sämtliche großen Bergbauunternehmen der Welt sind an einem Engagement in Kongo interessiert. Doch Kabila nutzte dies nicht. Er entzog von ihm kurz vorher vergebene Lizenzen, spielte den einen gegen den anderen aus und verprellte am Ende damit alle.

Und so wurden die Bodenschätze für alle Beteiligten zur Kriegsbeute. Simbabwe, Angola und Namibia sind am Diamantenabbau beteiligt, Angola hat auch eine

Erdöllizenz bekommen. Währenddessen plündern Uganda und Ruanda die Gold- und Diamantenvorkommen des Nordens und schaffen Edelhölzer außer Landes. Sogar die Rebellenbewegung hat sich gespalten – jeder will an den Futtertrog. Leidtragender ist die Bevölkerung, die jetzt schlechter lebt als zu Mobutus Zeiten – obwohl dies damals kaum vorstellbar war.

Laurent Kabila hörte längst auf niemanden mehr. Das Land verfällt. Selbst seine Verbündeten suchten Wege, aus dem endlos werdenden Krieg herauszukommen, der nur kostete und ihnen nichts brachte. Geheimdienstquellen hatten schon vor Wochen davon gemunkelt, dass Kabilas Verbündeter Angola zunehmend mit dessen Politik unzufrieden sei und versuche, ihn zu entmachten. Armeechef Joao de Matos soll in Angola bei Präsident Yoweri Museveni gewesen sein, obwohl sich die Truppen beider Länder in Kongo feindlich gegenüberstehen, da Angola auf Seiten Kabilas kämpft, Uganda jedoch die Rebellen gegen ihn unterstützt.

Somit ist es zu den jetzigen Vorfällen, deren Ausmaß noch nicht voll bekannt ist, nicht zufällig gekommen. Der Wider-

stand gegen Kabilas Selbstherrlichkeit wurde immer größer und schloss immer mehr Kräfte ein. Peter Hain, Großbritanniens Afrika-Minister sieht aus dem ganzen Dilemma nur einen Ausweg:

„Wir wollen, dass die neue Regierung, wer auch immer sie bildet, die Situation schnell stabilisiert, indem sie alle politischen Gruppen Kongos in eine Lösung mit einschließt. Dass ein wirklicher nationaler Konsens erreicht wird, eine Regierung der Nationalen Einheit – die ja Präsident Kabila unfähig war zu bilden. Außerdem müssen sich alle afrikanischen Armeen, die in Kongo agieren, an das Lusaka-Friedensabkommen halten, ihre Truppen von der Front zurückziehen und die Kämpfe einstellen. Das gleiche trifft auch auf die Rebellen zu. Und dann muss den UNO-Friedenstruppen gestattet werden, sich in den zu bildenden Pufferzonen zu etablieren, wie es der UNO-Sicherheitsrat in seinem Mandat festgelegt hat.“

Von dem, was in den nächsten Tagen und Wochen geschieht, hängt das Schicksal des größten Landes Zentralafrikas ab.

Unklare Lage in der DR Kongo nach dem Kabila-Attentat: PRO ASYL fordert Abschiebungsstopp Kritik am Auswärtigen Amt

Einen Abschiebungsstopp für Staatsangehörige der Demokratischen Republik Kongo fordert die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL vor dem Hintergrund der zur Zeit unübersichtlichen Lage in diesem Staat.

Nach dem Attentat auf Präsident Kabila sei damit zu rechnen, dass die ohnehin schon strengen Einreisekontrollen auf dem Flughafen Kinshasa-N'Djili nochmals verschärft würden. Auf diesem Flughafen landen alle Abschiebungsflüge aus Europa. Mehrere kongolesische Geheimdienste sind dort mit der Überprüfung von Rückkehrern befasst. Menschenrechtsorganisationen berichten von willkürlichen Inhaftierungen nach systematischen Verhören. Es muss damit gerechnet werden, dass nach dem Putschversuch Rückkehrer noch leichter in den Verdacht geraten, politische Oppositionelle oder gefährliche Regimegegner zu sein. Das Risiko, aus diesem Grund Opfer schwerster Menschenrechtsverletzungen zu werden, wächst damit.

Die Auskünfte des Auswärtigen Amtes zur Situation in der DR Kongo und insbesondere auf dem Flughafen N'Djili sind nach Auffassung von PRO ASYL seit Jahren widersprüchlich und stammen zum Teil aus trüben Quellen. Aus Einzelauskünften des AA in Gerichtsverfahren ergibt sich, dass die deutsche Botschaft in Kinshasa Sachverhalte „im Umfeld“ kongolesischer Geheimdienste ermittelt. Dass eine solche Art der Informationsbeschaffung fragwürdig ist und die Ergebnisse vom erkenntnisleitenden Interesse des kongolesischen Regimes geprägt sind, liegt auf der Hand. Außerdem werden regelmäßig nicht näher genannte „namhafte kongolesische Menschenrechtsorganisationen“ als Quellen zitiert. Ob es sich dabei um Kabila nahe Pseudo-NGOs handelt, die die Menschenrechte nach dessen Maßgabe auslegen, kann somit nicht überprüft werden. Als eher seriös geltende Nichtregierungsorganisationen haben hingegen mehrfach erklärt, die Behandlung Abgeschobener auf dem Flughafen N'Djili vor Ort nicht überprüfen zu können.

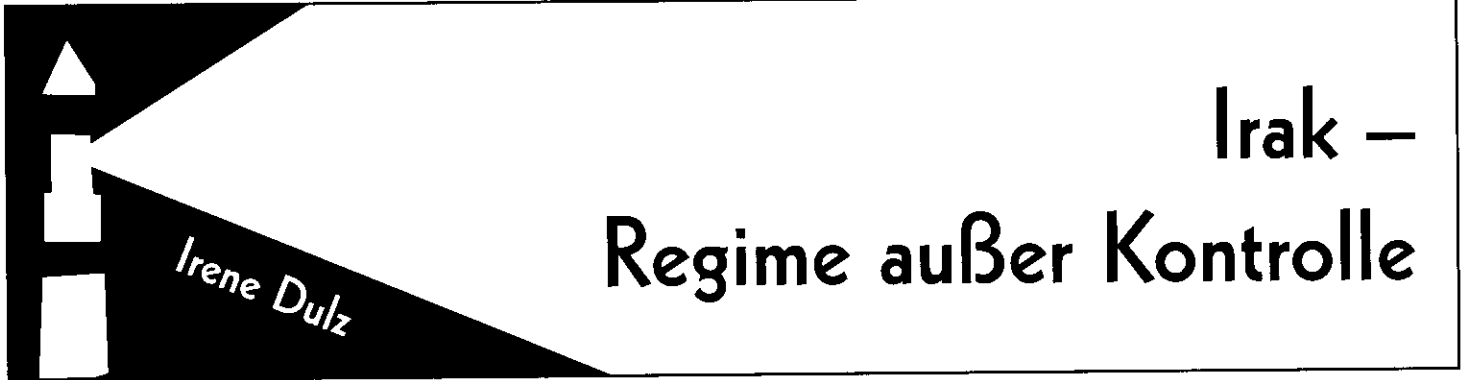
Der jahrelange Krieg und Bürgerkrieg im Kongo unter Beteiligung einer Vielzahl ausländischer Truppen hat in den letzten zwei Jahren etwa 2 Millionen Opfer gefordert. Mehrere Millionen Menschen wurden innerhalb des Landes vertrieben oder flüchteten über die Landesgrenzen. Nach dem Attentat ist ein erneutes Aufflammen der Kämpfe zu befürchten.

PRO ASYL vertritt die Auffassung, dass die Landesregierungen nunmehr in der Pflicht sind, Abschiebungen nach Kinshasa gemäß § 54 Ausländergesetz zunächst auszusetzen. Dies können sie für die Dauer eines halben Jahres in eigener Regie tun.

PRO ASYL vertritt die Auffassung, dass die Landesregierungen nunmehr in der Pflicht sind, Abschiebungen nach Kinshasa gemäß § 54 Ausländergesetz zunächst auszusetzen. Dies können sie für die Dauer eines halben Jahres in eigener Regie tun.

gez. Heiko Kaufmann
Sprecher von PRO ASYL
(Presseerklärung vom 18. Januar 2001)

Hinweis: Der Beleg für die Ermittlungspraxis der deutschen Botschaft in Kinshasa kann bei der Geschäftsstelle von PRO ASYL per Fax (069/23 06 50) angefordert werden. Hinweise zu vergleichbaren Fällen finden Sie auf der Homepage von PRO ASYL unter www.proasyl.de/texte/mappe/1999/22.htm



UN-Sanktionen und der zweite Golfkrieg haben den Irak international isoliert, aber auch das Regime nach innen gefestigt. Nicht erst seit den 90er Jahren entzieht sich das irakische Regime jeglicher nationalen wie internationalen Kontrolle zur Einhaltung der Menschenrechte und missachtet beharrlich international anerkannte Standards. Eine Verbesserung der Menschenrechtslage im Zentralirak wie in Irakisch-Kurdistan ist auch zukünftig nicht zu erwarten.

wie erhoffter wirtschaftlicher Reichtum im Zielland, zu erklären.

Menschenrechtsverletzungen im Irak

Die irakische Bevölkerung lebt heute unter einem diktatorischen Regime, in dem Angst und Terror herrschen. Die Menschenrechte werden mit Füßen getreten. Mittlerweile kann jeder irakische Staatsbürger unabhängig von seiner politischen Überzeugung, seiner ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit, seines Alters und Geschlechts Opfer der Willkür des Regimes werden. Zu den Repressionsmaßnahmen des irakischen Regimes zählen u. a. Sippenhaft, Folter, darunter Brandmarkungen, Amputationen von Gliedmaßen und Körperteilen, Verstümmelungen post mortem und Massenexekutionen.

Drakonische Strafen wie die Amputation der rechten Hand bei Diebstahlsdelikten und des linken Fußes bei Wiederholungstaten werden mit Verweis auf die *sharia*, dem islamischen Recht, legitimiert. Amputierten Straftätern wird ein Kreuz auf die Stirn tätowiert, um sie von Kriegsversehrten unterscheiden zu können. Ärzte, die sich weigern, solche Amputationen durchzuführen, werden zu ähnlichen Strafen verurteilt. Frauen und Männer, denen zur Last gelegt wird im Prostitutionsgewerbe tätig zu sein, werden öffentlich enthauptet. Berichte und Statistiken systematisch dokumentierter Menschenrechtsverletzungen sowie persönliche Verfolgungsschicksale irakischer Flüchtlinge lassen auf das erschütternde Ausmaß der Brutalität des irakischen Regimes schließen.

Seit Anfang 1990 fliehen vermehrt Menschen aus dem Irak nach Europa. Die Mehrzahl dieser Flüchtlinge sind Kurden und stammen aus Irakisch-Kurdistan. Zunehmend beantragen auch Menschen aus dem Zentralirak in Europa Asyl. Allein in der Zeit von Januar bis Juli 2000 stellten 5.767 irakische Staatsbürger einen Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland. Was also bewegt immer mehr Menschen dazu, aus dem Irak zu flüchten? Es reicht nicht aus, dieses Phänomen allein durch Pullfaktoren,

Die Islamwissenschaftlerin Irene Dulz ist Mitarbeiterin der Flüchtlingsberatungsstelle des Diakonischen Werkes in Norderstedt

Sicherheit in Irakisch-Kurdistan?

Ende Februar 1991 kam es zu Aufständen der schiitischen Bevölkerung im Süden Iraks, denen Aufstände im kurdischen Norden folgten. Viele Kurden, die zuvor mit dem irakischen Regime kollaborierten, schlossen sich damals der kurdischen Nationalbewegung an. Bis Ende April 1991 versuchten 1,5 Millionen irakische Kurden in die Nachbarstaaten Iran und Türkei zu flüchten. Die Weltöffentlichkeit wurde auf das Flüchtlingseiland im Norden Iraks und entlang seiner Grenzen aufmerksam. In Folge britischer, französischer und US-amerikanischer Intervention wurde im Norden des Irak eine als *safe haven* bezeichnete Sicherheitszone eingerichtet und ein Flugverbot für irakische Flugzeuge und Hubschrauber nördlich des 36. Breitengrades verhängt. Jedoch wurde diese Sicherheitszone nicht zuallererst zum Schutz der dort lebenden Kurden eingerichtet, sondern um die europäischen Staaten und die Türkei vor Flüchtlingen aus dem Irak zu bewahren. Es ist verfehlt, von einer Schutzzone für Kurden in Irakisch-Kurdistan zu sprechen, da Irakisch-Kurdistan keine völkerrechtlich und international anerkannten Hoheitsrechte besitzt. Eher ist Irakisch-Kurdistan ein temporär von der irakischen Verwaltung losgelöstes Gebilde.

Irakisch-Kurdistan bietet der dort lebenden Zivilbevölkerung kaum Sicherheit. Bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen den beiden dort führenden Parteien KDP (Demokratische Partei Kurdistans unter Masud Barzanis) und PUK (Patriotische Union Kurdistans unter Jalal Talabani) eskalierten im Dezember 1993 und Mai 1994 derart, dass sich der Konflikt zu einem Bürgerkrieg ausweitete. Auf den Verlauf der „Bruderkämpfe“ nehmen der Irak und die angrenzenden Staaten Türkei und Iran einen beträchtlichen Einfluss.

Die türkische Armee führt regelmäßig Militäroperationen auf irakisch-kurdischem Territorium durch, um Guerillastel-

lungen der türkisch-kurdischen PKK (Arbeiterpartei Kurdistan) zu bekämpfen. Dabei wurden wiederholt irakisch-kurdische Dörfer von der türkischen Armee bombardiert. Im August 1996 gingen irakische Truppen und KDP-Kämpfer gemeinsam gegen PUK-Stellungen im nordirakischen Arbil vor. Die irakische Opposition, die sich in das kurdische Autonomiegebiet zurückgezogen hatte, verlor daraufhin ihre gesamte Infrastruktur und hat sich seitdem aus dem Irak zurückgezogen. Die innerirakischen Demarkationszonen zwischen dem Zentralirak und Irakisch-Kurdistan sind streng bewachte militärische Sperrgebiete. Die ansässige Zivilbevölkerung wurde aus diesen Gebieten vertrieben. Eine verstärkte Truppenbewegung irakischer Militärs bei Baadr nahe der innerirakischen Demarkationszone im Dezember 2000 deuten auf eine erneute militärische Eskalation hin.

Irak-Embargo und die Folgen

Das seit 1990 andauernde Embargo isolierte den Irak wirtschaftlich und bescherte dem Land eine tiefe und dauerhafte politische, ökonomische und soziale Krise, in deren Verlauf der Irak von einem industriellen Schwellenland auf den 44. Rang der 77 ärmsten Länder der Welt abglitt. Besonders stark hat die irakische Zivilbevölkerung unter dem Embargo zu leiden. Die UN-Sanktionen konnten kaum Erfolge bei der Abrüstung der irakischen Massenvernichtungswaffen erzielen und auch die Absicht, Saddam Hussains zu entmachten, konnte nicht erreicht werden. Vielmehr festigt sich seine Machtposition je länger die Sanktionen andauern.

Weiterführende Literatur:

- ☞ Makiya, Kanan (Pseudonym: Samir al-Khalil), Republic of Fear: The Politics of Modern Iraq, Berkeley/Los Angeles, Neuauflage 1998
- ☞ Makiya, Kanan, Cruelty and Silence. War, Tyranny, Uprising and the Arab World, London, 1993
- ☞ www.amnesty.org (Web Site: amnesty international)
- ☞ www.hrw.org (Web Site: Human Rights Watch)
- ☞ www.kurdishmedia.com (Web Site des Nachrichtendienstes: Kurdish Media [United Voice World-Wide])
- ☞ www.wadinet.de (Web Site: Wadi e.V. [Verband für Krisenhilfe und solidarische Entwicklungszusammenarbeit])

Presseerklärung Pro Asyl, 16. Januar 2001

Zehnter Jahrestag des Beginns des zweiten Golfkrieges: Die Ursachen von Flucht und Vertreibung sind nicht behoben Situation von Asylsuchenden aus dem Irak hat sich verschlechtert

Mit dem Angriff alliierter Streitkräfte auf den Irak begann in der Nacht zum 17. Januar 1991 der zweite Golfkrieg und damit eine der größten Flüchtlingskatastrophen nach dem zweiten Weltkrieg. Die alliierten Angriffe wie die Strafaktionen des irakischen Regimes gegen die aufständische Bevölkerung trieben mehr als zwei Millionen irakische Kurden in die verschneiten Grenzgebirge zum Iran und der Türkei. Diese Staaten verweigerten ihre Aufnahme. Mit stillschweigender Duldung der irakischen Regierung führten die Golfkriegsalliierten die kurdischen Flüchtlinge im Rahmen einer als humanitäre Intervention titulierten Aktion in den unsicheren und großflächig verminten Nordirak zurück. Seitdem besteht dort eine unsichere und von internationaler Hilfe völlig abhängige kurdisch verwaltete Region, die immer wieder zum Schauplatz kriegerischer Auseinandersetzungen wird. Anlässlich des Jahrestages des Kriegsbeginns erinnern Wadi e.V. und die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL daran, dass die Ursachen von Flucht und Vertreibung aus dem Irak nicht behoben wurden und weiterhin Irakerinnen und Iraker nach Deutschland fliehen müssen.

PRO ASYL und Wadi kritisieren, dass sich die europäischen Staaten und insbesondere auch die jeweiligen Regierungen seit Mitte der 90er Jahre kaum noch mit den Realitäten im Irak auseinandersetzen, sondern statt dessen einen rigiden Kurs der Flüchtlingsabwehr durchzusetzen versuchten. Menschen fliehen weiterhin aus beiden Landesteilen. Auch nach zehn Jahren fehlt nach wie vor ein nachhaltiger Schutz für die Menschen im Nordirak. Mit der in letzter Zeit zu beobachtenden internationalen Rehabilitierung des Saddam Hussein-Regimes steigt die Gefahr eines erneuten Einmarsches irakischer Truppen in den kurdischen Nordirak. Diese Gefahr werde auch durch die verbesserte Versorgungslage der Region in Folge humanitärer Hilfe nicht beseitigt.

Dennoch werden Flüchtlinge aus dem Irak in Lageberichten des Auswärtigen Amtes bis in die jüngste Zeit als Emigranten mit vorrangig wirtschaftlichen Motiven dargestellt. Ein realistischer Blick auf die letzten zehn Jahre der Herrschaft des irakischen Regimes zeigt allein 400.000 Schiiten, die aus dem Südirak in den Iran flohen, über 100.000 Kurden, die im Zuge ethnischer Vertreibungen seit 1997 in den kurdischen Nordirak deportiert wurden, und 250.000 intern Vertriebene in dieser Region in Folge innerkurdischer Auseinandersetzungen.

Dieser Hintergrund macht es verständlich, dass im Jahr 2000 irakische Flüchtlinge in Deutschland mit 11.601 Asylerstantragstellungen die größte Gruppe der Asylsuchenden stellten. Gegen alle Fakten scheitern viele irakische Flüchtlinge inzwischen daran, dass Bundesamt und Verwaltungsgerichte die Existenz einer sogenannten inländischen Fluchtalternative im kurdischen Nordirak voraussetzen. Viele Flüchtlinge erhalten deshalb erst gar kein Asyl, in anderen Fällen betreibt der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Widerrufsverfahren. In Deutschland werden viele Iraker vor der Abschiebung nur aufgrund faktisch fehlender Abschiebewege bewahrt.

PRO ASYL und Wadi warnen, dass die von Bundesamt und Verwaltungsgerichten vertretene Fiktion einer sicheren inländischen Fluchtalternative im Nordirak sich bei einem Einmarsch irakischer Truppen binnen Tagen als tödliche Falle entpuppen könnte.

Der kurdische Nordirak sei ein völkerrechtlich undefiniertes Gebilde, das keinerlei über den Tag hinausreichende Sicherheit gewährleiste, sondern vielmehr weiterhin ein integraler Bestandteil des irakischen Staatsgebietes ist. Es existiere kein Beschluss des UN-Sicherheitsrates, der ein Interesse der Völkergemeinschaft signalisiere, den Schutz der Region vor einem Einmarsch der Regierungstruppen zu gewährleisten. Flüchtlinge, die vor dieser realen Bedrohung fliehen, seien schutzbedürftig. Wadi und PRO ASYL fordern die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, bei den europäischen Partnerstaaten für eine koordinierte großzügige Aufnahmepolitik für irakische Flüchtlinge zu werben, anstatt sich an die Spitze von Bemühungen zu stellen, Abschiebungsmöglichkeiten in die prekäre Region durchzusetzen.



Die Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste) mit 322.462 qkm so groß wie die BRD und Österreich zusammen, größter Kakao- und zweitgrößter Kaffee-Exporteur der Welt, steckt aufgrund des zunehmenden Preisverfalls am Weltmarkt nicht nur wirtschaftlich in der Krise. Der unblutige Putsch Weihnachten 1999 hatte die jahrzehntelange Alleinherrschaft der PDCI (Parti Démocratique de la Côte d'Ivoire) ebenso beendet wie das Stabilitätssimage des westafrikanischen Landes.

Die Präsidentschaftswahlen vom 29.10.2000 sowie die Parlamentswahlen vom 10.12.2000 waren gekennzeichnet durch höchst fragwürdige Ausschlüsse einiger aussichtsreicher Oppositionspolitiker durch den obersten Gerichtshof. Darunter auch der Ausschluss von Alassane Ouattara der RDR (Rassemblement Démocratique Africain). Hiermit ist ein Kandidat ausgeschlossen worden der etwa 30 – 40% der Bevölkerung repräsentiert, nämlich im wesentlichen den muslimisch dominierten Norden des Landes. Als Begründung wurden jeweils Zweifel an dem rechtmäßigen Erwerb der Staatsangehörigkeit angegeben. Hierzu hatte bereits 1999 der damalige Präsident Henri Konan Bédié ein entsprechendes gerichtliches Verfahren eröffnet, das mit der Aufhebung der Staatsbürgerschaft endete. Zur Zeit der Militärjunta wurde im Juli 2000 im übrigen ein Referendum verabschiedet, wonach selbst ein Präsidentschaftskandidat mindestens in zweiter Generation die ivoirische Staatsangehörigkeit besitzen muss. So wurde die Kandidatur von Ouattara endgültig unmöglich verhindert. Grotesk, wenn man bedenkt, dass Ouattara bereits Anfang der 90er unter dem Ex-Präsidenten Felix Houphouët Boigny Premierminister gewesen ist. Im Zuge dessen kam es sodann auch zu den ersten blutigen Auseinandersetzungen. Gewinner der Präsidentschaftswahlen wurde gleichwohl ein Oppositioneller, nämlich Laurent Gbagbo der FPI (Front Populaire Ivoirien) ein Geschichtswissenschaftler. Dieser verspricht zwar die Rückkehr zu Demokratie, wollte am höchst zweifelhaften Wahlergebnis der Präsidentschaftswahlen aus nahe-

liegenden Gründen jedoch festhalten. Dies mag unter anderem auch daran liegen, dass Gbagbo zu Zeiten Ouattaras als Premier politischer Gefangener gewesen ist.

Sodann folgte eine ebenso fragwürdige Parlamentswahl, die aufgrund des Ausschlusses von Ouattara von der RDR boykottiert wurde und somit die FPI mit der absoluten Mehrheit als Fraktion für sich entscheiden konnte. Aufgrund von gewalttätigen Demonstrationen, bei denen es wiederum Todesopfer zu beklagen gab, verhängte Gbagbo im Vorfeld der Wahlen vom 03.12.2000 bis zum 11.12.2000 den Ausnahmezustand und verfügte eine Ausgangssperre von 21 Uhr bis 6 Uhr. Die Wahlen verliefen ohne Zwischenfälle und die Lage schien sich beruhigt zu haben. Bis es am 07.01.2001 gegen 23.30 Uhr mit der Erstürmung des staatlichen Fernseh- und Radiosenders RTI zu einem erneuten Putschversuch durch einen weitgehend unbekanntem Personenkreis kam. Der Putschversuch scheiterte jedoch blutig. Die regulären Kräfte eroberten den Sender innerhalb weniger Stunden zurück und machten dabei so gut wie keine Gefangenen.

Die direkt im Anschluss gesendeten – ohne Kommentar und mit fröhlicher Musik untermalten – Fernsehbilder zeigten die unbekleideten Körper der regelrecht hingeworfenen Putschisten auf dem Gelände des Senders verstreut. Diejenigen, die zunächst fliehen konnten, wurden von der aufgebrauchten Bevölkerung mit Duldung regulärer Kräfte erschlagen. Am 08.01.2001 stand das öffentliche Leben in Abidjan still. Eine erneute Ausgangssperre von 21 Uhr bis 6 Uhr wurde bis zum 11.01.2001 verhängt. Aufgrund der Tatsache das führende Politiker behaupteten die Putschisten würden aus den nördlichen Nachbarstaaten stammen, kam es mit Billigung der Polizei zu schweren Übergriffen auf Menschen nicht-ivoirischer Staatsangehörigkeit in Abidjan auf öffentlichen Plätzen und der Universität, die wiederum mehrere Todesopfer forderten.

So können wir beobachten, dass ein ehemals stabiles westafrikanisches Land, das in seinem friedlichen Miteinander von

über 60 Ethnien, 2 Weltreligionen und einem Ausländeranteil von über 30% aufgrund durch eine Wirtschaftskrise provozierten absurden Politik droht im Chaos zu versinken. An markigen Sprüchen auf Seiten der Verantwortlichen, die die Fremdenfeindlichkeit schüren, fehlt es dabei nicht, denn dieser Preis wird weltweit nur allzu leichtfertig für den Machterhalt gezahlt.

M.E. sind touristische Aufenthalte entgegen den Auskünften des Auswärtigen Amtes problemlos möglich. Gefährdet sind jedoch zur Zeit Menschen, die erkenntlich aus den – insbesondere muslimisch geprägten (nördlichen) – Nachbarstaaten stammen, egal ob sie zwischenzeitlich die ivoirische Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie Oppositionspolitiker der RDR. Dabei ist weniger mit direkter staatlicher Verfolgung als mit Verfolgungsmaßnahmen durch die Bevölkerung zu rechnen, die offensichtlich bislang vom Staat toleriert wurden.

**KEINE
ABSCHIEBE**

bundesweites Treffen
von Abschiebehaftgruppen

**07./08. April 2001
in Leipzig**

Anmeldung & Infos:

**Abschiebehaftgruppe
beim Flüchtlingsrat Leipzig e.V.**
Sternwartenstr. 4
04103 Leipzig
Tel/Fax: 0341/ 9613872
www.fluechtlingsrat-lpz.org/ashg
E-mail: fr@fluechtlingsrat-lpz.org



Mindestanforderungen zur Abschiebehafthaus

Unter dem Eindruck der Planungen des Landes Schleswig-Holstein, in Rendsburg eine Abschiebehafthaus einzurichten, haben die Asylgruppe von amnesty international, der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und der Landesbeauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet. Mit den „Mindestanforderungen zur Abschiebehafthaus“ legt die Arbeitsgruppe jetzt ein Konzept vor, das als Empfehlungspapier zu Verhinderung justiz- und innenbehördlichen Vollstreckungssünden verstanden werden will. Die „Mindestanforderungen“ liegen dem Kieler Innen- sowie dem Justizministerium vor und dienen als Grundlage für weitere Gespräche. Die Leserschaft des Schleppers wird gebeten, sich mit Anmerkungen und Kommentaren an der laufenden Diskussion zu beteiligen.



1. Anordnung von Abschiebehafthaus

Leitsätze:

- Die Anordnung von Abschiebehafthaus soll – soweit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen irgend möglich – vermieden werden.
- Das Strafvollzugsgesetz findet keine Anwendung.

Dazu sollen

- den Ausländerbehörden Richtlinien für die Anordnung von Abschiebehafthaus an die Hand gegeben werden und
- alle erdenklichen Möglichkeiten, Mängeln bei der Überprüfung der Anordnung vorzubeugen, genutzt werden, da Defizite in diesem Bereich in der Praxis (z.B. in NRW) besonders schwer wiegen.

Diskussionsstand:

Innen- und Justizministerium von S.-H. haben zu diesem Themenkomplex ein gesondertes Gespräch angeboten. Zu dis-

kutieren sind Möglichkeiten, wie die Praxis in S.-H. der in den Leitsätzen formulierten Zielvorstellung angenähert werden kann, im einzelnen:

Im Falle der erstmalig beabsichtigten Verhängung von Abschiebehafthaus ist mindestens 12 Stunden vor der gerichtlichen Vorführung der betroffenen Person eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt der Wahl zu verständigen. Spätestens im Termin zur Entscheidung über die Verhängung von Abschiebehafthaus ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt der Wahl beizuordnen gegebenenfalls ist eine Pflichtanwältin oder ein Pflichtanwalt beizuordnen. Der Anspruch der Beiordnung ergibt sich aus der Komplexität der Materie und der **im Gesetz angelegten** Haftdauer bis zu 18 Monaten.

In jedem Fall darf die Abschiebehafthausanordnung nur durch eine/n speziell qualifizierten Amtsrichterin oder Amtsrichter erfolgen. Dies ist durch Regelungen in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen sicherzustellen.

Den Haftanträgen der Ausländerbehörden darf nicht nur nach Kurzangaben

der Ausländerbehörde stattgegeben werden, sondern sie müssen inhaltlich überprüft werden. Es muss eine Anhörung stattfinden mit Angabe des präzisen Haftgrundes; anschließend muss die Begründung der Haft, die schlüssig und ausführlich zu sein hat, schriftlich an die in Abschiebehafthaus Festgehaltenen übergeben werden. Selbstverständlich müssen geeignete Dolmetscher beteiligt sein. Mit einer sorgfältigen gerichtlichen Prüfung würde auch eine verkappte Beugehafthaus vermieden werden können. Die Tatsache, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder eine Ausländerbehörde aufsucht, ist ein Indiz dafür, dass sie oder er sich nicht der Abschiebung entziehen will.

• Abschiebehafthaus darf unter keinen Umständen angeordnet werden, wenn eine längere Haftdauer vorhersehbar ist (z.B. weil keine Reisepapiere vorliegen).

• Die Begründung der Haftanordnung muss ausführlich sein. Der Betroffene soll grundsätzlich vor Verhängung oder

Verlängerung der Abschiebehaft angehört werden.

Ungeeignet im Sinne des Leitsatzes sind insbesondere derzeit noch gültige Passagen im Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 10.03.1994, die als eine Empfehlung von Beugehaft zur Klärung von Identitäten missbraucht werden können.

Bei der Beantragung der ausnahmsweisen Verlängerung der Abschiebehaft hat die Ausländerbehörde im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung darzulegen, aus welchen nicht vorhersehbaren Gründen die Vollziehung der Abschiebung unmöglich war. Hierbei hat die Ausländerbehörde über ihre bisherigen Aktivitäten zu berichten und anhand eines detaillierten Zeitplanes nachzuweisen, dass eine Abschiebung in dem beantragten Zeitraum möglich sein wird. Die nochmalige Angabe der Haftgründe ist erforderlich.

Keines falls darf die Verlängerung der Abschiebehaft routinemäßig erfolgen.

2. Grundsätzliche Gestaltung der Abschiebehaft

Leitsätze

- ☞ Angst vor Abschiebung ist konsequent ernst zu nehmen. Zugang zu unabhängiger Rechts-Beratung und ärztlicher Begutachtung ist sicherzustellen. Im Zweifelsfall ist die Einlegung von Rechtsmitteln nicht nur zu dulden, sondern zu fördern.
- ☞ Nachdem Freiheitsentzug als verhältnismäßig für die Sicherung der Abschiebung eines Menschen beurteilt wurde, sind alle darüber hinausgehenden Verletzungen seiner Menschenwürde im Alltag der Abschiebehaft sorgsam zu vermeiden.
- ☞ Es ist eine Anstaltsordnung zu erlassen, die dem Charakter der Abschiebehaft ausreichend Rechnung trägt. Die Anstaltsordnung ist (im Amtsblatt) zu veröffentlichen.

Aktueller Stand:

Derzeit wird eine Jugendarrest-Einrichtung in Rendsburg zur Abschiebehaftanstalt umgebaut und soll im Frühjahr 2002 in Betrieb genommen werden. Diese Abschiebehaftanstalt übernimmt das Justizministerium in Amtshilfe für das Innenministerium.

Die konkreten Planungen sehen vor, die Abschiebehaftanstalt in Rendsburg als Außenstelle der JVA Kiel zu betreiben. Da-

mit wären nach den normalen Regeln des Strafvollzuges der reguläre Beirat der JVA Kiel und der dortige Gefängnisarzt auch für Rendsburg zuständig, was beides problematisch ist (s.u.).

Im Sinne der Leitsätze zeichnen sich z.B. folgende Forderungen ab:

- ☞ (I) Abschiebehäftlinge **sollen nicht** in Einrichtungen des normalen Strafvollzuges untergebracht werden.
- ☞ (II) Für Abschiebehaftgefangene aus Schleswig-Holstein soll nach Inbetriebnahme der Abschiebehaftanstalt in Rendsburg keine Amtshilfe anderer Bundesländer mehr in Anspruch genommen werden. Insbesondere die Unterbringung in der Hamburger JVA Glasmoor ist zu beenden.
- ☞ (III) Familien, Schwangere und Minderjährige sind nicht in Abschiebehaft zu nehmen, wie nach den bisherigen Richtlinien.
- ☞ (IV) Frauen und Männer sind grundsätzlich voneinander getrennt unterzubringen. Für Frauen müssen eigene sanitäre Einrichtungen zur Verfügung stehen.
- ☞ (V) Die Unterbringung hat sich nach religiöser und ethnischer Zugehörigkeit zu richten. Generell ist auf persönliche Wünsche zu achten.
- ☞ (VI) Auf religiöse Riten, Tabus und Bedürfnisse der Abschiebehäftlinge muss Rücksicht genommen werden (Beträum, Essen, Waschen, Schamgrenzen ...).
- ☞ (VII) Die Inhaftierten sollen sich innerhalb der Abschiebehafteinrichtung frei bewegen können. Individuelle Rückzugsmöglichkeiten müssen für alle gegeben sein, ebenso wie Schließfächer für persönliche Habe. Die Unterbringung in Einzelzimmern sollte auf Wunsch ermöglicht werden.
- ☞ (VIII) Zugang zu Telefon und internationalen Medien müssen gewährleistet sein.
- ☞ (IX) Die Abschiebehaftanstalt bietet Möglichkeiten zur Beschäftigung und Freizeitgestaltung an. Der Aufenthalt im Freien soll in großem Umfang gewährleistet sein.
- ☞ (X) Besuch muss jederzeit (nicht zur Unzeit), zeitlich unbeschränkt und ohne Aufsicht möglich sein. Dies gilt nicht nur für Rechtsanwälte und ehrenamtliche Helfer, sondern auch für Verwandte und Freunde.
- ☞ (XI) Grundsätzlich soll der freie Zugang einer unabhängigen ehrenamtlichen Beratung jederzeit (nicht zur Unzeit) möglich sein. Diese muss personell und räumlich von Behördenmitarbeitern ge-

trennt in Erscheinung treten (Einrichtung eines Beraterzimmers).

- ☞ (XII) Die Vermittlung an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ist bei Bedarf oder auf Anfrage des Abschiebehäftlings zu unterstützen.
- ☞ (XIII) Eine ärztliche Versorgung, ggf. unter Hinzuziehung psychosozial geschulter Fachleute ist zu gewährleisten. Eine Zusammenarbeit mit Behandlungszentren für Folteropfer kann im Einzelfall erforderlich sein. Die freie Arztwahl muss gewährleistet sein.
- ☞ (XIV) Daneben muss eine sozialarbeiterische Betreuung ständig präsent sein. Diese ist ebenso wie das Wachpersonal für die besonderen Belange der Abschiebehäftlinge zu sensibilisieren (psychosoziale, religiöse, Menschenrechts-Aspekte ... Deeskalations-Strategien ...) und im Ausländer- und Asylverfahrensrecht zu schulen. Bei der Einstellung von Personal ist besonders auf passende Sprachkenntnisse zu achten.
- ☞ (XV) Abschiebungshäftlinge erhalten Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Gewahrsamsleitung zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.
- ☞ (XVI) Es wird ein ehrenamtlicher *externer* Beirat für die Abschiebehaftanstalt geschaffen, *zusätzlich* zu dem aus Parlamentariern bestehenden Beirat der übergeordneten JVA in Kiel. Flüchtlingsorganisationen, Kirchen und Wohlfahrtsverbände werden aufgefordert Vertreter in den Beirat der JVA zu entsenden, die mit den besonderen Problemen von MigrantInnen vertraut sind. Der Beirat wirkt mit bei der Gestaltung des Vollzugs der Abschiebehaft und bei der Betreuung der Abschiebehäftlinge. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt es ihm, die Gewahrsamsleitung zu beraten, sich dabei für die Interessen der Abschiebehäftlinge einzusetzen. **Der Beirat verpflichtet sich, jährlich schriftlich über seine Arbeit zu berichten. Er überreicht seinen Bericht an die Gewahrsamsleitung, die befassten Ministerien, den Mitgliedern des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages, dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Landtag des Landes Schleswig-Holstein und den Nicht-Regierungsorganisationen, die den Beirat stellen.**
- ☞ (XVII) Die Gewahrsamsleitung *berichtet* dem Beirat regelmäßig über Vorkommnisse in der Anstalt.


 Bernd Lange

Abschiebeknast: Mal wieder angeschmiert!

Nach den Plänen der Landesregierung soll die jetzige Jugendarrestanstalt in der Grafenstrasse in Rendsburg in ein landesweit zentrales Abschiebegefängnis umgebaut werden. Es sollen insgesamt 56 Haftplätze (davon 8 für Frauen) entstehen.

„Der Umzug der Jugendarrestanstalt nach Neumünster soll nach dem derzeitigen Planungsstand im Sommer 2002 stattfinden. Für Herbst 2002 ist die Unterbringung der ersten Abschiebehäftlinge in Rendsburg geplant. Die Kosten für den Umbau liegen nach Angaben des Justizministers bei knapp einer Millionen Mark“ (Rendsburger Landeszeitung vom 20.12.2000).

Neben der Erneuerung der Heizungs- und Elektroinstallation wird das Geld dazu gebraucht, die ehemalige Therapie- und Werkräume in Zellen umzubauen. Die Größe einer Zelle beträgt 9 m².

Derzeit im Gespräch ist auch die Personalplanung. Während das Personal in therapeutischer Tätigkeit mit nach Neumünster geht, wird überlegt, ob das reine Wach-



personal im Abschiebegefängnis weiterbeschäftigt wird.

Somit wird das Gebäude zu einer reiner Aufbewahrungsanstalt umfunktioniern. Therapie oder Freizeitgestaltung wird es für Abschiebehäftlinge nicht geben. Dabei wurde das Projekt, gerade wegen der neuen Möglichkeit endlich humane Abschiebehaft praktizieren zu können, im Parlament und in der Öffentlichkeit durchgesetzt. Mal wieder angeschmiert!

Wir vom Netzwerk Asyl Rendsburg halten die Abschiebehaft für den Schlussstein einer repressiven Asyl- und Flüchtlingspolitik. Sie dient dazu Flüchtlinge sicher loszuwerden, ihnen keine Chance zu einer weiteren Flucht vor der Abschiebung zu gestatten. Weiterhin wird sie dazu benutzt Flüchtlinge zur „freiwilligen“ Ausreise zu zwingen.



Bernd Lange ist Mitglied des „Netzwerk Asyl Rendsburg“. Die Fotos stammen von Solveigh Deutschmann, sie zeigen den monatlichen Infotisch gegen den Abschiebeknast in Rendsburg.

Für uns ist die Abschiebehaft inhuman, ungerecht und nicht akzeptabel.

Deshalb starteten wir im Oktober 2000 eine landesweite Kampagne gegen das Abschiebegefängnis. Die Kampagne beinhaltet eine Unterschriftensammlung und eine Protest-Brief/Fax/E-Mail-Aktion an die Adresse des Innenministeriums. Über ein Flugblatt werden die Menschen aufgefordert beim Innenministerium zu protestieren. Auf der Rückseite des Flugblattes befindet sich eine Unterschriftenliste, die an ein Postfach zurückgesendet werden kann. Im Oktober 2001 sollen die Unterschriften dem Innenminister übergeben werden.

Wir veranstalten jeden 1. Samstag im Monat eine Info-Aktion in der Innenstadt von Rendsburg. Bisher fanden zwei Info-Aktionen statt. Neben der Flugblattverteilung veranstalten wir Straßenmusik und Theater, um ein breites Spektrum in der Öffentlichkeit anzusprechen. Zum nächsten Infotisch planen wir eine kleine Abschiebe-knastzelle (mit Belegung) aufzustellen.

Die nächsten Info-Aktionen finden am 3. Februar und am 3. März 2001 um 10.30 Uhr auf dem Altstädter Markt oder Schiffbrückenplatz in Rendsburg statt.



Desweiteren planen wir eine Podiumsdiskussion zum Thema „Abschiebegefängnis Rendsburg“. Die Veranstaltung soll in Rendsburg stattfinden. Der genaue Zeit-

punkt und Ort, sowie die TeilnehmerInnen auf dem Podium werden demnächst bekannt gegeben.

Entwicklung des Abschiebegewahrsams in Berlin

Die erste gesonderte Abschiebehaftanstalt in Deutschland wurde in Berlin eingerichtet. Dazu beschloss das Abgeordnetenhaus der Stadt am 12.10.1995 ein eigenes „Gesetz über den Abschiebegewahrsam im Land Berlin“. Abschiebehaft sollte nur noch ausnahmsweise in Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden, für den „Abschiebegewahrsam“ war mit Inkrafttreten des Gesetzes die Polizei, bzw. Senatsverwaltung für Inneres zuständig. Diese sollte nach dem Wortlaut des Gesetzes auch Näheres für den einzurichtenden externen Beirat regeln.

Der Beirat aus fünf ehrenamtlichen, nicht weisungsgebundenen Mitgliedern verfasste 1997 und 1999 schriftliche Berichte, in denen die konkreten Nöte von Abschiebehaftlingen hervorragend dokumentiert wurden und kritische Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge an die Adresse der Senats-Verwaltung für Inneres gerichtet wurde. Die legte im folgenden Jahr auf 16 Seiten schriftlich dar, dass die Wünsche wiewohl teils berechtigt, so doch nicht erfüllbar wären. Strittig waren Themen wie mangelnde Information über Suizid-Versuche, zu häufige und vermeidbare Haftanordnungen, Inhaftierung von Jugendlichen entgegen der geltenden Regeln, Mängel der ärztlichen und psychosozialen Versorgung und Begutachtung, insbesondere durch den polizeiärztlichen Dienst, Gewalt durch Personal, Details der Abschiebepaxis, Wünsche nach abschließbaren Schränken und mehr Telefonen, exemplarische Einzelfälle ... Auffällig sind harsche Differenzen zwischen Beirat und Senatsverwaltung besonders dann, wenn Punkte berührt werden, die für Flüchtlinge eine Chance beinhalten, nicht inhaftiert zu werden oder ohne Abschiebung freigelassen zu werden.

Im letzten Jahr haben sich die Fronten verhärtet. Da die Polizei alle ohne Papiere in Berlin angetroffenen Ausländer in Ab-

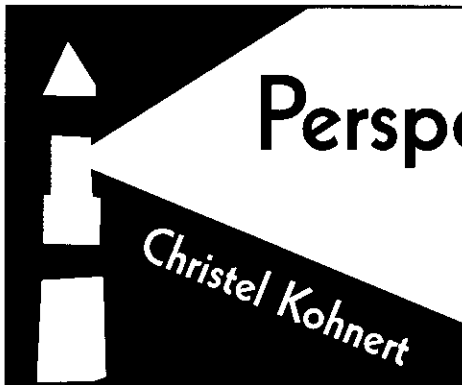
schiebehaft bringt und die Haftanordnungen in der Praxis neuerdings in aller Regel ohne Rücksicht darauf erlassen werden, ob eine Abschiebung des Betroffenen in absehbarer Zeit oder überhaupt möglich ist, haben Haftdauern und Belegung zugenommen. Hungerstreiks und Revolten von Abschiebehaftlingen sind derzeit in Berlin an der Tagesordnung.

Abschiebehaftanstalten in Nordrhein-Westfalen

In Nordrhein-Westfalen hat das Justizministerium in Amtshilfe den Betrieb der Abschiebehaftanstalten übernommen. Damit erübrigt sich ein eigenes Gesetz, es gilt die Strafvollzugsordnung. Initiativen beklagten als Konsequenz, dass die Beiräte der Abschiebehaftanstalten in NRW analog denen gewöhnlicher Gefängnisse aus Vertretern von Parteien und Caritas bestehen und sich als wenig eigenständig erwiesen haben.

Die Hauptsorge betraf aber die viel zu häufig unberechtigte und vermeidbare Anordnung von Abschiebehaft. Dies ist bemerkenswert, da gerade NRW als einziges Bundesland seinen Ausländerbehörden einen umfangreichen Erlass an die Hand gegeben hat, unter welchen Umständen keine Abschiebehaft eingeleitet werden sollte. Dieser wurde später um die Anforderung ergänzt, dass Abschiebehaft nur für drei Monate beantragt werden sollte, und bei Antrag auf Verlängerung eine Kopie unter Beifügung der gesamten Ausländerakte zur Überprüfung an die Bezirksregierung weiterzuleiten sei. Initiativen stellten fest, dass dies wenig genutzt hat und führten das darauf zurück, dass falsche Angaben der Ausländerbehörden nicht erkannt werden, weil die Betroffenen oder ihre Betreuer nicht gehört werden. Anhaltende Missstände waren Anlass von zahlreichen Protesten.

Christiane Krambeck



Perspektiven für den Lebensweg von Flüchtlingen

**Diakonisches Werk Schleswig Holstein
– Beratungsstelle für Wanderung**

In der Flüchtlingssozialarbeit wird der konzeptionelle Ansatz der Diakonie in einem Drei-Säulen-Modell dargestellt:

- ☞ Aufnahme, Integration und Perspektivenentwicklung im Aufnahmeland,
- ☞ Weiterwanderung und Perspektivenentwicklung in einem Drittland,
- ☞ Rückkehr und neue Perspektivenentwicklung im Herkunftsland.

Das Diakonische Werk Schleswig Holstein unterhält in langer Tradition eine Beratungsstelle für Wanderung und Rückkehr, um Flüchtlingen und Ausländern bei der Suche nach neuen Lebensperspektiven Hilfen anzubieten.

Von 1996 bis 2000 sind durch die Unterstützung unserer Beratungsstelle ca. 500 bosnische Flüchtlinge und ca. 100 Flüchtlinge unterschiedlicher Nationalitäten in die USA weitergewandert, ca. 140 Flüchtlinge haben im Rahmen der Humanitären- und Flüchtlingsprogramme Kanadas und Australiens dort ein neues Leben beginnen können. Diese Menschen lebten in Schleswig Holstein, waren ohne festen Aufenthalt und teilweise von Abschiebung bedroht. Insbesondere im Hinblick auf die Rückkehrpolitik konnten durch die Weiterwanderung für Flüchtlinge aus Bosnien unmenschliche Härten vermieden und vielen traumatisierten Menschen in Not geholfen werden.

Der Ansatz unserer Beratungsinhalte konzentriert sich nicht ausschliesslich auf das Asylverfahrensrecht, das Ausländerrecht oder das Bleiberecht. Ziel der Beratung ist es, Gespräche mit den Betroffenen über das individuelle Schicksal in Zusammenhang mit den Fluchtgründen und Wünschen für eine gesicherte Lebensperspektive zu führen.

Perspektivenberatung heisst für uns, dem Flüchtling Angebote aufzuzeigen, die ihn in die Lage versetzen und ihm ermöglichen, eigenständig zu entscheiden,

ob er für sich und seine Familienangehörigen eine Weiterwanderung anstrebt, freiwillig und/oder unterstützt in seine Heimat zurückkehrt, bis zur Abschiebung abwarten will oder eine Familienzusammenführung in ein Drittland betreiben kann, untertauchen muss oder sich für einen vorübergehenden Schutz durch Kirchenasyl entscheidet.

Es kommt immer wieder vor, dass Flüchtlinge erst nach einem für sie negativen Abschluss des Asylverfahrens die Frage der weiteren Lebensperspektiven stellen und mit dem Wunsch in die Beratung kommen, die drohende Abschiebung in den nächsten 2-3 Tagen zu verhindern. Zu diesem Zeitpunkt ist der Handlungsspielraum bereits sehr eingeschränkt.

Bei einer Weiterwanderung im Rahmen internationaler Flüchtlingsprogramme vergehen von der Erstberatung über die Bearbeitung bei unterschiedlichen Stellen bis zur Ausreise mindestens 6-8 Monate.

Anträge von Flüchtlingen auf Familienzusammenführung in einem Drittland innerhalb Europas benötigen ebenfalls mehrere Monate, bis die aufnehmenden Staaten eine Entscheidung getroffen haben.

In Einzelfällen ist es angeraten, die Überprüfung der aktuellen Gefährdungssituation bei einer Rückkehr in das Heimatland durch den UNHCR vornehmen zu lassen. Der UNHCR entscheidet den individuellen Fall entsprechend den Kriterien der GFK. Eine positive Einschätzung berechtigt zur Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat. Diese Überprüfungen sind nicht von heute auf morgen durchführbar, da viele Stellen und Menschen in diesem Prozess mitwirken.

Die Beratung über Möglichkeiten der Weiterwanderung und Rückkehr ist Bestandteil diakonischer Flüchtlingsarbeit. Gegenüber dem staatlichen Interesse an einer zügigen, kontrollierten und auf gesetzlichem Zwang beruhenden Ausreise und /oder Abschiebung versuchen wir insgesamt die Würde und Sicherheit der Menschen in den Vordergrund zu stellen.

Unser Ziel ist es, gemeinsam mit allen an diesem Prozess beteiligten staatl-

ichen und nicht-staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten und rechtzeitig Ziele zu definieren, die eine Abschiebung unnötig werden lassen. Dies gelingt nicht in jedem Fall, insbesondere dann nicht, wenn die Beratung auf das Asylverfahren oder/und ein Bleiberecht beschränkt bleibt.

Nicht jeder Flüchtlinge, der unsere Beratung aufsucht, kann oder will auf Dauer bei uns bleiben. Je frühzeitiger die Beratung und der Suchprozess von Perspektiven ausgelöst wird, desto eher entschärfen sich viele Probleme, die entstehen, wenn die Suche nach einer neuen Lebensperspektive nur auf eine Alternative ausgerichtet bleibt.

Bei der Suche nach neuen Lebenswegen sind Gespräche über die Erinnerungen an das Heimatland ein wichtiger Schritt, sich mit den eigenen Erfahrungen sowie den zwischenzeitlichen Veränderungen dort auseinandersetzen zu können.

Die Beratung erfordert von uns, die Balance zu halten zwischen einer solidarischen Partizipation sowie ausreichender Distanz, um den eigenen Handlungsspielraum nicht aus den Augen zu verlieren.

Mit diesem Beratungsansatz machen wir uns nicht zu „Erfüllungsgehilfen“ staatlicher Interessen, wie es von mancher Seite zu hören ist. Im Gegenteil vertreten wir die Ansicht, dass dieser Beratungsansatz uns den Freiraum erhält, vehement und glaubwürdig für die humanitären Härtefälle einzutreten und um unkonventionelle Lösungen zu ringen. Gleichzeitig geraten wir mit diesem Beratungskonzept nicht in das Schwarz-Weiß oder Freund-Feind Denken gegenüber den Flüchtlingen wie den Behördenvertretungen.

HIV-positive Flüchtlinge

flucht • punkt

In unserer Beratungsstelle Flucht-punkt in Hamburg und in anderen Hamburger Beratungsstellen wurden wir in den letzten Monaten zunehmend mit dem Problem konfrontiert, dass wir eine ganze Reihe Flüchtlinge beraten, die seit mehreren Jahren aufgrund ärztlicher Atteste (HIV-Infektion) geduldet werden. Bis etwa Ende letzten Jahres war es in Hamburg noch möglich für diese Menschen eine Aufenthaltsbefugnis und damit eine Perspektive zu bekommen; inzwischen stellt sich die Situation anders dar.

Aus diesem Grund haben wir einen kurzen Problemaufriss erstellt, um auf dieser Grundlage nach Möglichkeiten zu suchen, die eine Alternative zu den permanenten Verhandlungen mit den Ausländerbehörden zwecks Duldung aus humanitären Gründen darstellen könnte. Da uns bekannt ist, dass der Umgang mit dieser Problematik in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt wird, möchten wir Sie und Euch hiermit um Stellungnahmen, Anregungen, Einschätzungen, Vorschläge und Kritik bitten, auch vor dem Hintergrund, dass wir uns darüber im klaren sind, dass beide bisherigen von uns entworfenen Vorschläge „nach hinten losgehen“ könnten.

Für Weiterleitung an Interessierte und eine baldige Rückmeldungen wären wir Ihnen und Euch sehr dankbar!

Problemaufriss HIV-positiver Flüchtlinge

Ausgangssituation:

Im Flucht-punkt und auch in anderen Beratungsstellen, werden einige Flüchtlinge beraten, die seit mehreren Jahren aufgrund ärztlicher Atteste (HIV-Infektion) geduldet werden. Dieser unsichere und mit fehlenden Möglichkeiten verbundene Aufenthalt (Wohnen in Unterkünften, keine Arbeitserlaubnis, keine Ausbildungsmöglichkeiten, Residenzpflicht etc.) lässt sich jedoch aufgrund der Rechtsprechung (siehe unten) nicht in eine Aufenthaltsbefugnis um-

wandeln, so dass diese Flüchtlinge, so lange die Ausländerbehörden noch mitspielen, dauerhaft geduldet werden.

Die Rechtsprechung:

Beantragt ein HIV-positiver Flüchtling bei der Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aufgrund fehlender medizinischer Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland bzw. Unzugänglichkeit dieser aufgrund seiner finanziellen Situation, so wird er, da diese Gründe zielstaatsbezogen sind, an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verwiesen.

Beim Bundesamt kann der Flüchtling die Feststellung von Abschiebungshindernissen gem. § 53 AuslG beantragen im Hinblick auf Abs. 6 der besagt, dass ein Ausländer nicht in einen; Staat abgeschoben werden dürfe, in dem ihm konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit drohen.

In der Regel werden diese Anträge vom Bundesamt mit der Begründung abgelehnt, dass eine HIV-Infektion nicht den Flüchtling als Einzelfall betreffe (hier werden „Durchseuchungsraten“ des jeweiligen Herkunftslandes angeführt), sondern er damit zu einer größeren Bevölkerungsgruppe gehöre. Für die Feststellung von Abschiebungshindernissen einer größeren Bevölkerungsgruppe sei jedoch eine politische Entscheidung (§ 54 AuslG) Voraussetzung und eine Einzelfallprüfung finde nicht statt.

Die Rechtsprechung stimmt mit dieser Entscheidungspraxis des Bundesamtes überein. Es gibt zahlreiche Urteile der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte und einige Urteile des Bundesverwaltungsgericht zu diesem Thema. Tenor dieser Entscheidungen ist, dass eine Einzelfallprüfung trotz der Betroffenheit einer größeren Zahl nur stattfindet, wenn extreme Gefahrenlage vorliege, das heißt eine Abschiebung Verfassungsrecht verletzen würde. Diese liegt vor, wenn eine Abschiebung „gleichfalls sehenden Auges in den Tod“ führen würde. Kriterium ist also nicht nur der hohe Wahrscheinlichkeitsgrad der Todesfolge (aber bei einer HIV-Infektion gegeben ist), sondern zusätzlich die zeitliche Nähe

zur Abschiebung. Dies bedeutet, dass eine Einzelfallprüfung nur bei einem sehr weit fortgeschrittenen Krankheitsbild durchgeführt werden kann.

Des weiteren hat das BVerwG entschieden (8.12.98), dass zwar ein unterschiedlicher Abschiebungsschutz besteht, je nachdem ob einem Ausländer Gefahren als Teil einer Bevölkerungsgruppe drohen, oder ob er als Einzelner davon betroffen ist. Diese Rechtsprechung sei jedoch mit dem Gleichheitssatz nach Art 3 GG vereinbar, da lediglich die Entscheidungszuständigkeit unterschiedlich geregelt ist. Dass eine politische Entscheidung gem. § 54 AuslG im Gegensatz zu § 53 AuslG nicht einklagbar ist, werde dadurch aufgewogen, dass eine Regelung gem. § 54 AuslG weitreichendere Folgen für Angehörige einer ganzen Ausländergruppe beinhalte.

Auch der EGMR in Straßburg hat sich bereits mit dem Thema der Abschiebung von AIDS-kranken Ausländerinnen beschäftigt, allerdings bisher in keinem die BRD betreffender Fall. Nach Auffassung des EGMR kann eine AIDS-Erkrankung ein Abschiebungshindernis gem. Art. 3 EMRK darstellen.

Der EGMR hat jedoch in einem Urteil entschieden (vom 2.5.97 gegen Großbritannien); dass Art. 3 F.MRK (niemand darf einer unmenschlichen Behandlung unterworfen werden) nicht zur Gewährung von Aufenthalt aufgrund fehlender medizinischer Versorgung eines Schwerverkranken verpflichten muss.

Beim BVerfG ist derzeit keine entsprechende Klage anhängig.

Problemaufriss:

- ☛ Flüchtlinge leben über Jahre hier mit einer Duldung ohne Aussicht auf Aufenthaltsbefugnis, verbunden mit ständigen Kämpfen mit der Ausländerbehörde.
- ☛ Flüchtlinge sind gezwungen erst eine Aufenthaltsbefugnis zu beantragen, wenn ihre Erkrankung soweit fortgeschritten ist, dass eine Einzelfallprüfung stattfindet, da eine Abschiebung „gleichfalls sehenden Auges in den Tod“ erfolgen würde.

☞ Es steht zu befürchten, dass der Verweis auf die Zugehörigkeit zu einer „großen Zahl“ des Betroffenen bei HIV in Zukunft auch auf andere Krankheiten und ggf. sogar auf Abschiebungshindernisse z.B. aufgrund drohender Genitalverstümmelung Anwendung findet.

☞ Ein HIV-infizierter Flüchtling, der keine Aufenthaltsbefugnis bekommt, weil er dafür noch nicht krank genug ist, könnte sich mit Aufenthaltsbefugnis und damit Arbeitserlaubnis selber krankenversichern. Damit würde der Staat die hohen Behandlungskosten einer HIV-Therapie sparen.

Möglichkeiten:

1. »Durchklagen« eines Präzedenzfalles bis zum BVerfG und eventuell bis zum EGMR
- ☞ Hier muss sorgfältig abgewogen werden, ob die Möglichkeit einer positiven Entscheidung überhaupt besteht und die Frage der Bindungswirkung einer EGMR-Entscheidung für die deutschen Gerichte geklärt werden.
2. Kampagne mit dem Ziel einer politischen Entscheidung i.S. des § 54 AuslG für HIV-positive Flüchtlinge, oder einer Härtefallregelung.
- ☞ Gefahr der Verschlechterung der derzeit noch bestehenden Möglichkeiten, von der Ausländerbehörde eine Duldung aus „humanitären Gründen“ zu erhalten.

Unterstützendes

Material:

1. Sammlung von Berichten über fehlende bzw. nicht zugängliche medizinische Behandlungsmöglichkeiten für eine Anzahl von Herkunftsländern
2. Vortrag von Dr. med. Götz (Bertin) mit Hinweis über Kosten für antiretrovirale Medikamente im Vergleich zu den Gesundheitskosten einzelner Regionen und damit Aussage über Unzugänglichkeit einer HIV-Behandlung für die Bevölkerung.
3. Angaben für Bayern und Sachsen über Prozentzahl der HIV-positiven Asylsuchenden (Zwangstest): unter 0,3 %.

4. Antwort der WHO: Da der Zugang zu HIV-Tests in Afrika sehr beschränkt ist (Bsp.: Burkina Faso: ein Zentrum für 4 Mio. Erwachsene) und die Tests nicht kostenlos sind, weiß nur ein Bruchteil der HIV-Infizierten, dass sie seropositiv sind.

Aufgrund der Nichtkenntnis der eigenen Infektion (siehe WHO) kann eine Flucht nach Europa mit dem Ziel einer besseren Behandlung auch im Falle einer Bleiberechtsregelung bzw. Veränderung der Rechtsprechung ausgeschlossen werden.

Die Prozentangaben der Länder Bayern und Sachsen zeigen, dass von einer veränderten Rechtsprechung und politischen Regelung nur eine kleine Zahl profitieren würde.

Ein Abtauchen in die Illegalität bis zum Zeitpunkt des Fortgeschrittenen Krankheitsbildes und damit verbunden der Feststellung von Abschiebungshindernissen könnte verhindert werden.

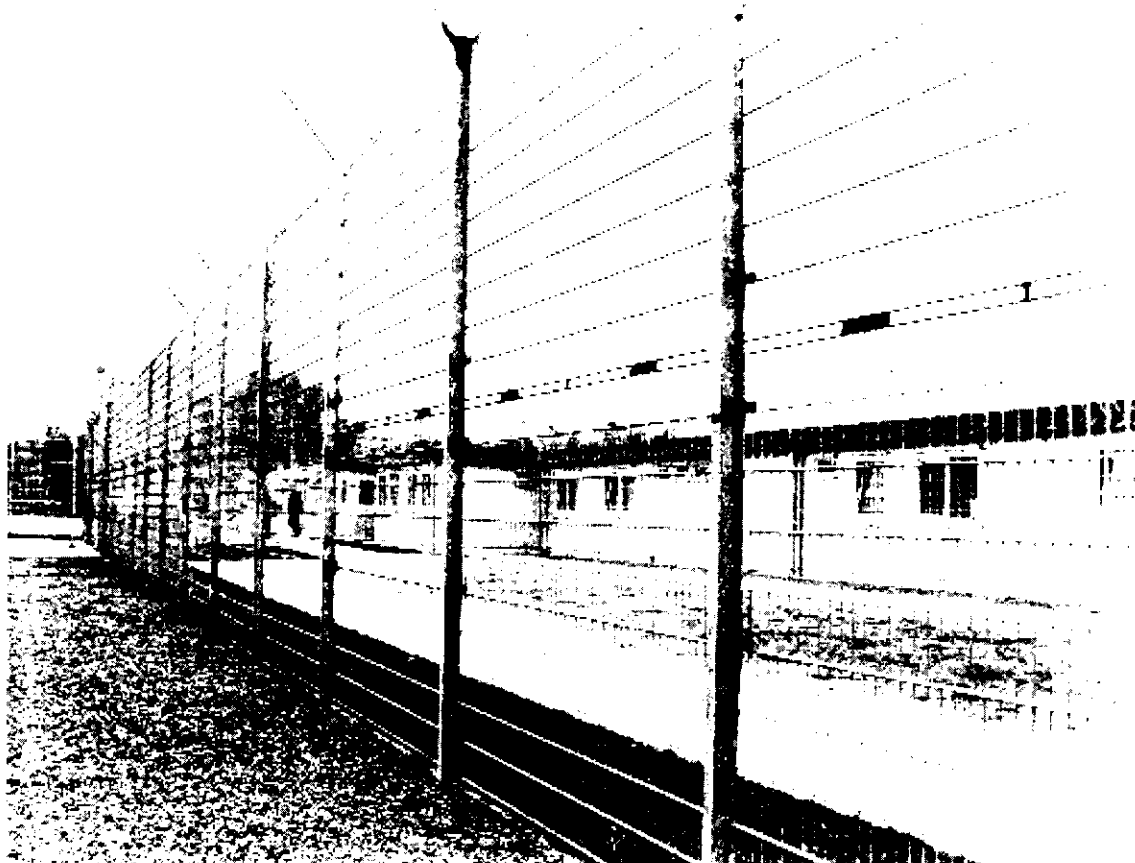
In diesem Zusammenhang könnte v.a. die notwendige engmaschige Kontrolle von HIV-positiven Kindern gewährleistet und nicht durch Illegalität verhindert werden.

Deutsche AIDS-Hilfe: Zur gesundheitlichen Versorgung von MigrantInnen mit HIV und AIDS

Die Deutsche AIDS-Hilfe versteht sich als Interessenvertretung der Menschen mit HIV und AIDS unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, Lebensweise oder Herkunft. In den vergangenen Jahren hat die Gruppe der MigrantInnen mit HIV und AIDS in der Arbeit der AIDS-Hilfe qualitativ und quantitativ an Bedeutung gewonnen. Bei den HIV-Neudagnosen stellt diese Gruppe inzwischen den zweitgrößten Anteil. Zugleich ist die Qualität der gesundheitlichen Versorgung von MigrantInnen allgemein, wie insbesondere derer mit HIV und AIDS, im Vergleich zur allgemeinen Bevölkerung im Durchschnitt stark eingeschränkt durch:

- a) kulturelle und sprachliche Barrieren,
- b) rechtliche Einschränkungen und
- c) soziale Ausgrenzung.

Der Druck, unter dem viele MigrantInnen – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, besonders aber diejenigen mit illegalem Aufenthalt – stehen, schadet ihrem physischen, psychischen und sozialen



Wohlbefinden. Zwar sind Untersuchungen über die Gesundheitslage von MigrantInnen in Deutschland bisher kaum angestellt worden. Erfahrungswerte zeigen jedoch, dass die oftmals durch massive Ausgrenzung geprägte Lebenssituation von MigrantInnen ihre Gesundheit nachhaltig beeinträchtigt. Dies gilt umso mehr für chronisch kranke Menschen oder Menschen mit HIV und AIDS, deren Gesundheitszustand ohnehin belastet ist.

Nicht alle Probleme in diesem Bereich lassen sich durch Gesetzesänderungen lösen. Staat und Gesellschaft müssen zunächst eine stimmige und offene Haltung zur Einwanderung insgesamt finden und konsequente Schritte zur Integration von Menschen aus unterschiedlichen Herkunftsländern, Kulturen und Religionen verfolgen. Neben diesen allgemeinen Anstrengungen gibt es aber konkrete Maßnahmen, um Benachteiligungen und Fehlentwicklungen auf dem Feld der gesundheitlichen Versorgung von MigrantInnen zu beseitigen. Dazu gehört nach Auffassung der Deutschen AIDS-Hilfe, die Unterschiede der gesundheitlichen und sozialen Leistungen anhand des Aufenthaltsstatus aufzuheben. Spezielle Leistungseinschränkungen für Menschen mit eingeschränktem Aufenthaltsstatus müssen abgeschafft werden. Außerdem sind unter Einbeziehung der Selbsthilfe von MigrantInnen Programme zur gesundheitlichen Aufklärung speziell für diese Bevölkerungsgruppen zu entwickeln und umzusetzen.

Im einzelnen fordert daher die Deutsche AIDS-Hilfe:

- ☞ Zwangstests auf HIV verstoßen gegen das Selbstbestimmungsrecht eines Menschen, gleichgültig welcher Nationalität dieser angehört, und sind deshalb abzulehnen. Gerade für Asylsuchende kann ein positives Testergebnis aufgrund ihrer Lebenssituation eine unzumutbare zusätzliche Härte bedeuten.
- ☞ Für die Beratung und Betreuung von MigrantInnen, insbesondere HIV-positiven, sind Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine qualifizierte Arbeit gewährleisten. Hierzu gehören eine Infrastruktur der Selbsthilfe von MigrantInnen und ein Netzwerk weiterer kompetenter KooperationspartnerInnen (Flüchtlingsräte, HärtefallberaterInnen, AnwältInnen, Menschenrechtsorganisationen), an das bei Bedarf weitervermittelt werden kann. Die AIDS-Hilfe versteht sich als Teil dieses Netzwerkes. Beratungsstellen und Einrichtungen mit Beratungsangeboten für Flüchtlinge muss eine Zeugnisverweigerungsrecht analog den Drogenberatungsstellen eingeräumt werden.

Buchvorstellung: „Handbuch Migration“

(ISBN: 3-930425-34-3)

Das Archiv für Sozialpolitik e.V. hat in Kooperation mit dem Verband der Initiativgruppen in der Ausländerarbeit e. V. ein Buch herausgegeben, das die Problematik von Migration und Gesundheit beleuchtet und das hiesige Gesundheitssystem bei der Erfüllung seiner Fürsorgepflicht in bezug auf die Zuwanderung zu unterstützen soll. Das Handbuch richtet sich an AIDS – Hilfen, AIDS – Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, an AIDS- Fachkräfte in Gesundheitsämtern und an MitarbeiterInnen von Drogenberatungsstellen. AIDS wird in diesem Handbuch nur insoweit behandelt, als es im Rahmen praktischer Arbeit Erfahrungen im Zusammenhang mit der Primär-, Sekundär- oder auch Tertiärprävention von AIDS für MigrantInnen gibt. Das Handbuch kann auch für andere im Gesundheitsbereich arbeitende Personen eine Arbeitshilfe sein, denn die angesprochenen Probleme sind auch in anderen Bereichen von Prävention und Gesundheitsförderung von Bedeutung.

Aus dem Inhalt:

- ☞ Hintergrundinformation zu Flucht und Migration
- ☞ Ausländer- und Asylrecht
- ☞ Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge und Migranten
- ☞ AIDS – Prävention für MigrantInnen und Flüchtlinge
- ☞ Erfahrungsberichte

Besonders die zahlreichen Erfahrungsberichte sind eine wichtige Fundstelle für konkrete Problemlösungsansätze und den im Rahmen dieser Ansätze wiederum zu beachtenden Schwierigkeiten und Fallstricke.

Im Anhang findet sich das AutorInnenverzeichnis, die Adressen der an diesem Handbuch beteiligten Einrichtungen sowie weitere ausgewählte Adressen aus der BRD, dem europäischen und dem außereuropäischen Ausland, die als Kontakt- und Anlaufstellen hilfreich sein können. Den Abschluss bilden einige Hinweise auf Fortbildungsmöglichkeiten und eine List ausgewählter Materialien und Literatur, die als hilfreich für die praktische Arbeit eingeschätzt wurden.

(Zum größten Teil entnommen aus dem von Susanne Döll verfassten Vorwort zum beschriebenen Buch)

- ☞ Asylsuchende und Menschen mit einer Aufenthaltsgeldung sind sozialrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen. Der Zugang zu prophylaktischen und therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten darf nicht am aufenthaltsrechtlichen Status festgemacht werden. Das Asylbewerberleistungsgesetz ist daher abzuschaffen.
- ☞ Krankheiten, für die es in den Herkunftsländern Betroffener keine angemessenen Behandlungsmöglichkeiten gibt (z.B. HIV-Infektion, Krebserkrankungen), müssen als zwingendes Abschiebungshindernis anerkannt werden, auch wenn die Erkrankungen dort sehr weit verbreitet sind. Die Deutsche AIDS-Hilfe fordert den Bundesinnenminister auf, eine entsprechende Leitentscheidung zu treffen.
- ☞ Abschiebung ist kein Instrument des Strafvollzuges. HIV und AIDS müssen auch dann als Abschiebungshindernisse gelten, wenn Menschen, aus welchen Gründen auch immer, straffällig geworden sind.
- ☞ Ausländische EhepartnerInnen müssen ein Aufenthaltsrecht unabhängig von einander erhalten. Ausländische EhepartnerInnen deutscher Staatsangehöriger dürfen bei Scheidung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren, unabhängig von der Dauer ihrer ehelichen Verbindung. Nicht-eheliche Lebens- und Versorgungsgemeinschaften – ob zwischen Homo- oder Heterosexuellen – sollen aufenthaltsrechtlich im vorgenannten Sinne den ehelichen Gemeinschaften gleichgestellt werden.

Berlin, den 12. November 2000



Rechtsübersicht: Neuerungen und Hinweise

Bleiberecht für Traumatisierte aus Bosnien

Dokumentation:

Schleswig-Holsteiner Weisung zu traumatisierten Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina vom 15.12.2000

Die Innenminister und -senatoren der Länder haben in ihrer Sitzung am 23./24.11.2000 über eine Sonderregelung nach § 32 AuslG für kriegsbedingt schwer traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina Einvernehmen erzielt. Der Beschlusstext ist Ihnen mit Schreiben vom 27.11.2000 bereits zur Kenntnis zugegangen.

Gemäß § 32 AuslG ordne ich daher an:

1. Unter schwerer posttraumatischer Belastungsstörung leidenden Bürgerkriegsflüchtlingen oder (abgelehnten) Asylbewerbern aus Bosnien-Herzegowina ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn sie vor dem 15. Dezember 1995 als Bürgerkriegsflüchtlinge in das Bundesgebiet eingereist sind, sie bislang aufgrund der für Schleswig-Holstein getroffenen Regelungen (Erlasse vom 29.11.1999 u. 13.06.2000) wegen geltend gemachter Traumatisierung geduldet wurden oder eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG erhalten haben und sie sich wegen durch Bürgerkriegserlebnisse hervorgerufener schwerer Traumatisierung bereits mindestens seit dem 01.01.2000 auf der Grundlage eines längerfristig angelegten Therapieplanes in fachärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befinden; sofern dieser Stichtag im Einzelfall nicht erfüllt wird, aber besondere Umstände vorgetragen werden, die eine Einbeziehung in die Regelung erlauben, ist die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ggf. in Absprache mit dem Innenministerium möglich.

2. Eine Aufenthaltsbefugnis wird auch dem mit einem schwer traumatisierten Flüchtling in häuslicher Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten sowie den (bei der Einreise noch) minderjährigen Kindern des traumatisierten Flüchtlings, sofern diese unverheiratet sind und in häuslicher Gemeinschaft mit den Eltern leben, gewährt.

3. Flüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina, die am 15. Dezember 1995 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen, wenn sie in Bosnien-Herzegowina keine Familie mehr haben, aber in der Bundesrepublik Deutschland Angehörige mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht leben, soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch genommen werden.

4. Zeugen vor dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen bzw. zu verlängern, sofern sich aufgrund einer Stellungnahme des Internationalen Strafgerichtshofs eine Gefährdung bei der Rückkehr ergibt. Eine Aufenthaltsbefugnis ist auch deren Ehegatten und minderjährigen Kindern zu erteilen.

5. Die Regelversagungsgründe des § 7 Abs. 2 AuslG stehen der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis nicht entgegen. Den Begünstigten ist gem. § 34 Abs. 1 AuslG eine Aufenthaltsbefugnis für längstens jeweils zwei Jahre zu erteilen bzw. zu verlängern. § 34 Abs. 2 AuslG findet keine Anwendung. Bei Personen, die bereits aufgrund der bisherigen Erlasslage eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG erhalten haben, sollte die Rechtsgrundlage in § 32 AuslG geändert werden.

6. Liegen Ausweisungsgründe nach den §§ 46 Nr. 1-4, 47 AuslG vor, wird keine Aufenthaltsbefugnis nach dieser Regelung erteilt. Straftaten bis zu 50 Tagessätzen können außer Betracht bleiben. Von der Regelung ausgenommen sind ebenfalls Flüchtlinge, die ein Weiterwanderungsverfahren betrieben haben und zum Zeitpunkt

der Entscheidung die Möglichkeit der Weiterwanderung nicht nutzen.

Keine Abschiebung bei (unehelichen) Kindern

Immer wieder werden Fälle von Flüchtlingen oder Migranten an uns herangetragen, die ausgewiesen oder abgeschoben werden sollen, obwohl sie ein oder mehrere Kinder zusammen mit einer Deutschen haben. Es ist weitgehend unbekannt, dass diese Flüchtlinge und Migranten in vielen Fällen auch dann ein Aufenthaltsrecht für des Bundesgebiet haben, wenn sie nicht verheiratet sind. Entscheidend ist, dass die „Lebensgemeinschaft zwischen einem Ausländer und einem von ihm als Vater anerkannten deutschen Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden“ kann, Bedingung ist aber natürlich, dass die Vaterschaft anerkannt wurde und zwischen Vater und (unehelichem) Kind auch eine tatsächliche Lebensgemeinschaft besteht. – Im Folgenden zitieren wir auszugsweise eine Entscheidung des BVG vom 10. August 1994 (Az. 2 BvR 1542/94):

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde des Herrn B. hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Klein, Winter und Sommer gem. §§ 93b, 93c in Verbindung mit § 93a Abs. 2 Buchst. B) BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1993 (BGBl. I S. 1473) am 10.08.1994 einstimmig beschlossen:

Der Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 25.07.1994 – OVG Bs V 174/94 – verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Artikel 6 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Grundgesetzes; er wird aufgehoben. Die Sache wird an das Obergericht

zurückverwiesen: (...)

Gründe:

(...) Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an und gibt ihr statt, weil bis zur Durchsetzung der in § XXX Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist (§93a Abs. 2 Buchst. B) BVerfGG). Die zulässige Verfassungsbeschwerde ist offensichtlich begründet i.S. des §93c Abs. 1 BVerfGG. Der angegriffene Beschluss verletzt den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 und 2 GG.

1. Die in Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG enthaltene wertentscheidende Grundsatznorm, nach der der Staat die Familie zu schützen und zu fördern hat, verpflichtet die Ausländerbehörde, bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen die familiäre Bindung des den Aufenthalt begehrenden Ausländers an Personen, die sich berechtigterweise im Bundesgebiet aufhalten, bei ihrer Ermessensausübung pflichtgemäß, d.h. entsprechend dem Gewicht dieser Bindung, in ihren Erwägungen zur Geltung zu bringen (vgl. BVerfGG 80, 81-91-, 76 I-79 f.).

Dieser verfassungsrechtlichen Pflicht des Staates zum Schutz der Familie entspricht ein Anspruch des Trägers des Grundrechts aus Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG, dass die zuständigen Behörden und Gerichte bei der Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen seine familiäre Bindung an im Bundesgebiet lebende Personen angemessen berücksichtigen. Auch ein nichtehelicher Vater kann sich grundsätzlich auf den Schutz des Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 GG berufen, sofern der Vater mit Kind und Mutter zusammenlebt und damit die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner elterlichen Verantwortung gegeben sind. (BVerfGE 56, 363-384-, 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, Beschluss vom 01.10.1992, InfAuslR 1993, 10).

2. Der angegriffenen Beschluss des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts legt dar, selbst wenn man davon ausginge, dass zwischen dem Beschwerdeführer und dem von ihm anerkannten Kind eine Lebensgemeinschaft bestehe, habe der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis; vielmehr sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis „völlig ungewiss“, so dass dem Beschwerdeführer daher einstweiliger Rechtsschutz nicht gewährt werden könne.

Die darin zum Ausdruck kommende Abwägung wird dem Gewicht der Garantie des Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 GG nicht gerecht. Kann die Lebensgemeinschaft zwischen ein-

Presseerklärung der Kirchlichen Hilfsstelle für Flüchtlinge – fluchtpunkt – in Hamburg zur **Hamburger Weisung 1/2000:**

Regelung für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien u. Herzegowina und dem Kosovo insbesondere für Traumatisierte aus Bosnien u. Herzegowina

Erbarmungslose Humanität: Wer unter die Hamburger Weisung für traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge fallen will, sollte psychisch belastbar sein.

Zur Umsetzung der knapp dreiseitigen Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom November 2000 hat Hamburg einen zwölfseitigen Katalog mit Bedingungen und Beweisen erstellt, die die Betroffenen erfüllen müssen.

Innensenator Wrocklage stellt sicher, dass niemand von Abschiebung ausgenommen wird, dessen Arzt bisher lediglich die Symptome des posttraumatischen Belastungssyndroms aufgezählt hat, auch wenn er nachweislich traumatisiert ist.

Die Aufenthaltsbefugnis wird auch solchen Menschen verweigert, die als kriegstraumatisiert diagnostiziert wurden, aber noch einen anderen Duldungsgrund hatte.

Wer trotzdem noch hofft, unter die Regelung zu fallen, muss etwas tun, das eindeutig kontraindiziert ist. Er muss seinem Arzt erlauben, eine genaue Beschreibung des das Trauma auslösenden Ereignisses gegenüber allen Mitarbeitern der Ausländerbehörde und der Bezirksämter zu offenbaren.

Dazu Dipl.-Psychologin Dr. Sabine v.d. Lühe von der Gesellschaft zur Unterstützung von Gefolterten und Verfolgten in Hamburg: „Traumatisierung hat zur Folge, dass das auslösende Ereignis häufig nicht erinnert oder nur bruchstückhaft rekonstruiert werden kann. Voraussetzung dafür ist das Vertrauen, dass die Behandlung unter Schweigepflicht steht. Eine Weiterleitung der Schilderung führt so zum Rückzug in die Krankheit und damit zur Verschlechterung der Gesundheit des Flüchtlings.“

Mit seiner engherzigen Umsetzung der Beschlüsse der Innenministerkonferenz steigert Hamburg einmal mehr die lückenlose Abwehr der Betroffenen.

gez. Almut Jöde, Beratungsstelle fluchtpunkt, Hamburg, T. 040/432 500 80

(Der vollständige Text der *Hamburger Weisung 1/2000 „Bürgerkriegsflüchtlinge“* kann beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein angefordert werden.)

nem Ausländer und einem von ihm als Vater anerkannten deutschen Kind nur in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden, weil dem deutschen Kind wegen dessen Beziehung zu seiner Mutter das Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist, so drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitischen Belange zurück (Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 01.10.1002, a.a.O.). Die Belange der Bundesrepublik Deutschland überwiegen das durch Art. 6 Abs. 1 und 2 GG geschützte private Interesse des Beschwerdeführers und seines deutschen Kindes an der Aufrechterhaltung der zwischen ihnen bestehenden Lebensgemeinschaft auch nicht ohne weiteres schon deshalb, weil der Beschwerdeführer vor Entstehung der zu schützenden Lebensgemeinschaft gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Durch das nachträgliche Entste-

hen der von Art. 6 Abs. 1 und 1 GG grundsätzlich geschützten Lebensgemeinschaft ist eine neue Situation eingetreten. Der angegriffenen Beschluss lässt nicht erkennen, durch welches verfassungsrechtlich beachtliche überwiegende Interesse ein Entfernen des Beschwerdeführers außerhalb des Bundesgebietes hier dennoch gerechtfertigt sein kann.

Darüber hinaus hätte das Obergerverwaltungsgericht im Rahmen einer Interessenabwägung auch prüfen müssen, ob bei dem von ihm selbst angenommen, „völlig ungewissen“ Ausgang des Verfahrens auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Schaffung vollendeter Tatsachen durch Vollzug der Ausweisung mit Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und Art. 19 Abs. 4 GG vereinbar ist.

Keine Abschiebung bei beabsichtigter Heirat

Aus dem Erlass des Innenministeriums Niedersachsen: „Aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei bevorstehender Eheschließung“ (45,25-12230/1-1 (§55), vom 8.2.96

... Von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber ausreisepflichtigen AusländerInnen ist in der Regel abzusehen, wenn

- ein Ehefähigkeitszeugnis gem. § 10 Abs. 1 Ehegesetz beigebracht und das Aufgebot angeordnet worden ist oder

- die für die Eheschließung erforderlichen Unterlagen vorliegen und die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses beim Präsidenten des Oberlandesgerichtes gem. § 10 Abs. 2 Ehegesetz beantragt worden ist.

Darüber hinaus gebe ich folgende Hinweise:

Sofern die Verlobten alles ihnen zumutbare zur alsbaldigen Anordnung des Aufgebots getan haben, sollte schon aus Zweckmäßigkeitsgründen im Regelfall von der Durchsetzung einer Ausreiseverpflichtung abgesehen werden, da nach erfolgter Eheschließung ohnehin ein Aufenthaltsrecht begründet sein wird. Sofern der Anordnung des Aufgebots allein die noch ausstehende Legalisation ausländischer Urkunden durch deutsche Auslandsvertretungen entgegensteht, sollte berücksichtigt werden, dass die Verlobten auf die Dauer dieses Verfahrens bei deutschen Behörden keinerlei Einfluss haben. Sofern in diesen Fällen nicht ohnehin von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen ist, empfehle ich, unmittelbar Kontakt mit der deutschen Auslandsvertretung aufzunehmen, um auf diesem Wege eine Prognose über die Bearbeitungsdauer sowie das Ergebnis zu erhalten.

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 2. Dezember 2000

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 09. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354, 1356), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl.

„Flüchtlinge dürfen arbeiten“

Seit dem 1. Januar 2001 dürfen Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben, nach einem Jahr rechtmäßigem Aufenthalt eine Arbeitserlaubnis beantragen. Bürgerkriegsflüchtlinge müssen keine Wartefrist einhalten.

Die Verordnung kann im Wortlaut beim Flüchtlingsrat bestellt werden:

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein
Oldenburger Str. 25
24143 Kiel
Fax: 0431 / 736077
e-Mail: FluechtlingsratSH@t-online.de

§ 10 Abs. 1 S. 10 (1062) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1038), wird wie folgt geändert:

1. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a Befreiung vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung in sonstigen Fällen Ausländer bedürfen für die Durchreise durch das Bundesgebiet nach Maßgabe einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Gestattung der Durchreise für einen Zeitraum von bis zu drei Tagen im Bundesgebiet keiner Aufenthaltsgenehmigung.“

2. In § 8 Abs. 4 werden nach den Wörtern „zur grenzüberschreitenden Beorderung von Personen oder Sachen“ die Wörter „sowie in der Donauschiffahrt zur Weiterbeförderung derselben Personen und Sachen“ eingefügt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Staatsangehörigen“ die Wörter „von Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland und“ eingefügt.

b. In Absatz 2 Nr. 1 werden nach den Wörtern „im Bundesgebiet“ die Wörter „oder durch Geburt eines Kindes, für das er die Personensorge ausübt“, eingefügt.

4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a. In Nummer 4 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung im Rahmen eines Ferienaufenthalts bis zu einem Jahr eine Erwerbstätigkeit bis zu 90 Tagen ausüben dürfen“ angefügt.

b. In Nummer 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „neun“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für das ausländische Unternehmen Besprechungen und Verhandlungen führt, Verträge schließt, unternehmenseigene Messestände oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, aufbaut, abbaut und betreut oder vergleichbare Dienstleistungen erbringt, die für keinen Geschäftspartner im Bundesgebiet entgeltliche Leistungen sind“.

b. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Eine“ das Wort „in“ und nach der Angabe „§ 9 Nr. 1.“ die Angabe „4.“ eingefügt.

6. In § 27 Nr. 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ gestrichen.

7. In Anlage I werden die Wörter „Niederlande einschließlich Niederländische Antillen“ durch die Wörter „Niederlande einschließlich Niederländische Antillen und Aruba“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat hat zugestimmt. Berlin, den 2. Dezember 2000 Der Bundesminister des Innern

Die EU auf dem Weg zu einem gemeinsamen Asylrecht

Karl Kopp

Mindestanforderungen an den europäischen Flüchtlingsschutz

Die Europäische Union (EU) befindet sich in einer bedeutsamen Übergangsphase. Am 1. Mai 1999 trat der Amsterdamer Vertrag in Kraft. Bis zum Jahr 2004 sollen zentrale Bereiche der Asyl- und Migrationspolitik Gemeinschaftsrecht werden, bindend für alle EU-Mitgliedsstaaten.

Bisher regelt lediglich das Dubliner Übereinkommen, welcher Mitgliedsstaat für die Asylprüfung zuständig ist, ein gemeinsames europäisches Asylrecht wurde jedoch noch nicht geschaffen. Europäische Asylpolitik in den 90er Jahren zeichnete sich vor allem durch gemeinsame Abwehrmaßnahmen aus. Das Dubliner Übereinkommen garantiert nicht, dass wirklich ein EU-Mitgliedsstaat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist. Die EU-weite Einführung des Konzepts "Sichere Drittstaaten" in die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten machte den Flüchtlingsschutz zunehmend brüchiger. Die Schengener Grenzregimeaufrüstung, die Drittstaatenregelung und die über 100 existierenden Rückübernahmeverträge mit Anrainer-, Transit- und Herkunftsländern gefährden nicht nur das Nicht-Zurückweisungsgebot-Gebot, sondern verlagern zunehmend die Flüchtlingsaufnahme in Nicht-EU-Staaten.

Die Union steht am Scheideweg: Offenes Europa oder Festhalten am Konzept Abschottungsgemeinschaft.

"Das Ziel ist eine offene und sichere Europäische Union, die uneingeschränkt zu ihren Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention und aus anderen einschlägigen Menschenrechts-Übereinkün-

ten steht und die in der Lage ist, auf der Grundlage der Solidarität auf humanitäre Anforderungen zu reagieren." (Schlussfolgerungen des Vorsitzes-Europäischer Rat, Tampere, Oktober 1999)

Die Erklärung der Staats- und Regierungschefs von Tampere ist geprägt von deutlichen Bekenntnissen zur Offenheit und Transparenz in der Europäischen Union, zu den Menschenrechten und dem Asylrecht.

In der Praxis jedoch erweist sich die Europäische Union weiterhin als Abschottungsgemeinschaft gegenüber Flüchtlingen. Sichtbarer Ausdruck sind so genannte Aktionspläne der EU zu verschiedenen Herkunftsländern (Irak, Afghanistan, Marokko, Somalia, Sri Lanka und Albanien/Kosovo).

Diese Aktionspläne sollen Ausdruck einer künftig größeren Kohärenz der Innen- und Außenpolitik der Union sein. Im konkreten Umsetzungsteil ist allerdings der altbekannte Ansatz europäischer Innenpolitik weiterhin prägend: Kein Wort darüber, wie ein Schutzsuchender den Zugang zu einem Asylverfahren in der EU findet - es geht um Fluchtverhinderung, Regionalisierung der Flüchtlingsaufnahme, Abschottung und die Suche nach neuen Abschiebewegen.

Der Anspruch, eine „offene Union“ zu realisieren, käme einer grundsätzlichen Neuorientierung gleich: Eine Abkehr von dem Konzept der Abschottung und Abschreckung, einen weitgehenden Abbau der Festungsanlage gegenüber Flucht- und Migrationsbewegungen.

Flüchtlingsschutz ist nicht quotierbar: Flucht und Einwanderung müssen voneinander unterschieden werden

Die Union benötigt in den nächsten zwei Jahrzehnten weit über 20 Millionen neue Einwanderer aus Nicht-EU-Staaten. Eine Einwanderungsdebatte wird sich über-

wiegend an den jeweiligen demographischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten innerhalb der Union orientieren.

Demgegenüber steht im Zentrum der Flüchtlingspolitik die Schutzgewährung für Verfolgte. Der vom Völkerrecht gebotene Schutz für Flüchtlinge kann nicht quotiert werden. Flüchtlingsschutz ist integraler Bestandteil des allgemeinen Menschenrechtsschutzes und keine beliebige Variable einer Politik der Kosten-Nutzen-Abwägung. Menschenrechte sind klar definierte und juristisch durchsetzbare Ansprüche, die dem Einzelnen ein Recht auf Leben in menschlicher Würde garantieren.

Anforderungen an den künftigen europäischen Flüchtlingsschutz

PRO ASYL setzt sich für ein gemeinsames Asyl- und Flüchtlingsrecht auf höchstmöglichem Niveau ein. Folgende Anforderungen an den künftigen europäischen Flüchtlingsschutz sind zu gewährleisten:

1. Das Asylrecht muss in einer künftigen Grundrechtecharta der EU garantiert werden
2. Bei der Umsetzung des asylpolitischen Arbeitsprogramms des Amsterdamer Vertrages sind Mindestanforderungen zu realisieren, die einen effektiven Flüchtlingsschutz gewährleisten.
3. *Der Erhalt des Grundrechts auf Asyl und die Rechtswegegarantie sind die beste Gewähr, dass die Bundesrepublik ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gerecht wird.*
4. Dringender Handlungsbedarf besteht für die Bundesrepublik bezüglich der restriktiven Auslegung der GFK und der EMRK. Die bestehende Schutzlücke ist zu schließen und eine Rückkehr zu internationalen Schutzstandards einzuleiten.

1. Der Flüchtlingschutz muss in einer künftigen Grundrechtecharta der EU garantiert werden

Gegenwärtig verfasst ein Konvent im Auftrag der EU- Staats- und Regierungschefs den Entwurf zu einer Grundrechtecharta. Der Europäische Rat plant, diese Charta im Dezember 2000 zu proklamieren. Mit einer bloßen Proklamation eines Grundrechtekatalogs wird die Union jedoch ihren eigenen Ansprüchen nicht gerecht. Die künftige Charta der Grundrechte muss durch die Aufnahme in den EU-Vertrag volle Rechtsverbindlichkeit erhalten.

Innerhalb der EU sind der individuelle Rechtsschutz und die parlamentarische Kontrolle in einigen Bereichen nur unzureichend ausgebildet, vor allem in der dritten Säule der polizeilichen Zusammenarbeit, aber auch in der Asyl- und Migrationspolitik. Grundrechte müssen aber in allen Säulen der Gemeinschaftsverträge gültig und einklagbar sein. Es wäre widersinnig - wie bislang - die Aspekte auszublenden, in denen Grundrechtseingriffe von besonderer Intensität stattfinden.

☞ Die künftige Charta der Grundrechte muss das Asylrecht garantieren. Die Frage, inwieweit innerhalb der EU ein rechtsstaatlich einklagbares Asylrecht existiert, ist für den Schutz von Flüchtlingen von existentieller Bedeutung. Der Europäische Rat in Tampere hat sich dazu bekannt, dem künftigen gemeinsamen europäischen Asylrecht die Genfer Flüchtlingskonvention "uneingeschränkt und allumfassend" zu Grunde zu legen. Dieser Passus muss sich in einer Grundrechtecharta wiederfinden.

☞ Unionsbürgerinnen und -bürger dürfen nicht aus dem Geltungsbereich des Asylrechts ausgeschlossen werden. Eine unzulässige geographische Begrenzung des Flüchtlingsschutzes hätte einen fatalen Vorbildcharakter für andere Staaten außerhalb der EU.

☞ Der Schutz vor Verfolgung ist ein bedeutender Rechtsfortschritt im System des allgemeinen Menschenrechtsschutzes seit 1948. Die Entwicklung des Flüchtlingsrechts bildete sich gegen vielfältige staatliche Widerstände heraus. Die Genfer Flüchtlingskonvention wird zu Recht als Magna Charta des Flüchtlingsrechtes bezeichnet. Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und des Zusatzprotokolls von 1967. Sie haben damit die darin enthaltene Flüchtlingsdefinition ohne jegliche

Einschränkung angenommen. Die universelle und uneingeschränkte Geltung dieser internationalen Instrumente zum Flüchtlingsschutz ist von der internationalen Staatengemeinschaft wiederholt betont worden.

☞ Die unbedingte Beachtung des Non-Refoulement-Gebotes gemäß Artikel 3 EMRK und Artikel 3 der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen muss ebenfalls in der Charta verankert werden.

2. Bei der Umsetzung des asylopolitischen Arbeitsprogramms des Amsterdamer Vertrages sind Mindestanforderungen zu realisieren, die einen effektiven Flüchtlingsschutz gewährleisten.

Definition des Begriffs „Flüchtling“:

Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c: "Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge"

Forderung:

☞ Eine einheitliche Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention muss Ausgangs- und nicht Endpunkt einer Harmonisierungspolitik sein. Im Zeitplan der Harmonisierung ist die Richtlinie zur "Annäherung der Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft" jedoch erst für April 2004 vorgesehen.

☞ Momentan wird einem großen Teil der de facto-Flüchtlinge in der EU der ihnen zustehende Flüchtlingsschutz nach der GFK vorenthalten. Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Anerkennungspraktiken in den einzelnen Mitgliedsländern der Union gleicht die Entscheidung für ein europäisches Zufluchtland der Teilnahme an einer Lotterie.

☞ Die EU soll die Beschlüsse des Exekutivkomitees für das Programm des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (EXCOM) zur Auslegung der Flüchtlingsdefinition als Mindeststandards annehmen. Die Rechtsauslegung einiger EU- Mitgliedsstaaten basiert zur Zeit keinesfalls auf der Genfer Flüchtlingskonvention und steht im Widerspruch zur Auffassung des UNHCR. Die Interpretation der Flüchtlingsdefinition in dem Abkommen muss allen For-

men und Urhebern von Verfolgung Rechnung tragen. Ein künftiges EU-Instrument zur Harmonisierung der Flüchtlingsdefinition muss klarstellen, dass Asylbegehren, in denen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure geltend gemacht wird, in den Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. Verfolgung kann zudem spezifische Formen annehmen, einschließlich sexueller Gewalt gegen Frauen. Ebenso schließt die Flüchtlingsdefinition nicht jene Schutzsuchenden aus, deren Leib und Leben in einem Land gefährdet sind, dessen staatliche Autorität zusammengebrochen ist.

Ergänzende Formen des Schutzes

Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a: "Mindestnormen für (...) Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen"

Forderung:

☞ Die korrekte und umfassende Anwendung der GFK ist wiederum Grundvoraussetzung im Hinblick auf ein Instrument des »subsidiären bzw. ergänzenden Schutzes«.

☞ »Ergänzender Schutz« muss Personen gewährt werden, die nicht unter die GFK fallen, aber durch internationale Abkommen, wie zum Beispiel die Europäische Menschenrechtskonvention oder das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die Folter, vor Abschiebung geschützt sind.

☞ Die Feststellung, ob Asylsuchende Flüchtlinge nach der GFK oder Begünstigte nach den Regeln des "ergänzenden Schutzes" sind, ist in einem einheitlichen Verfahren zu gewährleisten.

☞ Diesen Schutzsuchenden sind ein sicherer Status und soziale Rechte in Anlehnung an die GFK zu garantieren.

Vorübergehender Schutz/ Maßnahmen für Notlagen

Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe a: "Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können..."

Das Instrument des »vorübergehenden Schutzes« – ursprünglich für Massenflichtsituationen gedacht – wurde in der Vergangenheit zur Umgehung der GFK missbraucht.

Forderung:

☞ Es hat sich zu beschränken auf die Kriegs- und Notsituationen, in denen kurzfristig ein individuelles Asylprü-

fungsverfahren nicht möglich ist. Die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes sollte in Absprache mit dem UNHCR und Menschenrechtsorganisationen eine koordinierte Aufnahme von Flüchtlingen vereinbart werden.

- ☞ Grundvoraussetzung dafür ist die Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen und für spontan Fliehende eine Einreise in die EU ohne Visumsbeschränkungen, Drittstaatenregelungen und Abschottungsmaßnahmen an der Grenze.
- ☞ Den Flüchtlingen sind Rechte in Anlehnung an die GFK zu gewähren, insbesondere das Recht auf Familienzusammenführung, auf Wohnung, Arbeit, Bildung und volle Gesundheitsversorgung.
- ☞ Der Weg in ein Asylverfahren muss Flüchtlingen jederzeit offen stehen.

Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b.: *Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;*

Forderung:

- ☞ Eine Verantwortungsteilung zwischen den europäischen Staaten darf nicht durch eine bürokratische Zuweisung und Umverteilung erfolgen, sondern muss die individuellen Interessen und insbesondere familiären Belange der Schutzsuchenden berücksichtigen. Es ist sinnvoller, humanitärer und weniger aufwendig, einen Finanzausgleich im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds auf EU-Ebene zu entwickeln, statt Flüchtlinge zu verteilen.

Das Dubliner Übereinkommen

Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a: *„Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaates, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedsstaat gestellt hat.“*

Forderung:

- ☞ Eine Dublin ersetzende Vereinbarung muss so gestaltet werden, dass die Überprüfung eines Asylantrages tatsächlich innerhalb der Europäischen Union garantiert wird.
- ☞ Die Europäische Union sollte die Zurückweisung von Asylsuchenden in "sichere Drittstaaten" aussetzen.
- ☞ Der von den Mitgliedsstaaten gewünschte Effekt, dass eine gerechtere Verantwortungsteilung durch das Dubliner Übereinkommen erreicht werde, ist nicht

eingetreten. Auch in diesem Zusammenhang ist es humanitärer und weniger bürokratisch, einen Finanzausgleich auf europäischer Ebene zu entwickeln, statt Flüchtlinge zu verteilen.

Ad hoc-Maßnahmen bis zur Ersetzung des Dubliner Übereinkommens

- ☞ In der Zwischenzeit sollte das Übereinkommen durch Anwendung der Selbsteintrittsklausel und der humanitären Klausel im Interesse der Asylsuchenden flexibel und human umgesetzt werden. So rasch wie möglich müssten praktische Leitlinien hierzu ausgearbeitet werden. Bezüglich der Einheit der Familie dürfen keine Hürden oder zu strenge Kriterien für die Familienzugehörigkeit gesetzt werden. Eine weitgefaste Definition des Begriffs "Familie" sollte die Trennung von Familienmitgliedern vermeiden.
- ☞ Dem auf eine Entscheidung wartenden Asylsuchenden müssen bisher im Dubliner Übereinkommen nicht vorgesehene soziale Rechte sowie das Recht auf Einlegung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung gegen den Beschluss der Überstellung seines Antrags in einen anderen Mitgliedstaat zuerkannt werden.

Mindestnormen für ein Asylverfahren:

Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe d.: *„Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Abberkennung der Flüchtlingseigenschaft;“*

Forderung:

- ☞ Ein gemeinsames europäisches Asylrecht muss die individuelle Überprüfung eines Asylbegehrens mit Rechtswegegarantie – Überprüfung von Verwaltungshandeln mit aufschiebender Wirkung – gewährleisten. Es dürfen keine Ausschlussklauseln für bestimmte Personengruppen festgelegt werden.
- ☞ Das Grundprinzip des Nicht-Zurückweisungsgebotes erfordert, den Zugang zu einem Asylverfahren zu garantieren und die tatsächliche Eignung innerstaatlicher Asylverfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Die Entscheidungsträger einer unabhängigen Behörde müssen fundierte Kenntnisse im internationalen Flüchtlingsrecht und Menschenrechtsschutz aufweisen. Alle Asylsuchenden müssen automatisch an diese für Asylfragen zuständige Behörde verwiesen werden.
- ☞ In jeder Phase des Verfahrens müssen Asylsuchende das Recht haben, einen Anwalt und einen Dolmetscher zuzuzie-

hen und Kontakt mit dem UNHCR aufzunehmen.

Aufnahmebedingungen für Asylbewerber

Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b: *„Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten“*

Forderung:

- ☞ Internationaler Schutz umfasst nicht nur die Sicherheit, sondern auch eine menschenwürdige soziale Ausgestaltung. Sondergesetze für Asylsuchende, die stigmatisierenden und diskriminierenden Charakter haben, verstoßen gegen die Menschenwürde und müssen bei den künftigen EU-Mindestnormen explizit ausgeschlossen werden.
- ☞ Aufnahmebedingungen, die einen angemessenen Lebensunterhalt gewährleisten, sind eine Vorbedingung für ein korrektes und zügiges Asylverfahren. Asylsuchende müssen den Zugang zu einer Ausbildung –einschließlich Sprachkursen und Berufsausbildung– erhalten, außerdem dürfen sie keinem Arbeitsverbot unterliegen. Der Zugang zu einer umfassenden medizinischen Versorgung, auch die spezielle Versorgung von Personen, die gefoltert wurden, sowie die Behandlung von Traumata muss gewährleistet sein. Asylsuchende Kinder brauchen die gleichen Rechte wie andere im Aufnahmeland lebende Kinder.

3. Der Erhalt des Grundrechts auf Asyl und die Rechtswegegarantie sind die beste Gewähr, dass die Bundesrepublik ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gerecht wird.

- ☞ *Das Asylgrundrecht und die verfassungsrechtliche Rechtsschutzgarantie (Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz) haben die Funktion sicherzustellen, dass die von der Bundesrepublik Deutschland zu behandelnden Asylbegehren in einem effektiven, rechtsstaatlichen und fairen Verfahren geprüft werden. Dies steht einer europäischen Harmonisierung des Verfahrensrechts nicht im Wege.*

4. Dringender Handlungsbedarf besteht für die Bundesrepublik bezüglich der restriktiven Auslegung der GFK und der EMRK. Die bestehende Schutzlücke ist zu schließen und eine Rückkehr zu internationalen Schutzstandards einzuleiten.

☞ Die Bundesrepublik wird mit ihrem eng gefassten Flüchtlingsbegriff den völkerrechtlichen Vorgaben und Verpflichtungen nicht gerecht. Sie steht mittlerweile im Widerspruch zur Auslegung der GFK in der Mehrzahl der EU-Staaten. Noch immer wird Flüchtlingen aus zerfallenen Staaten wie Somalia und Afghanistan auf Grund der restriktiven Auslegung der GFK der ihnen zustehende Flüchtlings-

schutz vorenthalten. Wiederholt haben britische Gerichte Deutschland als unsicheres Asylland eingestuft, da nichtstaatliche Verfolgungsgründe bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK nicht berücksichtigt würden. In Belgien, Dänemark, England, Finnland, in den Niederlanden, Österreich, Portugal und Schweden wird der Flüchtlingsstatus auch dann gewährt, wenn die Verfolgungsmaßnahmen von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Selbst Frankreich und Italien, die eine ähnlich restriktive Position vertreten wie die Bundesrepublik, sind in der faktischen Rechtsauslegung weitaus großzügiger.

☞ Auch bei der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) isoliert sich die Bundesrepublik. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts steht in bewusstem Gegensatz zum Europäischen Gerichtshof

für Menschenrechte. Wie beim Asylrecht wird verlangt, dass die Gefahr von funktionstüchtigen staatlichen Organen ausgeht.

Ad hoc-Maßnahmen:

☞ Dem § 51 Absatz 1 Ausländergesetz wird folgender Satz 2 angefügt: "Die Flüchtlingseigenschaft kann nicht mit der Begründung verneint werden, im Herkunftsland existiere keine übergreifende staatliche oder staatsähnliche Ordnungsmacht."

☞ Der § 53 Abs. 4 Ausländergesetz ist wie folgt zu fassen: "Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II Seite 686) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist."

Asylpolitisches Arbeitsprogramm des Amsterdamer Vertrages

In den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)-Amsterdamer Fassung- wurde ein neuer Titel IV "Visa, Asyl, Einwanderung und andere Politiken betreffend den freien Personenverkehr" eingefügt. In Artikel 63 sind u.a. asylpolitische Maßnahmen benannt, die – bis auf drei Ausnahmen- in einem Fünfjahreszeitraum realisiert werden sollen.

Amsterdamer Vertrag (Auszüge)

KONSOLIDIERTE FASSUNG DES VERTRAGS ZUR GRÜNDUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

DRITTER TEIL

DIE POLITIKEN DER GEMEINSCHAFT

TITEL IV - VISA, ASYL, EINWANDERUNG UND ANDERE POLITIKEN BETREFFEND DEN FREIEN PERSONENVERKEHR

Artikel 63 (Asyl; Einwanderungspolitik)

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 67 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam

1. in Übereinstimmung mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie einschlägigen anderen Verträgen Asylmaßnahmen in folgenden Bereichen:

a. Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines dritten Landes in einem Mitgliedstaat gestellt hat;

b. Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten;

c. Mindestnormen für die Anerkennung von Staatsangehörigen dritter Länder als Flüchtlinge;

d. Mindestnormen für die Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung oder Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft;

2. Maßnahmen in bezug auf Flüchtlinge und vertriebene Personen in folgenden Bereichen:

a) Mindestnormen für den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen aus dritten Ländern, die nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, und von Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen;

b) Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme von Flüchtlingen und vertriebenen Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten;

3. einwanderungspolitische Maßnahmen in folgenden Bereichen:

a. Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten;

b. illegale Einwanderung und illegaler Aufenthalt, einschließlich der Rückführung solcher Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten;

4. Maßnahmen zur Festlegung der Rechte und der Bedingungen, aufgrund derer sich Staatsangehörige dritter Länder, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, in anderen Mitgliedstaaten aufhalten dürfen. Maßnahmen, die vom Rat nach den Nummern 3 und 4 beschlossen worden sind, hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, in den betreffenden Bereichen innerstaatliche Bestimmungen beizubehalten oder einzuführen, die mit diesem Vertrag und mit internationalen Übereinkünften vereinbar sind.

Der vorgenannte Fünfjahreszeitraum gilt nicht für nach Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 zu beschließende Maßnahmen.

Wie sich Europa Undokumentierter und Staatenloser entledigt

Salvatore Pitta

EU-Aktionsplan Marokko

1. Einführung

Mailand, den 1. Juni 2000. Ein irakischer Flüchtling wird von der Flughafenpolizei abgefangen, bevor er EU-Boden betreten kann. Er möchte zu seinem Bruder nach Deutschland und sieht sich vorerst gezwungen, in Italien um politisches Asyl nachzusuchen. Er behauptet, aus Marokko eingeflogen zu sein. In derselben Stunde wird er nach Rabat geschickt und soll dort Asyl bekommen. Marokko unterhält jedoch freundschaftliche Beziehungen mit der Regierung Hussein und weigert sich, den Asylsuchenden aufzunehmen.

Seit drei Monaten sitzt nun der irakische Flüchtling in Rabats Flughafen fest. Was im Oktober 1999 unter dem Titel 'Freiheit, Sicherheit und Recht' von den EU-Innenminister verkauft wurde, die Aktionspläne der Hochrangigen Gruppe Migration, ist in Marokko schon heute Tatsache. Ziel war es, das Land in die Flüchtlingsabwehr der EU einzubinden, laut SPD-Bundesministerin Wiczorek-Zeuls "unter Wahrung der Menschenrechte". Ersteres gelang offensichtlich. Zweiteres - offensichtlich nicht.

2. Marokko ist kein Einwanderungsland

Allein im laufenden Jahr wurden im Lande sieben Zeitungsangaben verboten, Folter wird in gewissen Gefängnissen noch immer praktiziert, friedliche Demonstrationen meist mit rüder Gewalt niedergeknüpelt, Gewerkschaftsfunktionäre und Menschenrechts-AktivistInnen juristisch verfolgt

Bei dem Artikel handelt es sich um das Manuscript für die Pro-Asyl-Tagung, die vom 1.-3.9.00 stattfand, Arbeitsgruppe Aktionspläne

und/oder ihres Passes beraubt, Parteien verboten oder schlichtweg nicht eingetragen. Vereinzelt verschwinden noch immer Menschen. Die geltende Verfassung verleiht dem König weiterhin absolute Macht, laut Artikel 19 darf Seine Majestät nicht 'mal oeffentlich kritisiert werden. Nichtsdestotrotz behauptet der EU-Aktionsplan: "Morocco (.) has not in the recent past been a country of origin of asylum seekers".

Recht hat die Hochrangige Gruppe Migration mit ihrer Behauptung, "Morocco is primarily a country of origin of economic migrants". Über 10% marokkanischer Staatsangehöriger, in etwa drei Millionen, leben derzeit im Ausland. 1,6 Mio. haben in Europa einen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus errungen, die meisten in Frankreich, Spanien, Belgium, Holland, Italien und Deutschland. In Marokko selbst sind knapp ein Drittel der Bevölkerung unter 35 Jahren arbeitslos, 13% aller in Marokko Wohnhaften leben unter dem Existenzminimum, 55% sind AnalphabetInnen, die meisten davon Frauen, vorab aus ländlichen Gebieten.

Neueren Datums ist die im Aktionsplan stark gewichtete Transitfunktion Marokkos: "It is, however, a major country of transit of migrants, mostly asylum seekers, from Algeria and the Subsaharian region". Die Hohen EU-Migrationstechnokraten zählen 1998 lediglich 3500 Personen dieser Kategorie in Spanien. Sie dürften weit mehr sein, unter den knapp 1 Mio. Menschen, die Spanien alleine 1999 an ihren Küstewund Enklaven abgewiesen hat. Tatsächlich: Angefangen von der an Algerien grenzenden Stadt Oujda über Nador, Al Hoceima, Tetouan, Tánger, an den Toren der spanischen Enklaven Ceuta und Melilla, aber auch der atlantischen Küste entlang in Asilah, Larrache, in Rabat und Casablanca befinden sich Menschen, die bereit sind, auf eine Patera de la muerte oder unter einem nach Spanien reisenden Lastwagen ihr Leben zu riskieren, um ihrem Elend, Tod und Folter zu entkommen.

3. Entrechtung in Europa

Dabei unterscheidet sich die Situation Emigrierter in Europa weitgehend von den neusten Automodellen, die diese in ihren Augustferien den Familienangehörigen stolz vorführen. Krassestes Beispiel des heutigen Rassismus in Europa ist El Ejido, ein spanisches Vorort von Almeria, das in den letzten zwanzig Jahren einen unglaublichen Boom erlebt hat und heute zum Hauptlieferanten Europas von Wintergemüse avanciert ist. Seit dem Pogrom von Anfangs Februar 2000 getrauen sich die Menschen dort am Wochenende kaum auf die Strasse. Sie werden in den Bars nicht mehr bedient, haben jedoch auch kein Geld mehr, um es dort auszugeben: Deren Lohn sank im letzten Halbjahr von umgerechnet 50 auf gut 30 DM pro Tag. Ihre Häuser wurden bisher nicht repariert, so leben viele in Kartonschachteln und Wellpappe. Ihre medizinische Versorgung ist vielfach nicht gewährleistet. Wer ihnen hilft, läuft selbst Gefahr, Ziel der "Caza al hombre", der Menschenjagd zu werden.

Die künstlich eingeführte Unterscheidung zwischen Legale und Illegale spielt in El Ejido dabei kaum eine Rolle. Mittlerweile haben die meisten europäischen Staaten neue Ausländergesetze eingeführt, die die Hürden zur Legalität derart hoch angesetzt haben, dass alle Nicht-EU-Arbeitende erpressbar geworden sind. "Passt Dir die Arbeit nicht, wirst Du gefeuert und verlierst ergo Deine Aufenthaltserlaubnis", ist die einfache Rechnung der europäischen Machthabenden. Internierungslager schießen wie Pilze aus dem Boden. Abschiebungen stehen auf der Tagesordnung. Um zu verhindern, dass Menschen ihre Familien nachziehen, erarbeitet Europa neue Temporärarbeitsverträge. Spanien und Marokko stehen vor dem Abschluss einer solchen Vereinbarung. In Portugal verhindern bereits Jahresaufenthaltsbewilligungen mit einer maximalen Wiederholung bis zu fünf Jahren, dass das Land

gegen verschiedene Internationale Abkommen verstößt. Die Schweiz war hier richtungsgebend und handelte sich die Kritik der UN-Rassismuskommission ein. Mit juristischen Tricks konnte scheinbar die Situation entschärft werden: zuungunsten der Menschen mit Migrationserfahrung.

4. Einbindung Marokkos in die EU-Flüchtlingsabwehr

Bereits 1993 stellten die EU-Migrationsminister in Kopenhagen die Kontaktnahme Marokkos in Sachen Migration in Aussicht. 1995 wurde das Land in das sogenannte Barcelona-Prozess eingebunden, ein Pendant zum hier weit bekannteren Budapest-Prozess. Am 26. Februar 1996 beteiligte sich das Land am daraus resultierenden Euromediterranen Kooperationsabkommen, das seit dem 1. März 2000 in Kraft getreten ist und den Freihandel zwischen 27 Staaten rund um den Mittelmeer ab 2012 vorsieht. Dank weiteren vierzig bilateralen

Abkommen, so mit Italien, Frankreich, Spanien und der Schweiz, wurde das Land ökonomisch gefügig gemacht. Am 3. Februar 2000 unterzeichnete schließlich König Mohammed VI das sogenannte Suva-Abkommen, das das frühere Lome-IV-Abkommen zwischen der EU und 71 Staaten aus dem Afrikanisch-Karibisch-Pazifischen Raum umfasst. Neben einer großzügigen Finanzhilfe Europas an diese sog. AKP-Staaten von 13,5 Mio Euro enthält besagtes Suva-Abkommen einen Artikel, den sich hier zu zitieren lohnt:

„At the request of a Party, negotiations shall be initiated with ACP States aiming at concluding in good faith and with due regard for the relevant rules of international law, bilateral agreements governing specific obligations for the readmission and return of their nationals. These agreements shall also cover, if deemed necessary by any of the Parties, arrangements for the readmission of third country nationals and stateless persons...“

Offensichtlich an diesem Artikel 13.5.c ist der erklärte Wille Europas, sich der Undokumentierten und Staatenlosen zu entledi-

gen, indem diese denjenigen Länder zugeschoben werden sollen, die sie vor ihrer Einreise in EU-Gebiet durchstreift haben. Der eingangs zitierte Fall beweist, dass es der EU dabei äußerst eilig ist: Bereits am 1. Juni existiert ein in Artikel 13.5.c. noch hypothetisches Abkommen. Doch Marokko weigert sich in der Praxis meistens anzuerkennen, dass Aufgegriffene durch sein Territorium reisten. Der spanische Regierungsabgeordnete in Andalusien, Jose Torres Hurtados, schildert am Rande eines Symposiums in Almeria, wo er diese Aussage machte, das "glücklichere" Schicksal von 193 in der Nähe von Cadix Mitte Juli aufgegriffenen illegal Eingereisten: 121 davon wurden umgehend in Ceuta eingeknastet.

PRO ASYL - Presseerklärung 22. November 2000

Härtefallregelungen ins Ausländergesetz! Breites Bündnis fordert Änderungen des Ausländergesetzes

Ein Bündnis bestehend aus der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V., dem Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Diakonischen Werk der EKD, der Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche, Pax Christi, der Neuen Richtervereinigung und PRO ASYL fordert anlässlich der morgen beginnenden Innenministerkonferenz die Verankerung einer Härtefallregelung im Ausländergesetz. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90 / Die Grünen war darauf hingewiesen worden, dass das Ausländergesetz in Einzelfällen zu Härten geführt habe, die auch vom Gesetzgeber nicht gewollt waren. Verabredet wurde, die notwendige Änderung des Ausländergesetzes „ins Auge zu fassen“, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen.

Bevor es nun zu einer Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung kommt, ob und wie das Ausländergesetz zu ändern ist, hat die Innenministerkonferenz das Thema auf die Tagesordnung gesetzt. Zu befürchten ist, dass von einem negativen Votum der IMK Signale an die Bundesregierung ausgehen sollen, auf eine Änderung des Ausländergesetzes zu verzichten.

Wohlfahrtsverbände, Neue Richtervereinigung und Flüchtlingsorganisationen veröffentlichen nun gemeinsam einen konkreten Vorschlag zur Änderung des Ausländergesetzes, der von dem Münchener Ausländerrechtsspezialisten, Rechtsanwalt

Hubert Heinhold, erarbeitet wurde. Humanitäre Lösungen scheitern oftmals an der zu engen Konstruktion des Ausländergesetzes. Petitionsausschüsse, Ausländerbeauftragte, Härtefallkommissionen (in einigen Bundesländern) und sogar Ausländerbehörden wissen, wie viel menschliche Tragödien das unvermeidbar starre Ausländerrecht im Alltag auslöst. In vielen Fällen sehen gerade auch die Ausländerbehörden die Berechtigung des humanitären Anliegens. Da das Gesetz aber keine Lösungsmöglichkeiten vorsieht, müssen sie trotz aller Wissensnöte die entsprechenden Abschiebungen vollziehen.

Eine humanitäre Härtefallregelung muss der Tatsache Rechnung tragen, dass zu berücksichtigende persönliche Härtegründe auch dann vorliegen können, wenn es anderweitige rechtliche Abschiebungshindernisse nicht gibt. Da sich schwerwiegende humanitäre Gründe im Ausländergesetz nicht abschließend aufzählen lassen, schlagen die Verbände die Einführung einer allgemeinen Härtefallklausel vor.

PRO ASYL-Sprecher Heiko Kauffmann: „Einzelfallgerechtigkeit ist ohne eine humanitäre Härtefallklausel nicht zu erreichen. Recht muss auch weiterhin vor Gnade gehen. Aber das Gesetz selbst darf nicht so gnadenlos sein, dass es verbietet, dringenden humanitären Anliegen Rechnung zu tragen.“

gez. Heiko Kauffmann
Sprecher von PRO ASYL

(Der Text des Gesetzesvorschlags kann beim Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. angefordert werden.)

Vormundschaften für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Margret Best

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein sucht Personen, die bereit sind, ehrenamtlich Vormundschaften für Kinderflüchtlinge zu übernehmen. Mit dieser Aufgabe sollen sie nicht allein gelassen werden. Der Flüchtlingsrat bietet Begleitung an, liefert Informationen und organisiert wenn nötig Qualifizierung.

Von 1997 bis Mitte 1998 reisten 106 Kinderflüchtlinge unter 16 Jahre ohne Eltern oder einen anderen Erziehungsberechtigten in Schleswig-Holstein ein. Nur 25 wurden in Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht, alle anderen konnten Adressen von Verwandten benennen, bei denen sie unterkommen konnten. Da die unter 16-jährigen Flüchtlinge den jeweils zuständigen Jugendämtern gemeldet werden, kann man davon ausgehen, dass für diese Kinder Vormundschaften eingeleitet werden. In der Regel handelt es sich um Amtsvormund-

schaften, wenn gleich auch hier Einzelvormünder zu bevorzugen wären.

Ganz anders sieht es für die 16 bis 18jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge aus, von denen nach Schätzungen des Landesamtes jedes Jahr 30 bis 50 in der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Lübeck aufgenommen werden. Sie gelten nach dem Ausländergesetz als asylverfahrensfähig und werden von allen Behörden wie erwachsene Flüchtlinge behandelt. Die Minderjährigen werden auf Asylbewerber-Gemeinschaftsunterkünfte verteilt, und müssen, obgleich sie oft überfordert sind, ganz allein die Verantwortung für die Bestreitung ihrer Asylverfahren, die Gestaltung ihres Alltags und ihrer Schul- und Berufsausbildung tragen. Niemand macht sie bisher darauf aufmerksam, dass sie als Minderjährige nach dem BGB, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Haager Minderjäh-

rigenschutz-abkommen und der UN - Kinderrechtskonvention bis 18 ein Recht auf einen gesetzlichen Vertreter haben, wenn „das Ausüben der elterlichen Sorge verhindert“ ist (§ 2 und § 1693 BGB). Kinderflüchtlinge haben das Recht auf einen Vormund, der sich um sie kümmert, sie unterstützt, sie achtet, sich in ihrem Interesse bei den Behörden und in der Schule für sie einsetzt und ihnen bei der Bewältigung ihres nicht einfachen Alltags als Asylbewerber zur Seite steht.

Der Flüchtlingsrat möchte erreichen, dass in Schleswig-Holstein dieses Recht für diese besonders schutzbedürftige Gruppe von Flüchtlingen wahrgenommen wird. Wer sich vorstellen kann; eine Vormundschaft für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zu übernehmen, möge sich bitte melden beim Flüchtlingsrat.

Der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

- versteht sich als landesweite, parteiunabhängige und demokratische Vertretung derjenigen, die sich für Flüchtlinge und Ausländer in Schleswig-Holstein einsetzen,
- koordiniert und berät die Arbeit von Flüchtlingsinitiativen und fördert das Verständnis für Flüchtlinge und Ausländer in der Öffentlichkeit,
- setzt sich politisch für die Rechte der Flüchtlinge und die Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse ein, durch Kontakte mit Regierung, Verwaltung und parlamentarischen Gremien in Schleswig-Holstein,
- arbeitet bundesweit eng zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft Pro Asyl e.V. und den anderen Landesflüchtlingsräten.

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e. V.

Oldenburger Str. 25

24143 Kiel

Tel. 0431 - 735 000

Fax 0431 - 736 077

Absender:

Name: _____

Telefon: _____

Anschrift: _____

- Ich interessiere mich für die Arbeit und bitte um weitere Informationen.
- Ich möchte Mitglied beim Flüchtlingsrat werden und hiermit meinen Beitrag erklären:

als individuelles Mitglied

als delegiertes Mitglied der Gruppe/Organisation:

Mein jährlicher Mitgliedsbeitrag beträgt:

<input type="checkbox"/>	den Regelbetrag von	36 DM
<input type="checkbox"/>	den ermäßigten Betrag von	18 DM
<input type="checkbox"/>	den mir genehmen Betrag vonDM
<input type="checkbox"/>	beitragsfreie Mitgliedschaft auf Antrag	

- Ich ermächtige den Flüchtlingsrat S.-H. e.V., diesen Betrag in halbjährlichen Raten von meinem folgenden Konto abzubuchen:

Konto Nr.: _____ BLZ: _____

Bankverbindung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Antwort des Landrates von
Ostholstein:
Betr. »Schlepper 13«

Sehr geehrter Herr Link,
sehr geehrter Herr Pohl,
dem Flüchtlingsrat ist bekannt – herzu beziehe ich mich auch auf wiederholte Beiträge im „Schlepper“ -, dass der Kreis Ostholstein die Integrationsbemühungen für Migrantinnen und Migranten, die sich hier berechtigt aufhalten, durch vielfältige Maßnahmen aktiv unterstützt. Der Kreis Ostholstein ist Abonnent Ihrer Zeitschrift und verfolgt die Arbeit des Flüchtlingsrates und dessen Informationen aufmerksam.

Auch die aktuelle Ausgabe Nr. 13 / Herbst 2000 des Schleppers enthält mehrere Beiträge über Aktivitäten im Kreis Ostholstein. Der Artikel auf Seite 50 Regionales – Ostholstein „Harte Abschiebepolitik“ kann wegen der Form und des Inhaltes der Berichterstattung nicht unwidersprochen bleiben. Offensichtlich sind Teilinformationen benutzt und in falschen Zusammenhängen irreführend und zum Teil unsachlich dargestellt worden. Sie werden daher gebeten, mein Schreiben zur Richtigstellung abzdrukken.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine faktische Recherche zu den behaupteten Zusammenhängen nicht vorgenommen wurde. Eine Nachfrage beim Kreis Ostholstein erfolgte ebenso wenig, wie Gelegenheit gegeben wurde, Stellung zu nehmen.

Zu der Familie aus dem Kosovo:

Das von REFUGIO geschilderte tragische Schicksal des jungen Ehepaars hat Betroffenheit ausgelöst. Betroffenheit auch über die Frage, ob und von wem der Beteiligten dazu hätte beigetragen werden können, das erlittene Leid zu verhindern.

Der Asylantrag wurde am 27.12.1994 abgelehnt, wobei auch eine Androhung der Abschiebung erfolgte. Die Rechtskraft des Asylablehnungsbescheides trat am 17.06.1996 ein. Wegen der Verhältnisse im Heimatstaat wurde die Abschiebung nicht vollzogen. Nachdem Abschiebungen in den Kosovo wieder möglich wurden, ist der Familie – wie allen anderen Kosovo-Albanern auch – die Abschiebung angekündigt worden. Zu diesem Zeitpunkt war der Ausländerbehörde die Schwangerschaft der Ehefrau nicht bekannt. Ob es einer der in der Migrationssozialberatung tätigen Stelle, Wohlfahrtsverbänden, Kirchen bzw. sonstigen hilfeleistenden Stellen oder Personen möglich gewesen wäre, mit Einverständnis der Betroffenen die Ausländerbehörde über die besondere Problematik zu informieren, bzw. das Ehepaar da-

hingehend zu beraten, sich in dieser Hinsicht ggf. selbst zu offenbaren, kann z.Z. nicht gesagt werden. Hierzu sind Gespräche mit den Beteiligten zu führen, die auch dazu beitragen sollen, künftige präventive Möglichkeiten zu eruieren.

Zu der Familie aus Afghanistan:

Auch bei dieser Familie handelt es sich um abgelehnte Asylbewerber, die rechtlich verpflichtet sind, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Der auch tatsächlich gegebenen Möglichkeit, in ihr Heimatland zurückzukehren, kommt diese afghanische Familie nicht nach, obwohl gültige Pässe vorhanden sind. Nach einer Mitteilung des Bundesinnenministeriums vom April diesen Jahres können afghanische Staatsangehörige über Pakistan nach Afghanistan zurückreisen. Die Verlässenspflicht kann nicht durchgesetzt werden, weil es keine direkten Flugverbindungen nach Afghanistan gibt und die Nachbarländer eine Abschiebung durch ihr Territorium nicht gestatten.

Ausländerbehörden sind bundesgesetzlich verpflichtet, abgelehnten Asylbewerbern keine Vergünstigungen mehr einzuräumen, wenn diese sich weigern auszureisen, obwohl sie dazu verpflichtet sind. Hierzu gehört auch die Erlaubnis, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dies ist keine behördlicher Schikane – worauf der Artikel hindeutet – siehe insbesondere den Absatz „...auch Flüchtlingen aus Afghanistan wird das Leben schwer gemacht...“, sondern die durch das persönliche Verhalten der ausreisepflichtigen Ausländer vom Gesetzgeber vorgesehene Rechtsfolge. Bei dieser generellen Abwicklung ist es zudem nicht sachgerecht, den Eindruck zu erwecken, es handle sich um eine für Ostholstein spezifische harte Abschiebepolitik. Auch die der Ausländerbehörden und dem Sozialamt zugeordneten vermeintlichen Meinungsäußerungen werden zurückgewiesen, weil Stellungnahmen zu diesem Fall weder eingeholt noch ermöglicht wurden. Diese Darstellung lässt zudem völlig unbeachtet, dass Sozialamt und Ausländerbehörde aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen arbeiten, so dass ihre Aufgaben nicht unwesentlich divergieren.

Dieser Beitrag erweckt damit insgesamt einen falschen Eindruck. Auch das positive Wirken des Kreissozialamtes wird negiert. In der Beratung durch in der Migration langjährig erfahrene Personen werden grundsätzlich Perspektiven gesucht, die eine Integration fördern. Dazu gehört die finanzielle Unabhängigkeit der Betroffenen. In dem angeführten Fall ist es inzwischen gelungen, für den Betroffenen – auch ohne die Bescheinigung der Ausländerbehörde – eine Verlängerung der Arbeitserlaubnis zu erreichen.

Auch die der Kreisverwaltung Ostholstein zugeschriebene Meinung, dass eine unabhängige Flüchtlingsberatung verzichtbar sei, ist falsch. Richtig ist vielmehr: Außer der vom Kreissozialamt wahrgenommenen Flüchtlingsarbeit bieten sowohl CJD als auch DRK als freie Träger ihre Migrationsdienste nicht allein für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, sondern auch für Menschen nicht deutscher Muttersprache an. Durch den Zusammenschluss im Migrationsforum Ostholstein und die gemeinsame Migrationssozialberatung im Rahmen eines Pilotprojektes konnten weitere Verbesserungen erzielt werden. Auf die Interkulturelle Woche vom 08. – 15.10.2000 und die Synergieeffekte u.a. bei Schulungsangeboten bezieht sich der Kreis Ostholstein.

Der Kreis Ostholstein ist daran interessiert, im Dialog und in Kooperation eine gute Zusammenarbeit aller in der Flüchtlingsarbeit tätigen Gruppen zu erreichen. Dies gilt nachweislich ohne Einschränkungen auch für den Flüchtlingsrat. In diesem Sinn ist die angeführte Darstellung im **Schlepper** weder geeignet, einen konstruktiven Dialog zu fördern, noch eine sachliche Auseinandersetzung über unterschiedliche Standpunkte voranzubringen. Daher appelliert der Kreis Ostholstein an den Flüchtlingsrat zu einer sachlichen, auf der Grundlage von nachweislichen Fakten recherchierten Berichterstattung, zurückzukehren.

Mit freundlichen Grüßen
Horst-Dieter Fischer
Landrat

Bericht aus Pinneberg

Im Herbst fanden im Rahmen der Interkulturellen Woche einige Veranstaltungen in Pinneberg und Elmshorn statt.

In **Pinneberg** stand die Woche traditionell unter dem Motto „Menschen einer Welt in Pinneberg“ und unter der Schirmherrschaft des Bürgermeisters. Sie wurde am 23.9. mit einem „Eine-Welt-Fest“ für Flüchtlinge und Einheimische eröffnet. Während der Interkulturellen Woche war die UNICEF-Ausstellung „Kinder haben Rechte“ zu sehen. Am 25.9. fand ein Internationales Frauencafé statt. Am 29.9. lud der Diakonieverein Migration Schulklassen zur „Begegnung mit Afrika“. Am gleichen Tag organisierte die Sportjugend in einem Problemstadtteil ein Spiel- und Straßenfest. Die Woche wurde abgeschlossen mit einem Abend „Menschenrechte für Frauen – Keine Beschneidung und Verstümmelung an Mädchen“.

In **Elmshorn** begann die Interkulturelle Woche am 30.9. mit einer Festveranstaltung, bei der zahlreiche Tanzgruppen unterschiedlicher Nationalitäten auftraten. Am 2.10. berichteten afghanische Frauen über ihre Heimat, ihre Flucht und ihr Leben hier. Am 4.10. hieß es „Zwei Flüchtlinge aus Togo trommeln und haben Träume“. Die Woche wurde in Elmshorn mit einem Vortrag im Internationalen Cafe über Jüdische Kontingent-Flüchtlinge abgeschlossen. Auch wenn mit diesen Angeboten nur ein kleiner Kreis von Interessierten und Aufgeschlossenen erreicht wird, werden insbesondere mit den Festen doch immer wieder einzelne Neue angesprochen. Außerdem wird die Öffentlichkeit auf die Thematik und die die Woche tragenden örtlichen Organisationen aufmerksam gemacht.

Am 4. november erlebten Haupt- und Ehrenamtliche in der Beratungsstelle des Diakonievereins Migration eine sehr instruktive **Schulungsveranstaltung „Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen – Beispiel Kosovo“**. REFUGIO Schleswig-Holstein hatte uns den Kontakt zur Referentin Tanja Schirrmacher vermittelt, die als Ärztin an der Universitätsklinik Lübeck arbeitet.

Wolfgang Neitzel

Rendsburg—Eckernförde: „Wertgutscheine sind nicht mehr zeitgemäß“

das erklärte Landrat Wolfgang von Ancken in seinem Verwaltungsbericht vor dem Kreistag Rendsburg-Eckernförde am 18.12.2000. Es mache wenig Sinn, weiterhin mit Wertgutscheinen zu arbeiten, wenn das Arbeitsverbot für Asylbewerber aufgehoben werde. Man könne diesem Personenkreis nicht einerseits den Zugang zum Arbeitsmarkt öffnen, andererseits aber weiterhin von Bargeldzahlungen absehen, betonte der Landrat. Die Rechtslage, der Gewährung von Sachleistungen Vorrang einzuräumen, besteht seit 1997. Orientieren will sich der Kreis an dem in Ostholstein, Pinneberg und Stormarn praktizierten modifizierten Sachleistungsverfahren. Der Teil der Leistungen für Ernährung, Körperpflege, Verbrauchsgüter und Kleidung, der bis heute in Form von Wertgutscheinen gewährt wird, soll zukünftig von den Sozialämtern in Form von Schecks gegeben werden. Bevor die neue Regelung in Kraft treten kann, will der Kreis eine verbindliche Abklärung mit dem Innenministerium suchen. Im September hatte der Sozial- und Gesundheitsausschuss aufgrund einer Initiative der

Kreistagsabgeordneten von Bündnis 90 /Die Grünen, dem SSW und der SPD zusammen mit dem Freundeskreis für Asylsuchende und Aussiedler in Bordesholm die Kreisverwaltung zum 3. Mal innerhalb von 3 Jahren gebeten, den Asylbewerbern die ihnen zustehenden Leistungen in Schecks statt in Wertgutscheinen zu gewähren. Eine gute Nachricht? Hoffentlich! Damit würden die alltäglichen Diskriminierungen und Diskussionen um Wechselgeld an den Supermarktkassen aufhören. Endlich könnten auch Flüchtlinge selbst entscheiden, was sie in welchen Geschäften einkaufen. Aber noch ist die Absichtserklärung nicht in Verwaltungshandeln umgesetzt.

Margret Best

Regionalbericht aus Stormarn Sept. - Dez. 2000

Hungerstreik

Vom 7. bis 17. September hat sich (aus meiner Sicht) in Bad Oldesloe eine Tragödie abgespielt, vor den Augen der Öffentlichkeit. Aber alle gingen vorüber. Das kurdische Ehepaar Uzun hat durch Hungerstreik auf den Stufen zur Kreisverwaltung versucht, die bereits ergangene Zuweisung in die Containersiedlung Tangstedt rückgängig zu machen. Die Ehefrau mit einem Kleinkind gab auf Veranlassung des Kreisjugendamtes nach kurzem auf. Der Ehemann ist nach zehn Tagen (Tag und Nacht draußen, unter Plastikplane) bewusstlos auf Veranlassung eines Landsmannes ins Kreiskrankenhaus gebracht worden. Kurz darauf hat sich das Problem im Sinne der Kreisverwaltung „gelöst“. Vom Landrat stammt die Äußerung: „Ich lass mich nicht erpressen“. Erpresst haben am Ende aber nicht die Uzuns, sondern hat mit allen Mitteln des Drucks (z. B. Entzug des Bargeldes) die Kreisverwaltung. Das Echo in der Bevölkerung war durchgehend negativ bis aggressiv. Kommunalpolitiker ließen die letzte Schamhülle fallen. Während und nach dem Hungerstreik habe ich vergeblich um eine auch nur einigermaßen akzeptable Unterkunft gebeten. Die Blechcontainer in Tangstedt stehen am Ende des Dorfes buchstäblich hinterm Knick. Von außen verstaubt. „Wohneinheit“ knapp 18 qm. Falschmeldung der Presse: Keine Küche, kein Bad! Spüle und Herdplatte im einzigen Wohnraum, Sanitärzelle weniger als 2 qm. Keine Gemeinschaftsräume. Sogenannte Einrichtung elendester Ausführung. Tangstedt hat keine direkte Verkehrsverbindung nach Bad Oldesloe. Die Flüchtlinge fahren größtenteils über Norderstedt oder

Ochsenzoll und Hamburg-Hbf., wobei sie sich natürlich strafbar machen. Ich war beim Tangstedter Bürgermeister, habe die Situation dort als Manifestation von Ausländerfeindlichkeit und die angeblichen monatlichen Raumkosten von über 900 DM als unhaltbare Verschwendung öffentlicher Gelder bezeichnet. Das ließ ihn völlig kalt. Inzwischen hat sich der Landesflüchtlingsbeauftragte intensiv des Skandals angenommen. Meine Hoffnung: dass endlich akzeptable Mindeststandards für Flüchtlingsunterkünfte vorgelegt werden.

Familie Uzun will eine „menschenswürdige Unterkunft“.

Pressemeldung aus „Stormarner Tageblatt“ vom 8.9.00

Hungerstreik vor Sozialamt BAD OLDESLOE

Das kurdische Ehepaar Uzun ist seit gestern im Hungerstreik. Der 28-jährige Sükrü und seine 25-jährige Frau Nazire campieren mit ihrem drei Monate alten Baby auf den Stufen zur Kreisverwaltung. „Hungerstreik für eine menschenwürdige Unterkunft“ steht auf dem kleinen weißen Plakat. „Wir bleiben mit dem Baby Tag und Nacht vor der Tür. Wenn es Probleme gibt, ist das Kreissozialamt verantwortlich“, sagt Sükrü Uzun. Das sieht Amtsleiter Klaus Wendler völlig anders. „Wir haben Herrn Uzun, als er uns gestern den Hungerstreik ankündigte, auf seine Verpflichtung für das Baby hingewiesen. Er hat es sich aber offenbar in den Kopf gesetzt und ich kann ihn nicht daran hindern“, so Wendler. Ein Dach über dem Kopf hat die Familie, die Ende vergangenen Jahres nach Deutschland kam, schon. Seit drei Monaten leben sie in der Asylbewerberunterkunft in der Oldesloer Turmstraße. Die wird allerdings zum Jahresende geschlossen, und dann sollen die Uzuns nach Tangstedt. „Ich habe mir die Container am Dienstag angesehen. Dort kann man nicht wohnen. Wir wollen, dass unser Kind menschenwürdig aufwächst“, sagt Sükrü Uzun. Die Container in Tangstedt sind Unterkünfte der Gemeinde, die über Bad, Toilette, Küche und Wohnraum verfügen. „Uns wurde mitgeteilt, dass die Unterkünfte völlig in Ordnung sind“, so Klaus Wendler. Gestern nachmittag ist zudem eine Mitarbeiterin des Kreises nach Tangstedt gefahren, um die Container in Augenschein zu nehmen.

„Wir haben der Familie Uzun das Angebot gemacht, heute noch einmal über die Unterbringung zu reden. Sie haben sich aber nicht von ihrem Hungerstreik abbringen lassen“, bedauert Klaus Wendler die Entwicklung. In der Turmstraße lebten früher bis zu 70 Personen, jetzt sind es noch 36, deren Asylverfahren meist abgeschlossen sind, die aber geduldet werden. Bei den

Uzuns, die wegen politischer Verfolgung aus der Türkei geflohen sind, läuft das Verfahren noch. Gegen die Ablehnung ihres Asylantrags durch das Bundesamt haben sie vor dem Verwaltungsgericht geklagt.

Neuregelung der Migrationssozialberatung

Am 4. 10. fand ein Informationsgespräch mit Hauptamtlichen und Inge Suhr als einziger ehrenamtlich Befassten in der Ausländer- und Flüchtlingsberatung statt. Ziel: auch in Stormarn das Thema Neuregelung der Migrationssozialberatung anzupacken. Erläuterndes trugen Frau Kienzler vom Innenministerium und ein Vertreter des Kreis-Sozialamtes bei. Interessante Information z. B., der Kreis erhält bisher 170.000 DM Landesmittel in diesem Bereich! In der Vorstellungsrunde nahm ich erstaunt zur Kenntnis, wie viele Menschen mit „Betreuung und Beratung“ von Ausländern beschäftigt sind! Von Asylbewerbern war allerdings wenig bis gar nicht die Rede, oder doch so etwa: Man habe zunächst gedacht, „die laufen so durch und verschwinden wieder“. Aber dann stellte man fest, dass ihr Aufenthalt z. T. „doch für länger war“ (und ist?). Bei soviel Fürsorge für Ausländer stellte ich in der Vorstellungsrunde fest, dass für mich als Flüchtlingsratsmitglied und amnesty-international-Mitglied Hilfestellung im Asylverfahren obenan steht und habe das begründet.

Das Informationsgespräch endete mit der Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich in kleiner Runde zunächst noch einmal mit der Recherche von Vorhandenem und danach mit künftigem Bedarf und den neu zu schaffenden Strukturen befassen wird. In der Arbeitsgruppe sind u. a. Vertreter des Diakonischen Werkes Bad Segeberg („kirchlich“ zuständig auch für die Stadt Bad Oldesloe) und die Ökumenische Arbeitsstelle des Kirchenkreises Stormarn. Beide sehen eindeutigen Bedarf für eine Verfahrensberatung mit vom Kreis unabhängigen Trägern. Ich habe nach diesem ersten Gespräch dem Kreis noch einmal schriftlich mitgeteilt, dass ich hierin als erfahrene Ehrenamtliche Einbeziehung erwarte.

Die Arbeitsgruppe wird erste Ergebnisse im März 2001 vorlegen. Mit der Realisierung des zu erarbeitenden Konzepts wird nicht vor 2002 gerechnet. Den TeilnehmerInnen an dieser ersten Informationsrunde wurde versprochen, sie auf dem Laufenden zu halten.

Inge Suhr

Bericht aus Neumünster

Nachdem es seit Herbst des Jahres 1998 eine **Gruppe „Grenzgänger“** gegeben hat, die sich mit flüchtlingsrelevanten Fragen beschäftigte und u.a. Gespräche mit der Stadtverwaltung und dem Arbeitsamt führte, wurde jetzt der Verein „Grenzgänger“ gegründet.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender Torsten Döhring
 2. Vorsitzender João Daniel Lussevo
- Schatzmeisterin Marliese Broschay

Bei dem letzten Gespräch mit der Stadtverwaltung, hier mit dem zuständigen Stadtrat für Ordnung und Soziales, Herrn Humpe-Wasmut, wurde über die allgemeine Situation von Flüchtlingen diskutiert sowie ein Forderungskatalog übergeben.

Seitens der Stadt wurde zugesagt, diesen Forderungskatalog auf einer Dienstversammlung zu besprechen.

Forderungskatalog

Die Ausländerbehörde der Stadt sollte die AusländerInnen von Amts wegen auf eine Verbesserung ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation hinweisen und diese über ihre Rechte informieren.

Die Ausländerbehörde sollte möglichst fremdsprachige Erläuterungen zu den Verwaltungsabläufen vorhalten und zur Verfügung stellen.

Die Ausländerbehörde sollte die AusländerInnen über die jeweils nächsten Verfahrensschritte frühzeitig und umfassend aufklären, sei es zum Beispiel bei der Passersatzpapierbeschaffung, einer bevorstehenden Abschiebung, amtsärztlichen Untersuchungen und dergleichen.

Die Ausländerbehörde sollte das weite Ermessen des AuslG zugunsten betroffener AusländerInnen ausüben.

Es sollten keine unnötig kurzfristigen Duldungen oder Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden.

Es sollten großzügige Erlaubnisse zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches erteilt werden, auch in Hinblick auf den Erwerb des Führerscheines.

Duldungen sollten, wenn möglich, auf den Bereich Schleswig-Holstein ausgeweitet werden.

Die Ausländerbehörde sollte zur Erleichterung von Familienzusammenführungen Vorabzustimmungen oder vergleichbare Stellungnahmen abgeben.

Die Ausländerbehörde sollte Anträge auf Zuzug nach Neumünster großzügig bearbeiten.

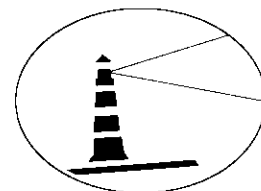
Seitens der Stadt Neumünster sollte das Verwaltungshandeln, das im Interesse des/r jeweiligen AusländerIn liegt, zum Beispiel Anträge auf Befristung der Wirkung der Abschiebung, Stellungnahmen zur Familienzusammenführung etc. zügig erfolgen.

Das Sozialamt sollte auch bei Personen, die dem AsylbLG unterfallen in Hinblick auf ärztlich indizierte Behandlungen großzügig verfahren, sowohl bei Kindern, als auch bei heranwachsenden und erwachsenen Flüchtlingen.

Seitens der Stadt sollte eine Initiative ergriffen werden, um minderjährigen Flüchtlingen, die nicht mehr schulpflichtig sind, die Möglichkeiten einer Ausbildung/Fortbildung anzubieten, evtl. in Zusammenarbeit mit Trägern von Projekten wie zum Beispiel „Jugend in Arbeit“ u.a.

Schaffung einer Planstelle bzw. halben Planstelle zur Verfahrensberatung von Flüchtlingen und anderen Immigranten.

„Nun, meine Brüder, meine lieben Eltern,
bald werden Fremde zu uns kommen.
Lasst uns alles tun, damit sie kein schlechtes
Lied über uns singen können.
Lasst uns alles tun, damit sie glücklich sind.“
Lied aus Côte d'Ivoire



Spendenkonto:

FÖRDERVEREIN
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Konto 383 520
Ev. Darlehnsngen. eG, Kiel
BLZ 210 602 37

Nachlese zu „...wir sollen Euch nichts davon sagen...“

aus: Der Schlepper Nr. 10, März 2000

Im **Einzelentscheider-Brief (11/00, S. 4)**, mit dem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) regelmäßig seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Situation in den Herkunftsländern der Asylsuchenden sowie über politische und Rechtsentwicklungen informiert, fanden wir unter der Überschrift „Nachgefragt“ folgende Anmerkungen:

„In der umfassenden Schriftensammlung IZ-Asyl finden sich auch Publikationen kleinerer Organisationen, die sich zur Aufgabe gemacht haben, Flüchtlinge in Deutschland zu unterstützen und auf deren Schicksale im Heimatland aufmerksam zu machen. Auch diese Veröffentlichungen werden beim Bundesamt mit Interesse gelesen.“

So wird in Ausgabe 10 in der Zeitschrift ‚Der Schlepper‘ über eine armenische Familie berichtet, die nach erfolglosem Abschluss ihres Asylfolgeverfahrens abgeschoben wurde. Der Vater sei nach der Ankunft in Armenien sofort untergetaucht, weil er als Zeuge Jehova keinen Wehrdienst habe ableisten wollen und deshalb auch schon früher gefoltert worden sei.

Das Bundesamt nimmt derartige Meldungen ernst und hat den Sachverhalt überprüfen lassen. Ermittlungen der Botschaft in Eriwan ergaben, dass der Betroffene - nicht wie vom ‚Schlepper‘ berichtet - aus Furcht vor Misshandlungen untergetaucht ist, sondern seinen Wohnsitz wieder unter der beim Bundesamt angegebenen Anschrift in Gümri genommen hat. Auch ist ihm zwischenzeitlich ein neuer armenischer Reisepass ausgestellt worden.

Flüchtlingsorganisationen leisten zweifelsfrei wertvolle Arbeit. Allerdings sollten sie bei Veröffentlichungen besonders Wert auf eine Überprüfung des Wahrheitsgehaltes ihrer Artikel legen. Anderenfalls verfehlen sie ihren Zweck und geraten in den Verdacht einer tendenziösen Berichterstattung.“

Der Flüchtlingsrat hat mit Schreiben vom 15.12.2000 an das BAFI nachgefragt:

„Da auch wir der Meinung sind, dass bei ‚Veröffentlichungen besonders Wert auf eine Überprüfung des Wahrheitsgehaltes‘ gelegt werden

sollte, bitten wir Sie freundlich um Mitteilung Ihrer Quelle, die Ihnen Auskunft über den angeblichen Aufenthaltsort von Herrn C. in Gümri gegeben hat.“

Antwort vom BAFI kam am 12. Januar:

„...für Ihr Schreiben vom 15.12.2000 und Ihr Engagement danke ich Ihnen. Ihrer Bitte entsprechend teile ich Ihnen Folgendes mit: In dem Artikel über die Abschiebung der armenischen Familie Chatchaturjan in der Zeitschrift ‚Schlepper‘ vom März 2000 wird in einer Fußnote auf das Schicksal von Herrn Chatchaturjan hingewiesen. Mit Schreiben vom 25.04.2000 habe ich mich mit der Bitte um Aufklärung des Sachverhaltes an das Auswärtige Amt gewandt. Meine Informationen, insbesondere zum Aufenthaltsort von Herrn Chatchaturjan, basieren auf dem Antwortschreiben der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Eriwan vom 20.09.2000, Az.: RK 516.80 II / CHATCHATURJAN. Erlauben Sie mir in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Engagement und die Arbeit von Flüchtlingsorganisationen ausdrücklich begrüßt. Sollte durch meinen Artikel ein anderer Eindruck entstanden sein, würde ich dies bedauern. Ich hoffe, Ihr Schreiben zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.“

Zu unserem Bedauern stellen wir fest, dass bis jetzt unbeantwortet bleibt, welcher Qualität die Quelle der Deutschen Botschaft in Eriwan ist. Erfahrungen in anderen Fällen lehren, dass die Deutschen Vertretungen in solchen Fällen* der Recherche des Schicksals abgeschobener Flüchtlinge lediglich bei polizeilichen Stellen des betreffenden Landes nachfragen. Über den „Wahrheitsgehalt“ der Auskünfte von Polizeiorganen in Verfolgerstaaten lässt sich u.E. allerdings trefflich spekulieren. Wir werden weiter berichten. (Martin Link)

* Zur weiteren Lektüre in diesem Themenzusammenhang empfehlen wir den Artikel von Christiane Krambeck, „Behörden unter sich“, in Der Schlepper Nr. 13, Herbst 2000.